

Synopse

Teil I/4

DER VERTRAG
ÜBER EINE

**VERFASSUNG
FÜR EUROPA**

vom

– 18. Juli 2003 –

in einer Gegenüberstellung
mit den Verträgen zur Gründung einer

EUROPÄISCHEN UNION

und

EUROPÄISCHEN (Wirtschafts-)GEMEINSCHAFT

Zusammengestellt von

Anton Schäfer

nach dem Stand des Vertrags von Nizza,
der am 1.2.2003 Kraft getreten ist.

VORWORT

(aus dem VV)

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 14./15. Dezember 2001 in Laeken (Belgien) festgestellt, dass sich die Europäische Union an einem entscheidenden Wendepunkt ihrer Geschichte befindet, und hat den Europäischen Konvent zur Zukunft Europas einberufen.

Dieser Konvent erhielt den Auftrag, Vorschläge zu drei Anliegen zu unterbreiten, nämlich den Bürgern das europäische Projekt und die europäischen Organe näher zu bringen, das politische Leben und den europäischen politischen Raum in einer erweiterten Union zu strukturieren und die Union zu einem Stabilitätsfaktor und zu einem Vorbild in der neuen Weltordnung zu machen.

Der Konvent hat auf die Fragen in der Erklärung von Laeken folgende Antwort gegeben:

- ~
· Er schlägt eine bessere Aufteilung der Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten vor.
- ~
· Er empfiehlt, die Verträge zusammenzufassen und die Union mit einer Rechtspersönlichkeit auszustatten.
- ~
· Er arbeitet vereinfachte Handlungsinstrumente der Union aus.
- ~
· Er schlägt Maßnahmen für mehr Demokratie, Transparenz und Effizienz in der Europäischen Union vor; so sollen die nationalen Parlamente stärker an der Legitimierung des europäischen Projekts mitwirken, die Entscheidungsprozesse vereinfacht und dafür gesorgt werden, dass die Funktionsweise der europäischen Organe transparenter und besser verständlich wird.
- ~
· Er arbeitet die Maßnahmen aus, die zur Verbesserung der Struktur und zur Stärkung der Rolle aller drei Organe der Union erforderlich sind, und trägt dabei insbesondere den Auswirkungen der Erweiterung Rechnung.

In der Erklärung von Laeken wurde die Frage aufgeworfen, ob die Vereinfachung und Neuordnung der Verträge nicht zur Annahme eines Verfassungstextes führen sollte. Im Verlauf seiner Beratungen ist es dem Konvent schließlich gelungen, den Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa auszuarbeiten, zu dem auf der Plenartagung am 13. Juni 2003 weitgehender Konsens erzielt wurde.

Die Verfassung, die wir haben ... heißt Demokratie, weil der Staat nicht auf wenige Bürger, sondern auf die Mehrheit ausgerichtet ist.

Thukydides, II, 37

Anmerkungen

Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa

CONV 820/1/03 REV 1, CONV 847/03,
CONV 848/03, CONV 850/03

EUV/EGV

ABl. 1992 C 191, S 1ff idF ABl 1994 C 241,
S 22, ABl 1995 L 1, S 1; idF ABl. 1997 C
340, S 7, S 145; idF ABl 2001 C 80, S 1.

TEIL I

TITEL I: DEFINITION UND ZIELE DER UNION

Artikel 1: Gründung der Union

Das STÄNDIGE FORUM DER ZIVILGESELLSCHAFT, das 1995 auf Initiative der Internationalen Europäischen Bewegung zur Mobilisierung des europäischen Vereinslebens gegründet wurde hat in einem Appell an den Konvent vom 28.5.2003 in Art. 1 gefordert: Die Quelle der Souveränität, die den Völkern gehört, sollte im Artikel 1 bestätigt werden, so wie es vom Präsidium des Konvents bei der Charta vorgeschlagen wurde, und wie sie auch in den nationalen Verfassungen festgeschrieben wurde.

Absatz 3 von Artikel 1 EUV entfällt gemäß CONV 529/03, S. 26.

In CONV 528/03 war im VVEntwurf dieser Abs. 2 noch Abs. 3 und in Abs 2 war der Schutz der nationalen Identität der MS vorgesehen.

(1) Geleitet von dem Willen der Bürgerinnen und Bürger und der Staaten Europas, ihre Zukunft gemeinsam zu gestalten, begründet diese Verfassung die Europäische Union, der die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen. Die Union koordiniert die diesen Zielen dienende Politik der Mitgliedstaaten und übt die ihr von den Mitgliedstaaten übertragenen Zuständigkeiten in gemeinschaftlicher Weise aus.

Erläuterungen aus CONV 528/03 zu Artikel 1: „In diesem Artikel wird die Union gegründet und es werden ihre grundlegenden Merkmale beschrieben. Wie im Plenum mehrfach beantragt, soll mit der vorgeschlagenen Formulierung in angemessener Weise und mit Worten, die sich für einen Verfassungsvertrag eignen, zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich dabei um eine Union der Staaten und gleichzeitig um eine Union der Völker Europas handelt.

In Anbetracht der grundlegenden politischen Bedeutung von Artikel 1 wurde es als sinnvoll erachtet, darin hervorzuheben, dass die Union die nationale Identität der Mitgliedstaaten achtet; in Artikel 9 Absatz 6 werden sodann einige Bestandteile der nationalen Identität aufgeführt, deren Achtung im rechtlichen Sinne insbesondere dann geboten ist, wenn die Union ihre Zuständigkeiten wahrnimmt.

Überdies scheint es angebracht, bereits in Artikel 1 die Bedingungen für die Zugehörigkeit zur Union zu nennen, während die Verfahren für den Beitritt neuer Mitgliedstaaten, das Aussetzen der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte sowie den Austritt aus der Union in Titel X ausführlich beschrieben werden.“

(2) Die Union steht allen europäischen Staaten offen, die ihre Werte achten und sich verpflichten, ihnen gemeinsam Geltung zu verschaffen.

Artikel 1 Abs. 1 und 2 (ex-Artikel A) EUV

Durch diesen Vertrag gründen die HOHEN VERTRAGSPARTEIEN untereinander eine EUROPÄISCHE UNION, im folgenden als „Union“ bezeichnet.

Dieser Vertrag stellt eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar, in der die Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden.

Artikel 1 (ex-Art 1) EGV

Durch diesen Vertrag gründen die HOHEN VERTRAGSPARTEIEN untereinander eine EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT.

Artikel 49 (ex-Artikel O) EUV

Jeder europäische Staat, der die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätze achtet, kann beantragen, Mitglied der Union zu werden. Er richtet seinen Antrag an den Rat; dieser beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.

Artikel 2: Die Werte der Union

Die Werte der Union wurden auf Empfehlung der AG XI, CONV 516/1/03 REV 1, S 2 und 5ff, aufgenommen. In CONV 528/03 wurde dieser Art noch so formuliert: „

Gemäß CONV 375/1/02 REV 1, S 10ff muss Art 6 Abs. 3 EUV in den VV nicht ausdrücklich aufgenommen werden sollen.

Erläuterungen aus CONV 528/03 zu Artikel 2: „Dieser Artikel konzentriert sich auf das Wesentliche, d. h. auf eine kurze Aufstellung der grundlegenden europäischen Werte. Dieses Vorgehen empfiehlt sich umso mehr, als bereits bei der eindeutigen Gefahr, dass ein Mitgliedstaat einen dieser Werte in schwerwiegender Weise verletzt, das Warn- und Sanktionsverfahren gegen diesen Mitgliedstaat eingeleitet werden könnte (vgl. Artikel 45 des Vorentwurfs des Verfassungsvertrags, in dem das Verfahren aus Artikel 7 EUV aufgegriffen würde), und zwar auch dann, wenn die Verletzung in einem Bereich erfolgt, in dem der betreffende Mitgliedstaat eigenständig handelt (nicht dem Unionsrecht unterworfen ist). Artikel 2 darf also nur einen harten Kern von Werten enthalten, die die beiden folgenden Kriterien erfüllen: Zum einen muss es sich um grundlegende Werte handeln, die das Wesen einer friedlichen Gesellschaft ausmachen, in der Toleranz, Gerechtigkeit und Solidarität herrschen; zum anderen müssen sie einen eindeutigen und unstrittigen grundlegenden rechtlichen Gehalt haben, damit die Mitgliedstaaten erkennen können, welche sanktionsbewehrten Verpflichtungen ihnen aus diesen Werten erwachsen. Dessen ungeachtet können natürlich in der Verfassung hier und da auch zusätzliche oder näher erläuterte Bestandteile der "Ethik" der Union genannt werden, z. B. in der Präambel, in Artikel 3 über die allgemeinen Ziele der Union, in der Grundrechtecharta (die allerdings im Gegensatz zum vorliegenden Artikel nicht für Bereiche gilt, in denen die Mitgliedstaaten eigenständig handeln), in Titel VI über "Das demokratische Leben der

Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte; diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und Nichtdiskriminierung auszeichnet.

CONV 528/03: Die Union beruht auf den folgenden Werten: Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte; diese Werte sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam. Die Union strebt eine friedliche Gesellschaft an, in der Toleranz, Gerechtigkeit und Solidarität herrschen.“

Artikel 6 (ex-Artikel F) EUV

(1) Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam.

(2) Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.

(3) Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten.

(4) Die Union stützt sich mit den Mitteln aus, die zum Erreichen ihrer Ziele und zur Durchführung ihrer Politiken erforderlich sind.

Union" sowie in den Bestimmungen, in denen die besonderen Ziele der verschiedenen Politiken festgelegt sind.“

Zu Art 2 EUV vgl. auch Art III-69, III-158 (2) und (4) VV. Das STÄNDIGE FORUM DER ZIVILGESELLSCHAFT, das 1995 auf Initiative der Internationalen Europäischen Bewegung zur Mobilisierung des europäischen Vereinslebens gegründet wurde hat in Art 3 u.a. gefordert:

a. die Ablehnung des Krieges als Mittel zur Lösung internationaler Differenzen

b. eine nachhaltige und ausgeglichene Entwicklung sowohl auf wirtschaftlichem, sozialen und ökologischem Gebiet

c. den Kampf gegen die Armut sowohl in Europa als auch in der übrigen Welt

d. die Wirtschafts- und Währungsunion mit einer einheitlichen Währung

e. den universellen Zugang zu den Dienstleistungen allgemeinen Interesses

f. die Anerkennung der sozial-nützlichen Aktivitäten

g. die Unterstützung des familiären Lebens

h. die Unterstützung der Union für Bürgerinnen und Bürger, die außerhalb residieren der Kampf gegen die verschiedenen Formen internationaler Kriminalität

Die Ziele der Union in Art 3 Abs. 3 wurden weitgehend auf Empfehlung der AG XI, CONV 516/1/03 REV 1, S 2, aufgenommen.

Die EZB empfahl in ABI. 2003, C 229, S 7ff, dem Begriff Wirtschaftswachstum den begriff „nichtinflationär“ voranzustellen.

Artikel 3: Die Ziele der Union

(1) Ziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.

CONV 528/03: Die Union hat das Ziel, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.

Erläuterungen aus CONV 528/03 zu Artikel 3: „In diesem Artikel sollen die allgemeinen Ziele aufgeführt werden, welche im übergeordneten Sinne die Existenz der Union selbst und ihr Handeln zum Wohle ihrer Bürger rechtfertigen; es geht nicht darum, die spezifischen Ziele der verschiedenen Unionspolitiken, welche im zweiten Teil des Vertrags aufgeführt werden sollen, aufzuzählen.

Freilich ist auf den fundamentalen Unterschied zwischen diesem Artikel und Artikel 2 hinzuweisen: Während in Artikel 2 die grundlegenden Werte verankert sind, die ausschlaggebend dafür sind, dass sich die europäischen Völker ein und derselben "Union" zugehörig fühlen, werden in Artikel 3 die Hauptziele genannt, die es rechtfertigen, dass die Union gegründet wird, um bestimmte Zuständigkeiten gemeinsam auf europäischer Ebene wahrzunehmen.“

Zu den Zielen vgl. auch Art 2-4 EGV und Art 11 EUV

(2) Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen und einen Binnenmarkt mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb.

In CONV 528/03 noch Abs. 3: Die Union bildet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem ihre gemeinsamen Werte gefördert werden und der Reichtum ihrer kulturellen Vielfalt geachtet wird.

(3) Die Union strebt die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums an, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität. Sie fördert den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.

CONV 528/03 noch Abs. 2: Die Union strebt ein Europa der nachhaltigen Entwicklung auf der

EUV / EGV

Artikel 2 (ex-Artikel B) EUV:

Die Union setzt sich folgende Ziele:

Artikel 29 (ex-Artikel K.1) EUV

Unbeschadet der Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft verfolgt die Union das Ziel, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten, indem sie ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entwickelt sowie Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verhütet und bekämpft.

Dieses Ziel wird erreicht durch die Verhütung und Bekämpfung der – organisierten oder nichtorganisierten – Kriminalität, insbesondere des Terrorismus, des Menschenhandels und der Straftaten gegenüber Kindern, des illegalen Drogen- und Waffenhandels, der Bestechung und Bestechlichkeit sowie des Betrugs im Wege einer

- engeren Zusammenarbeit der Polizei-, Zoll- und anderer zuständiger Behörden in den Mitgliedstaaten, sowohl unmittelbar als auch unter Einschaltung des Europäischen Polizeiamts (Europol), nach den Artikeln 30 und 32;
- engeren Zusammenarbeit der Justizbehörden sowie anderer zuständiger Behörden der Mitgliedstaaten, auch unter Einschaltung der Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit (EUROJUST), nach den Artikeln 31 und 32;
- Annäherung der Strafvorschriften der Mitgliedstaaten nach Artikel 31 Buchstabe e, soweit dies erforderlich ist.

Artikel 2 (ex-Artikel B) EUV:

— die Erhaltung und Weiterentwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität der freie Personenverkehr gewährleistet ist;

Artikel 2 (ex-Artikel B) EUV:

— die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und eines hohen Beschäftigungsniveaus sowie die Herbeiführung einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung, insbesondere durch Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen, durch Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und durch Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion, die auf längere Sicht auch eine einheitliche Währung nach Maßgabe dieses

Europa der nachhaltigen Entwicklung auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und sozialer Gerechtigkeit an, mit einem freien Binnenmarkt und einer Wirtschafts- und Währungsunion, mit dem Ziel der Vollbeschäftigung und im Hinblick auf einen hohen Grad an Wettbewerbsfähigkeit und einen hohen Lebensstandard. Die Union fördert den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, die Gleichstellung von Frauen und Männern, den Umweltschutz und den sozialen Schutz und unterstützt den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt einschließlich der Weltraumforschung. Sie fördert die Solidarität zwischen den Generationen und zwischen den Staaten sowie die Chancengleichheit für alle.

Sie bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes.

Sie fördert den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten.

vgl. auch Art III-181 VV

Die Union wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.

vgl. auch Art 15 (2) III-193 und III-195 (2) VV

(4) In ihren Beziehungen zur übrigen Welt schützt und fördert die Union ihre Werte und Interessen. Sie trägt bei zu Frieden, Sicherheit, nachhaltiger Entwicklung der Erde, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, freiem und gerechtem Handel, Beseitigung der Armut und Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen.

In CONV 528/03 auch Abs. 4: Indem die Union die Unabhängigkeit und die Interessen Europas verteidigt, bemüht sie sich, ihren Werten weltweit Geltung zu verschaffen. Sie leistet einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Erde, zur Solidarität und gegenseitigen Achtung unter den Völkern, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Rechte der Kinder, zur strikten Einhaltung von auf internationaler Ebene eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen und zum Frieden zwischen den Staaten.

(5) Diese Ziele werden mit geeigneten Mitteln entsprechend dem Umfang der Zuständigkeiten

Vertrags umfasst;

Artikel 2 (ex-Art 2) EGV: Aufgabe der Gemeinschaft ist es, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und einer Wirtschafts- und Währungsunion sowie durch die Durchführung der in den Artikeln 3 und 4 genannten gemeinsamen Politiken und Maßnahmen in der ganzen Gemeinschaft eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens, ein hohes Beschäftigungsniveau und ein hohes Maß an sozialem Schutz, die Gleichstellung von Männern und Frauen, ein beständiges, nichtinflationäres Wachstum, einen hohen Grad von Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz der Wirtschaftsleistungen, ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität, die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

Artikel 151 (ex-Art 128) Abs. 1 EGV: Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes.

Artikel 11 (ex-Artikel J.1) EUV:

(1) Die Union erarbeitet und verwirklicht eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die sich auf alle Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt und folgendes zum Ziel hat:

- die Wahrung der gemeinsamen Werte, der grundlegenden Interessen, der Unabhängigkeit und der Unversehrtheit der Union im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen;
- die Stärkung der Sicherheit der Union in allen ihren Formen;
- die Wahrung des Friedens und die Stärkung der internationalen Sicherheit entsprechend den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Prinzipien der Schlussakte von Helsinki und den Zielen der Charta von Paris, einschließlich derjenigen, welche die Außengrenzen betreffen;
- die Förderung der internationalen Zusammenarbeit;
- die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

entsprechend dem Umfang der Zuständigkeiten verfolgt, die der Union in der Verfassung übertragen werden.

CONV 528/03 Abs. 5: Diese Ziele werden mit geeigneten Mitteln verfolgt, und zwar entsprechend dem Umfang der jeweiligen Zuständigkeiten, die der Union in dieser Verfassung übertragen werden.

Artikel 4: Grundfreiheiten und Nichtdiskriminierung

Erläuterungen zu Art 4 (6) in CONV 528/03: „In diesen Artikel wurde das Verbot jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, das derzeit in Artikel 12 EGV verankert ist, unverändert übernommen. Wie im derzeitigen EG-Vertrag und in der Charta ist dieses Verbot in einem eigenen Artikel und nicht in den Bestimmungen über die Unionsbürgerschaft verankert. In Anbetracht seiner zentralen Bedeutung für die Entwicklung des Unionsrechts muss diese Vorschrift im ersten Teil der Verfassung stehen. Die Rechtsgrundlage für Regelungen betreffend das Verbot von Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit (vgl. den derzeitigen Artikel 12 Absatz 2 EGV) würde in den zweiten Teil des Vertrags aufgenommen. Gleiches gilt für den derzeitigen Artikel 13 EGV, der die Rechtsgrundlage für die Bekämpfung bestimmter anderer Formen der Diskriminierung bildet.“
Entspricht wörtlich CONV 528/03, Art 6.

(1) Der freie Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit werden innerhalb der Union und von der Union gemäß der Verfassung gewährleistet.

(2) Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verfassung ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

EGV

Artikel 3 (ex-Art 3) EGV:

(1) Die Tätigkeit der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 umfasst nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge:

c) einen Binnenmarkt, der durch die Beseitigung der Hindernisse für den freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten gekennzeichnet ist;

Artikel 12 (ex-Art 6) EGV: Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Vertrags ist in seinem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 251 Regelungen für das Verbot solcher Diskriminierungen treffen.

Artikel 5: Beziehungen zwischen der Union und den Mitgliedstaaten

In CONV 528/03 wurde die Achtung der nationalen Identität der MS noch in Art 1 (2) VVEntwurf vorgesehen. In CONV 528/03 war dieser Absatz noch in Art 9 Abs. 6: „Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten, die mit deren grundlegenden Struktur und den wesentlichen Aufgaben eines Staates - insbesondere seiner politischen und verfassungsrechtlichen Struktur einschließlich der Organisation der staatlichen Behörden auf nationaler, regionaler und kommunaler

(1) Die Union achtet die nationale Identität der Mitgliedstaaten, die in deren grundlegender politischer und verfassungsrechtlicher Struktur einschließlich der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt. Sie achtet die grundlegenden Funktionen des Staates, insbesondere die Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.

Erläuterungen aus CONV 528/03 zu Artikel 5 (4): „Entsprechend der Empfehlung der Gruppe III (CONV 305/02) wird in diesem Artikel festgelegt, dass die Union Rechtspersönlichkeit besitzt. Ein etwaiger Artikel über die Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Union (vgl. Artikel 282 EGV) sollte, da er sehr technisch wäre, im

EUV

Artikel 6 (ex-Artikel F) Abs. 3 EUV:

Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten.

Ebene - zusammenhängt.“

vgl. auch Art 3 (4), III-193 und III-195 (2) VV
In CONV 528/03 war dieser Absatz noch in Art 9 Abs. 5: „Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit erleichtern die Mitgliedstaaten der Union die Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele der Verfassung gefährden könnten. Die Union verhält sich den Mitgliedstaaten gegenüber loyal.“

In CONV 528/03 war dies Artikel 4

In CONV 528/03 war Art 5 Abs. 1: „Die Charta der Grundrechte ist integraler Bestandteil der Verfassung. Die Charta ist [im zweiten Teil dieser Verfassung/in einem dieser Verfassung beigefügten Protokoll] wiedergegeben.“ Es war noch keine Entscheidung über die Beifügung der Charta als Teil II in die Verfassung oder als Protokoll im Anhang gefällt worden.

zweiten Teil des Verfassungsvertrags stehen.“

(2) Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Verfassung ergeben.

Die Mitgliedstaaten erleichtern der Union die Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der in der Verfassung genannten Ziele gefährden könnten.

Artikel 6: Rechtspersönlichkeit

Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit.

TITEL II: GRUNDRECHTE UND UNIONSBÜRGERSCHAFT

Artikel 7: Grundrechte

(1) Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte als dem Teil II der Verfassung enthalten sind.

Artikel 11 (ex-Artikel J.1) Abs. 2 EUV:

Die Mitgliedstaaten unterstützen die Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität.

Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um ihre gegenseitige politische Solidarität zu stärken und weiterzuentwickeln. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte.

Der Rat trägt für die Einhaltung dieser Grundsätze Sorge.

Artikel 281 (ex-Art 210) EGV

Die Gemeinschaft besitzt Rechtspersönlichkeit.

EGV: ZWEITER TEIL

EGV: **DIE UNIONSBÜRGERSCHAFT**

Erläuterungen aus CONV 528/03 zu Art 7 (5): „Bei diesem Artikelentwurf wurden die beiden zentralen Empfehlungen des Berichts der Gruppe II (CONV 354/02) berücksichtigt; diese hatte nämlich empfohlen, die Grundrechtecharta in die Verfassung aufzunehmen und ihr dadurch verfassungsrechtlichen Rang und rechtsverbindlichen Charakter zu verleihen sowie der Union die Möglichkeit einzuräumen, der Europäischen Menschenrechtskonvention beizutreten. Was die Art und Weise betrifft, in der die Charta einbezogen wird, so gewährleistet der Umstand, dass ihr vollständiger Wortlaut (mit sämtlichen im Schlussbericht der Gruppe aufgeführten redaktionellen Anpassungen) entweder in einem zweiten, gesonderten Teil oder aber in einem Protokoll zur Verfassung aufgenommen wird, dass sie uneingeschränkt rechtverbindlich ist und dass die all-gemeinen Bestimmungen über künftige Verfassungsänderungen auf sie angewandt werden können. Außerdem kann damit die Struktur der Charta unverändert übernommen und eine Überfrachtung des ersten Teils der Verfassung vermieden werden. Gleichzeitig wird durch eine Bezugnahme auf die Charta in einem der ersten Artikel der Verfassung unterstrichen, dass diese Verfassungsrang besitzt. In der Rechtsgrundlage des zweiten Absatzes, in dem der Union die Möglichkeit eingeräumt wird, der EMRK beizutreten, ist ausdrücklich festgelegt, dass sich durch den Beitritt nichts an der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten ändern darf; dies entspricht einer Empfehlung der Gruppe II. Die Tatsache, dass in diesem Absatz lediglich die Europäische Menschenrechtskonvention erwähnt wird, ist darauf zurückzuführen, dass der Europäische Gerichtshof 1996 in einem Urteil festgestellt hat, dass die Gemeinschaft nicht befugt ist, der EMRK beizutreten, und zwar aufgrund von Erwägungen, die nur auf diese Konvention zutreffen. Mit Absatz 2 soll jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Union auf Grundlage der Zuständigkeiten, die ihr im zweiten Teil des Vertrages übertragen werden, anderen internationalen Übereinkommen zum Schutz der

CONV 528/03 Art 5 Abs. 2:
Die Union kann der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitreten. Der Beitritt zu dieser Konvention berührt nicht die in dieser Verfassung festgelegten Zuständigkeiten der Union.
Dieser Absatz entspricht wörtlich dem Entwurf in CONV 528/03, Art 5 Abs. 3.

(2) Die Union strebt den Beitritt zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten an. Der Beitritt zu dieser Konvention ändert nicht die in der Verfassung festgelegten Zuständigkeiten der Union.

(3) Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, gehören zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts.

Menschenrechte beitrifft.

In Absatz 3, der sich an den derzeitigen Artikel 6 Absatz 2 EUV anlehnt, soll deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass das Unionsrecht - abgesehen von der Charta - noch weitere Grundrechte, die sich einerseits aus der Europäischen Menschenrechtskonvention und andererseits aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten herleiten, als allgemeine Grundsätze anerkennt. Wie mehrere Konventsmitglieder in der Gruppe II (vgl. Schlussbericht CONV 354/02, S. 9 und 10) und im Plenum hervorgehoben haben, gilt es, mit dieser Bestimmung deutlich zu machen, dass sich der Gerichtshof auch nach der Einbeziehung der Charta auf diese beiden Quellen berufen kann, um zusätzliche Grundrechte anzuerkennen, die sich insbesondere aus einer eventuellen Weiterentwicklung der EMRK und der gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen ergeben. Dies steht im Einklang mit der klassischen Verfassungslehre, nach der die Grundrechtskataloge in den Verfassungen niemals als erschöpfend zu betrachten sind, so dass im Wege der Rechtsprechung zusätzliche Rechte eingeführt werden können, mit denen den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung getragen wird.“

Artikel 6 (ex-Artikel F) Abs. 2 EUV: Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.

Artikel 8: Die Unionsbürgerschaft

EGV

Im „Appell des Ständigen Forums der Zivilgesellschaft an die Innovateure des Konvents vom 28. Mai 2003 wurde unter Pkt. 3 zu Art. 8 gefordert, dass die Rechte aus der Unionsbürgerschaft auch auf Drittstaatsangehörige ausgedehnt werden muss, welche sich legal im EU-Raum aufhalten.

Dieser Abs. 2 entspricht weitgehend (nicht wörtlich) CONV 528/03 Art 7. Abs. 2

vgl. zu Art 18 Abs. 2 und 3 unter III-9 VV

vgl. auch zu Art 19 Abs. 1 und 2 EGV - Art III-10 VV

(1) Unionsbürgerin oder Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ohne diese zu ersetzen.

CONV 528/03 Abs. 1: Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ohne diese zu ersetzen. Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die in der Verfassung vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie haben

- das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten;

- in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei

Artikel 17 (ex-Art 8) Abs. 1 EGV: Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft, ersetzt sie aber nicht.

Nach CONV 529/03, S. 27 wird durch das Wort „tritt“ im VV eine doppelte Staatsangehörigkeit geschaffen (?).

Artikel 17 (ex-Art 8) Abs. 2 EGV: Die Unionsbürger haben die in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte und Pflichten.

Artikel 18 (ex-Art 8a) Abs. 1 EGV: Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.

Artikel 19 (ex-Art 8c) Abs. 1 EGV: Jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht

besitzt, hat in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats. Dieses Recht wird vorbehaltlich der Einzelheiten ausgeübt, die vom Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments festgelegt werden; in diesen können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist.

den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats;

Artikel 19 (ex-Art 8c) Abs. 2 EGV: Unbeschadet des Artikels 190 Absatz 4 und der Bestimmungen zu dessen Durchführung besitzt jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats. Dieses Recht wird vorbehaltlich der Einzelheiten ausgeübt, die vom Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments festgelegt werden; in diesen können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist.

vgl. auch zu Art 20 EGV die Art III-11 und III-207 VV

- im Hoheitsgebiet eines Drittlandes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, Recht auf Schutz der diplomatischen und konsularischen Stellen eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates;

Artikel 20 (ex-Art 8c) EGV: Jeder Unionsbürger genießt im Hoheitsgebiet eines dritten Landes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht vertreten ist, den diplomatischen und konsularischen Schutz eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates. Die Mitgliedstaaten vereinbaren die notwendigen Regeln und leiten die für diesen Schutz erforderlichen internationalen Verhandlungen ein.

vgl. zu Art 21 EGV auch Art III-12 VV

- das Recht, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten, sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden wie auch das Recht, sich in einer der Sprachen der Verfassung an die Organe und die beratenden Einrichtungen der Union zu wenden und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.

Artikel 21 (ex-Art 8d) EGV: Jeder Unionsbürger besitzt das Petitionsrecht beim Europäischen Parlament nach Artikel 194.

Jeder Unionsbürger kann sich an den nach Artikel 195 eingesetzten Bürgerbeauftragten wenden.

Jeder Unionsbürger kann sich schriftlich in einer der in Artikel 314 genannten Sprachen an jedes Organ oder an jede Einrichtung wenden, die in dem vorliegenden Artikel oder in Artikel 7 genannt sind, und eine Antwort in derselben Sprache erhalten.

Das STÄNDIGE FORUM DER ZIVILGESELLSCHAFT, das 1995 auf Initiative der Internationalen Europäischen Bewegung zur Mobilisierung des europäischen Vereinslebens gegründet wurde hat in Art 3 u.a. gefordert: die europäische Unionsbürgerschaft (Citoyenneté) muss auf die Angehörigen dritter Staaten ausgedehnt werden, die legal auf dem Territorium der Union leben.¹

(3) Diese Rechte werden unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen ausgeübt, die in der Verfassung und in den Bestimmungen zu ihrer Anwendung festgelegt sind.

Dieser Absatz 3 entspricht weitgehend (nicht wörtlich) CONV 528/03 Art 7 Abs. 3.

Erläuterungen zu Art 9 (7) in CONV 528/03: „Die Definition der Unionsbürgerschaft im ersten Absatz entspricht der Definition im geltenden EG-Vertrag. In diesem Absatz wird zudem der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Bürgerinnen und Bürger der Union verankert. In der Aufzählung der Bürgerrechte in Absatz 2 finden sich alle Rechte wieder, die derzeit im Teil "Die Unionsbürgerschaft" des EG-Vertrags aufgeführt sind. Das derzeit in Artikel 255 EGV verankerte Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Organe würde in den Titel "Das demokratische Leben der Union" oder in den Titel "Die Institutionen der Union" des Verfassungsvertrags übernommen. Ebenso könnte auch mit dem in der Charta verankerten Recht auf eine gute Verwaltung (Artikel 41) verfahren werden, denn nach der Charta steht dieses Recht "jedem" zu. Die ausführlicheren Bestimmungen und die Rechtsgrundlagen für die Festlegung der Bedingungen und Grenzen für die Ausübung dieser Rechte (vgl. Artikel 18 Absatz 2, Artikel 19

Absätze 1 und 2 (jeweils Satz 2), Artikel 20 Satz 2, Artikel 194 und 195 EGV) würden im zweiten Teil des Vertrags erscheinen. Gleiches würde für die derzeitige Bestimmung des Artikels 22 EGV betreffend eine mögliche künftige Fortentwicklung der Rechte der Unionsbürger gelten.“

TITEL III: DIE ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNION

Artikel 9: Grundprinzipien

CONV 528/03 Art 8 Abs. 1:
„Für die Abgrenzung und Ausübung der Zuständigkeiten der Union gelten die Grundsätze der begrenzten Einzelmächtigungen, der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit und der loyalen Zusammenarbeit. „

Vgl. zu diesem Artikel auch grundsätzlich Art 10 EGV und Art 308 EGV.

(1) Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union gilt der Grundsatz der begrenzten Einzelmächtigung. Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

EUV/EGV

Erläuterungen in CONV 528/03 zu Art 9 (8): „1. Der Europäische Rat (Nizza) hat den Konvent ersucht zu prüfen, "wie eine genauere, dem Subsidiaritätsprinzip entsprechende Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten hergestellt und danach aufrechterhalten werden kann". Der Europäische Rat (Laeken) ging noch mehr in die Einzelheiten und ersuchte den Konvent zu prüfen, "wie wir die Aufteilung der Zuständigkeiten transparenter gestalten können", "ob die Zuständigkeiten nicht neu geordnet werden müssen" und "wie gewährleistet werden kann, dass die neu bestimmte Aufteilung der Zuständigkeiten erhalten bleibt und wie man zugleich darüber wachen kann, dass die europäische Dynamik nicht erlahmt".
2. Diese Fragen wurden im Plenum und in den Arbeitsgruppen erörtert. Auf der Grundlage dieser Erörterungen hat das Präsidium Artikelentwürfe ausgearbeitet, mit denen insbesondere Folgendes bezweckt wird:
a) klare Festlegung der Grundprinzipien für die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten und die Ausübung der Zuständigkeiten der Union (sowie der Regeln für die Anwendung dieser Prinzipien);
b) Definition der einzelnen Arten von Zuständigkeiten der Union. Entscheidendes Element für die Unterscheidung der verschiedenen Arten war dabei der Umfang der der Union zugewiesenen legislativen Zuständigkeit im Vergleich zu der der Mitgliedstaaten: die Zuständigkeit kann der Union allein zugewiesen sein (ausschließliche Zuständigkeit), sie kann zwischen der Union und den Mitgliedstaaten aufgeteilt sein (geteilte Zuständigkeit) oder sie kann weiterhin den Mitgliedstaaten überlassen bleiben (unterstützende Maßnahmen);
c) Angabe der Bereiche, die unter die einzelnen Arten von Zuständigkeiten fallen. Die Liste der Bereiche, in denen eine geteilte Zuständigkeit besteht, ist nicht erschöpfend, um dem Wunsch des Konvents Rechnung zu tragen, keinen starren Katalog von Zuständigkeiten aufzustellen. Mit der Formulierung "Hauptbereiche" in Artikel 12 wird vermieden, bei der Definition der einzelnen Bereiche geteilter Zuständigkeit zu sehr ins Detail gehen zu müssen. Die genaue Definition und der Umfang der einzelnen Bereiche ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen des Teils II.
d) Aufnahme einer - von einem großen Teil der Mitglieder des Konvents gewünschten - Bestimmung, die eine gewisse Flexibilität ermöglicht, um der Union eine Reaktion auf unvorhergesehene Umstände möglich zu machen. Diese Flexibilität beschränkt sich aber auf die bereits in Teil II genannten Bereiche. Die Bestimmung schreibt vor, dass die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten immer dann

CONV 528/03 Art 8 Abs. 2: „Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigungen wird die Union innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die ihr von der Verfassung zur Verwirklichung der in dieser niedergelegten Ziele zugewiesen werden. Alle der Union nicht durch die Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten. „

Gemäß der Auffassung der AG I in CONV 286/02, S 3 ist das Subsidiaritätsprinzip vor allem ein politisches Prinzip und sollte daher von den MS-Parlamenten überwacht werden, und zwar vor Erlass eines Unionsrechtsaktes.

vgl. dazu den Bericht der AG I in CONV 286/02, S. 5, AG IV, CONV 353/02 und AG X in CONV 426/02, S. 22f zur Rolle der nationalen Parlamente.

CONV 528/03 Art 8 Abs. 4: „Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das für die Erreichung der Ziele der Verfassung erforderliche Maß hinaus.“

CONV 528/03 Art 8 Abs. 5: „Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten die Mitgliedstaaten einander und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der sich aus der Verfassung ergebenden Aufgaben.“

(2) Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr in der Verfassung zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele zugewiesen haben. Alle der Union nicht in der Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.

(3) Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend erreicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser erreicht werden können.

CONV 528/03 Art 8 Abs. 3 lautete: Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können, wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen aber besser auf Unionsebene erreicht werden können.

Die Organe der Union wenden das Subsidiaritätsprinzip nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Anhang zur Verfassung an. Die nationalen Parlamente achten auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach dem in diesem Protokoll vorgesehenen Verfahren.

CONV 528/03 Art 9 Abs. 2: „Bei der Ausübung der nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der Union wenden die Organe das Subsidiaritätsprinzip nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Anhang zur Verfassung an. Das in diesem Protokoll vorgesehene Verfahren gestattet es den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten, auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu achten.“

(4) Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das für die Erreichung der Ziele der Verfassung erforderliche Maß hinaus.

CONV 528/03 Art 9 Abs. 3: „Bei der Ausübung der Zuständigkeiten der Union wenden die Organe den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach demselben Protokoll an.“

Die Organe wenden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang mit dem in Absatz 3 genannten Protokoll an.

explizit zu unterrichten sind, wenn die Kommission die Anwendung der Flexibilitätsklausel vorschlägt.

3. Nach diesen allgemeinen Erwägungen möchte das Präsidium den Konvent auf folgende Punkte aufmerksam machen:

1. Definition und Anwendung der Grundprinzipien (Artikel 8 und 9)
Artikel 8 nennt klar und explizit die Grundprinzipien für die Abgrenzung und Ausübung der Zuständigkeiten und definiert sie.“

Artikel 5 (ex-Art 3b) EGV: Die Gemeinschaft wird innerhalb der Grenzen der ihr in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse und gesetzten Ziele tätig.

In den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wird die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.

Die Maßnahmen der Gemeinschaft gehen nicht über das für die Erreichung der Ziele dieses Vertrags erforderliche Maß hinaus.

Artikel 2 Abs. 2 (ex-Artikel B) EUV

Die Ziele der Union werden nach Maßgabe dieses Vertrags entsprechend den darin enthaltenen Bedingungen und der darin vorgesehenen Zeitfolge unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, wie es in Artikel 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bestimmt ist, verwirklicht.

Siehe auch Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

CONV 528/03 Art 9 Abs. 1:
„Die Verfassung und das Recht, das von den Organen der Union in Ausübung der ihnen von der Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten gesetzt wird, haben Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten.“

(1) Die Verfassung und das von den Organen der Union in Ausübung der ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten gesetzte Recht haben Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten.

Rs. van Gend & Loos.

Erläuterungen in CONV 528/03 zu Art 10 (Artikel 9) enthält bestimmte Regeln für die Anwendung dieser Prinzipien. Mit der Aufnahme eines Hinweises auf die Rolle der nationalen Parlamente soll entsprechend den Schlussfolgerungen der von Herrn Méndez de Vigo geleiteten Gruppe deren Bedeutung für die Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips herausgestellt werden. Die Schlussfolgerungen, die der Vorsitz unter Berücksichtigung der Aussprache im Plenum über die Empfehlungen der Gruppe gezogen hat, werden in das Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit einfließen. Das bereits derzeit bestehende Prinzip, dass die Mitgliedstaaten das Unionsrecht umsetzen, findet sich ebenfalls in dem Artikel wieder. Absatz 6 über die Achtung der nationalen Identität durch die Union führt einen in Artikel 1 der Verfassung niedergelegten Grundsatz weiter aus.

Artikel 10 (ex-Art 5) EGV:

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Verfassung oder aus Handlungen der Organe der Union ergeben.

Sie unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrags gefährden könnten.

CONV 528/03 Art 9 Abs. 4:
„Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Verfassung oder aus Handlungen der Organe der Union ergeben.“

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Verfassung oder aus Handlungen der Organe der Union ergeben.

Die Absätze 2, 3, 5 und 6 des Art 9 in CONV 528/03 fehlen in diesem Artikel. Diese finden sich nun in Art 9 Abs. 3 Uabs. 2 (Abs 2) und Abs. 4 (Abs. 3) sowie Art 5 Abs. 1 (Abs. 6) und Abs. 2 (Abs. 5).

Artikel 11: Arten von Zuständigkeiten

EUV / EGV

CONV 528/03 Art 10 Abs.1:
„Weist die Verfassung der Union eine ausschließliche Zuständigkeit für einen bestimmten Bereich zu, so kann nur diese gesetzgeberisch tätig werden und rechtlich verbindliche Rechtsakte erlassen; die Mitgliedstaaten dürfen in einem solchen Fall nur dann tätig werden, wenn sie von der Union hierzu ermächtigt worden sind.“

(1) Weist die Verfassung der Union für einen bestimmten Bereich ausschließliche Zuständigkeit zu, so kann nur sie gesetzgeberisch tätig werden und rechtlich bindende Rechtsakte erlassen; die Mitgliedstaaten dürfen in einem solchen Fall nur dann tätig werden, wenn sie von der Union hierzu ermächtigt worden sind, oder um von ihr erlassene Rechtsakte durchzuführen.

Erläuterungen in CONV 528/03 zu Art 10 (11):
„**Arten von Zuständigkeiten (Artikel 10)**
Dieser Artikel nennt und beschreibt die einzelnen Arten von Zuständigkeiten der Union, wobei jeweils angegeben wird, welche Auswirkungen die Ausübung der Zuständigkeit durch die Union auf die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten hat.

– –
Die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten werden jeweils in getrennten Absätzen behandelt, um dem speziellen Charakter der Zuständigkeiten der Union in diesen Bereichen Rechnung zu tragen.“

CONV 528/03 Art 10 Abs. 2:
„Weist die Verfassung der Union für einen bestimmten Bereich eine Zuständigkeit zu, die sie mit den Mitgliedstaaten zu teilen hat, so haben die Union und die Mitgliedstaaten die Befugnis, in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig zu werden und rechtlich verbindliche Rechtsakte zu erlassen. Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit nur wahr, sofern und soweit die Union von ihrer Zuständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat.“

(2) Weist die Verfassung der Union für einen bestimmten Bereich eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit zu, so haben die Union und die Mitgliedstaaten die Befugnis, in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig zu werden und rechtlich bindende Rechtsakte zu erlassen. Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit wahr, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat oder entschieden hat, diese nicht mehr auszuüben.

CONV 528/03 Art 10 Abs. 3:
„Die Union verfügt über die Zuständigkeit für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten.“

(3) Die Union ist zuständig im Hinblick auf die Förderung und Gewährleistung der Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten.

Artikel 3 (ex-Art 3) Abs. 1, lit. i) EGV: die Förderung der Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verstärkung ihrer Wirksamkeit durch die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie;

vgl. zu Art 17 EUV auch die Art 15 (1) VV
Art III-210 zu Abs. 2,
Art III-211 zu Abs. 3 und 4,
Art III-212 und III-214 zu Abs. 1.
Bedingt durch die Änderungen in Abs. 4 wurde den MS die Möglichkeit genommen im Rahmen der GASP verfassungsrechtliche Bedenken geltend zu machen oder durch Nichtratifikation einen Unionsrechtsakt zu behindern.

vgl. dazu auch CONV 375/1/02 REV 1.

CONV 528/03 Art 10 Abs. 5: „In bestimmten Bereichen hat die Union unter in der Verfassung genannten Bedingungen die Zuständigkeit für die Durchführung von Maßnahmen zur Koordinierung, Ergänzung oder Unterstützung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten, ohne dass hierdurch eine Zuständigkeit der Union für diese Bereiche an die Stelle der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten tritt.“

vgl. dazu auch CONV 375/1/02 REV 1.

CONV 528/03 Art 10 Abs. 6: „Die Union macht von ihren Zuständigkeiten Gebrauch, um die in Teil II der Verfassung festgelegten Politiken gemäß den dort für die einzelnen Bereiche vorgesehenen speziellen Bestimmungen durchzuführen.“

CONV 528/03 Art 11 Abs. 1: „Die Union verfügt über eine ausschließliche Zuständigkeit für die Gewährleistung eines freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs und für die Festlegung von Wettbewerbsregeln im Binnenmarkt sowie in folgenden Bereichen:“

- Zollunion

- gemeinsame Handelspolitik
- Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben
- Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der

(4) Die Union ist dafür zuständig, eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik zu erarbeiten und zu verwirklichen.

CONV 528/03 Art 10 Abs. 4: „Die Union verfügt über die Zuständigkeit für die Erarbeitung und Verwirklichung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik.“

(5) In bestimmten Bereichen ist die Union unter den in der Verfassung genannten Bedingungen befugt, Maßnahmen zur Koordinierung, Ergänzung oder Unterstützung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten durchzuführen, ohne dass dadurch die Zuständigkeit der Union für diese Bereiche an die Stelle der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten tritt.

(6) Der Umfang der Zuständigkeiten der Union und die Einzelheiten ihrer Ausübung ergeben sich aus den jeweiligen Bestimmungen zu den einzelnen Bereichen in Teil III.

Artikel 12: Ausschließliche Zuständigkeiten

(1) Die Union hat ausschließliche Zuständigkeit für die Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln sowie in folgenden Bereichen:

- die Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben,

- die gemeinsame Handelspolitik,

- die Zollunion,

- die Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik.

Artikel 17 (ex-Artikel J.7) Abs. 1 EUV: Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik umfasst sämtliche Fragen, welche die Sicherheit der Union betreffen, wozu auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, falls der Europäische Rat dies beschließt. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, einen solchen Beschluss gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen.

Erläuterungen in CONV 528/03 zu Art 12 (1): „**Ausschließliche Zuständigkeiten (Artikel 11)**

Die Liste der Bereiche der Verfassung, für die die Union ausschließliche Zuständigkeit hat, geht über den derzeitigen Sachstand hinaus, da die gesamte gemeinsame Handelspolitik einbezogen wird. Hiermit wird der Schlussfolgerung der Gruppe von Herrn Dehaene Rechnung getragen, Artikel 133 Absatz 6 des Vertrags von Nizza zu streichen.

Absatz 2 dieses Artikels spiegelt die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur ausschließlichen Zuständigkeit der Union für den Abschluss internationaler Übereinkommen wider.“

**gemeinsamen
Fischereipolitik.**

Vgl. zu diesem Absatz die gleichlautende Forderung der AG VII in CONV 459/02, s 4. CONV 528/03 Art 11 Abs. 2: „Union verfügt über eine ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss eines internationalen Übereinkommens, wenn dieser Abschluss in einem Rechtsakt der Union vorgesehen ist, erforderlich ist, um der Union die Ausübung ihrer Zuständigkeit auf interner Ebene zu ermöglichen oder einen internen Rechtsakt der Union berührt.“

(2) Die Union hat ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkommen, wenn der Abschluss eines solchen Übereinkommens in einem Rechtsakt der Union vorgesehen ist, wenn er notwendig ist, damit sie ihre interne Zuständigkeit ausüben kann, oder wenn er einen internen Rechtsakt der Union beeinträchtigt.

Artikel 13: Bereiche mit geteilter Zuständigkeit

CONV 528/03 Art 12 Abs. 1: „Die Union verfügt über eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit, wenn ihr die Verfassung eine Zuständigkeit zuweist, die nicht die in den Artikeln 11 und 15 genannten Bereiche betrifft.“

(1) Die Union teilt ihre Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten, wenn ihr die Verfassung außerhalb der in den Artikeln 12 und 16 genannten Bereiche eine Zuständigkeit zuweist.

Abs. 2 und 3 aus CONV 528/03 fehlen:

Abs. 2: „Der Umfang der geteilten Zuständigkeiten der Union ergibt sich aus den Bestimmungen des Teils II.“

Abs. 3: „Die Mitgliedstaaten können ihre Zuständigkeit in einem Bereich geteilter Zuständigkeit dann ausüben, wenn die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat oder nicht mehr ausübt.“

CONV 528/03 Art 12 Abs. 4: „Eine zwischen der Union und den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit liegt in folgenden Hauptbereichen vor:

(2) Die geteilte Zuständigkeit erstreckt sich auf die folgenden Hauptbereiche:

Erläuterungen aus CONV 528/03 zu Art 13 (12): „4. **Geteilte Zuständigkeiten (Artikel 12)**

Die Bereiche, in denen eine geteilte Zuständigkeit vorliegt, werden in Form einer Ausklammerung - bezogen auf die Bereiche ausschließlicher Zuständigkeit und unterstützender Maßnahmen - definiert. Was die Bestimmungen des Umfangs und des Ausmaßes der Zuständigkeit der Union für die einzelnen Bereiche betrifft, so wird in Absatz 2 auf die speziellen Bestimmungen in Teil II der Verfassung verwiesen. - - -

Die Aufnahme des Energiesektors in die Liste der Bereiche geteilter Zuständigkeit erfordert die Festlegung einer speziellen Rechtsgrundlage für diesen Bereich in Teil II der Verfassung, da es in den derzeitigen Verträgen keine solche Rechtsgrundlage gibt (bislang wurden Rechtsakte in diesem Bereich auf der Grundlage des Artikels 308 erlassen). Die Bereiche Entwicklungszusammenarbeit sowie Forschung und technologische Entwicklung (ergänzt um Raumfahrt) werden in eigenen Absätzen behandelt, um deutlich zu machen, dass die Mitgliedstaaten in diesen Bereichen ihre Zuständigkeiten behalten, auch wenn die Union von ihrer Zuständigkeit erschöpfend Gebrauch macht. Trotz der Bedeutung und des Umfangs der Unionsprogramme im Entwicklungshilfe- und Forschungsbereich wird in der Verfassung die Abschaffung der nationalen Programme nicht in Betracht gezogen.“

- Binnenmarkt

- Binnenmarkt,

- Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

- Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,

- Landwirtschaft und Fischerei

- Landwirtschaft und Fischerei, ausgenommen die Erhaltung der biologischen Meeresschätze,

- Verkehr
 - transeuropäische Netze
 - Energie
 - Sozialpolitik
 - wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
 - Umwelt
 - Gesundheitswesen und Verbraucherschutz.“
- Verkehr und transeuropäische Netze,
 - Energie,
 - Sozialpolitik hinsichtlich der in Teil III genannten Aspekte,
 - wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt,
 - Umwelt,
 - Verbraucherschutz,
 - gemeinsame Sicherheitsanliegen im Bereich des Gesundheitswesens.

vgl. zu Art 165 EGV Art III-148 VV.
 CONV 528/03 Art 12 Abs. 5:
 „In den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt ist die Union für die Durchführung von Maßnahmen - insbesondere von Programmen - zuständig, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit zur Folge haben könnte, dass den Mitgliedstaaten die Ausübung ihrer Zuständigkeiten verwehrt ist.“

vgl. zu Art 177 EGV auch Art III-218.
 CONV 528/03 Art 12 Abs. 6:
 „In den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe ist die Union für die Durchführung von Maßnahmen und die Gestaltung einer gemeinsamen Politik zuständig, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit zur Folge haben könnte, dass den Mitgliedstaaten die Ausübung ihrer Zuständigkeiten verwehrt ist.“

(3) In den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt erstreckt sich die Zuständigkeit der Union darauf, Maßnahmen zu treffen und insbesondere Programme zu erstellen und durchzuführen, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit der Union die Mitgliedstaaten hindert, ihre Zuständigkeiten auszuüben.

(4) In den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe erstreckt sich die Zuständigkeit der Union darauf, Maßnahmen zu treffen und eine gemeinsame Politik zu verfolgen, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit der Union die Mitgliedstaaten hindert, ihre Zuständigkeiten auszuüben.

Artikel 165 (ex-Art 130h) Abs. 1 EGV: Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung, um die Kohärenz der einzelstaatlichen Politiken und der Politik der Gemeinschaft sicherzustellen.

Artikel 177 (ex-Art 130u) Abs. 1 EGV Die Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die eine Ergänzung der entsprechenden Politik der Mitgliedstaaten darstellt, fördert (... III-218)

Artikel 14: Die Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik

EGV

vgl. zu Art 98 EGV auch Art III-170 VV.
 CONV 528/03 Art 13 Abs. 1:
 „Die Union koordiniert die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Festlegung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik.“
 Und Abs. 2: „Die Mitgliedstaaten richten ihre Wirtschaftspolitik unter Berücksichtigung des gemeinsamen Interesses so aus, dass sie zur Verwirklichung der Ziele der Union beiträgt.“
 CONV 528/03 Art 13 Abs. 3:
 „Spezielle Regelungen gelten für die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben.“

(1) Die Union trifft Maßnahmen zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Ausarbeitung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik. Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Wirtschaftspolitik innerhalb der Union.

(2) Für die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, gelten besondere Regelungen.

(3) Die Union trifft Maßnahmen zur Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Ausarbeitung von Leitlinien für die Beschäftigungspolitik.

Artikel 98 (ex-Art 102a) EGV: Die Mitgliedstaaten richten ihre Wirtschaftspolitik so aus, dass sie im Rahmen der in Artikel 99 Absatz 2 genannten Grundzüge zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 beitragen. Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft handeln im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird, und halten sich dabei an die in Artikel 4 genannten Grundsätze.

Artikel 126 (ex-Art 109o) Abs. 1 EGV: Die Mitgliedstaaten tragen durch ihre Beschäftigungspolitik im Einklang mit den nach Artikel 99 Absatz 2 verabschiedeten Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der

Beschäftigungspolitik.

vgl. zu Art 136 EGV auch Art III-103 VV.

Erläuterungen in CONV 528/03 zu Art 14 (13): „

Koordinierung der Wirtschaftspolitik (Artikel 13)

Zwar fällt die Währungspolitik der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, in die ausschließliche Zuständigkeit der Union, doch verbleibt die jeweilige

Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten nach den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe von Herrn Hänsch in deren Zuständigkeit.

In diesem Bereich ist die Union für die Koordinierung der Politik der einzelnen Staaten zuständig. Angesichts der Bedeutung dieser Koordinierung vertrat das Präsidium die Auffassung, dass sie in einem eigenen Artikel behandelt werden sollte.“

(4) Die Union kann Initiativen zur Koordinierung der Sozialpolitik der Mitgliedstaaten ergreifen.

Gemeinschaft zur Erreichung der in Artikel 125 genannten Ziele bei.

Artikel 136 (ex-Art 117) EGV: Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten verfolgen eingedenk der sozialen Grundrechte, wie sie in der am 18. Oktober 1961 in Turin unterzeichneten Europäischen Sozialcharta und in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989 festgelegt sind, folgende Ziele: die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, um dadurch auf dem Wege des Fortschritts ihre Angleichung zu ermöglichen, einen angemessenen sozialen Schutz, den sozialen Dialog, die Entwicklung des Arbeitskräftepotentials im Hinblick auf ein dauerhaft hohes Beschäftigungsniveau und die Bekämpfung von Ausgrenzungen.

Zu diesem Zweck führen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten Maßnahmen durch, die der Vielfalt der einzelstaatlichen Gepflogenheiten, insbesondere in den vertraglichen Beziehungen, sowie der Notwendigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Gemeinschaft zu erhalten, Rechnung tragen.

Artikel 15: Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

EUV

vgl. zu Art 17 EUV auch die Art 11 (4) VV
Art III-210 zu Abs. 2,
Art III-211 zu Abs. 3 und 4,
Art III-212 und III-214 zu Abs. 1. Vgl. auch CONV 422/02 – Initiative von Außenminister Fischer und de Villepin (Frankreich)

Bedingt durch die Änderungen in Artikel 15 wurde den MS die Möglichkeit genommen im Rahmen der GASP verfassungsrechtliche Bedenken geltend zu machen oder durch Nichtratifikation einen Unionsrechtsakt zu behindern. Vgl. dazu Art 40.2 VV – bei der Verteidigungspolitik ist dies noch möglich!

vgl. zu Art 11 EUV auch Art 3 (4) und 15 (2) VV

(1) Die Zuständigkeit der Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt sich auf alle Bereiche der Außenpolitik sowie auf sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Union, einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen kann.

Artikel 17 (ex-Artikel J.7) Abs. 1 EUV: Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik umfasst sämtliche Fragen, welche die Sicherheit der Union betreffen, wozu auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, falls der Europäische Rat dies beschließt. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, einen solchen Beschluss gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen.

(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität und achten die Rechtsakte der Union in diesem Bereich. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit schaden könnte.

Artikel 11 (ex-Artikel J.1) Abs. 2 EUV: Die Mitgliedstaaten unterstützen die Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität.

Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um ihre gegenseitige politische Solidarität zu stärken und weiterzuentwickeln. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte.

Der Rat trägt für die Einhaltung dieser Grundsätze Sorge.

CONV 528/03 Art 14 Abs. 1: „Die Mitgliedstaaten unterstützen die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit schaden

könnte.“

Artikel 16: Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen

Die offenen Koordinierungsmethode wurde erstmals anlässlich des Rates von Lissabon am

(1) Die Union kann Unterstützungs-, Koordinierungs- oder Ergänzungsmaßnahmen ergreifen.

CONV 528/03 Art 15 Abs. 1: „(1) Die Union kann Koordinierungs-, Ergänzungs- oder Unterstützungsmaßnahmen ergreifen. Der Umfang dieser Zuständigkeit ergibt sich aus den Bestimmungen des Teils II.“

Erläuterungen aus CONV 528/03 zu Art 16 (15): „**Unterstützende Maßnahmen (Artikel 15)**

Wie im Falle der geteilten Zuständigkeiten soll mit dem Verweis auf Teil II klargestellt werden, dass Umfang und Ausmaß der Zuständigkeit der Union für die einzelnen Bereiche aus den speziellen Bestimmungen dieses Teils hervorgehen, – –

und es soll garantiert werden, dass sich gegenüber der derzeitigen Situation keine Änderungen ergeben, ausgenommen die vom Konvent ausdrücklich beschlossenen.

Mit der Aufnahme des "Sports" und des "Katastrophenschutzes" in die Liste der Bereiche, in denen unterstützende Maßnahmen ergriffen werden können, wird den Schlussfolgerungen der Gruppe von Herrn Christophersen Rechnung getragen; dies macht die Festlegung einer speziellen Rechtsgrundlage für diese beiden Bereiche in Teil II der Verfassung erforderlich, da es in den derzeitigen Verträgen keine solche Rechtsgrundlage gibt (bislang wurden Rechtsakte im Bereich des Katastrophenschutzes auf der Grundlage des Artikels 308 erlassen).“

CONV 528/03 Art 15 Abs. 2: „Unterstützende Maßnahmen können in folgenden Bereichen durchgeführt werden:

- **Beschäftigung.**

24.+25.3.2000 eingeführt und wurde auch auf Empfehlung. CONV 528/03 in Art 15 Abs. 3: Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre jeweilige nationale Beschäftigungspolitik im Rahmen der Union. der AG VI, IX und XI,

im VV aufgenommen. Es wurden jedoch nicht

in dem von den AG geforderten Maß diese

Methode auch auf

andere Bereiche

ausgeweitet – z.B. auf Unternehmenspolitik, Forschung, techn. Entw., transeuropäische Netze – siehe CONV 516/1/03/REV 1, S 18ff.

(2) Unterstützungs-, Koordinierungs- oder Ergänzungsmaßnahmen können mit europäischer Zielsetzung in folgenden Bereichen ergriffen werden:

- Industrie,

- Schutz und Verbesserung der menschlichen Gesundheit,

- allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport,

- Kultur,

- Zivilschutz.

(3) Die rechtlich bindenden Rechtsakte, die von der Union aufgrund der jeweiligen Bestimmungen zu diesen Bereichen in Teil III erlassen werden, dürfen keine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten beinhalten.

Industrie

allgemeine und berufliche Bildung und Jugend

Kultur

Sport

Katastrophenschutz.“

CONV 528/03 Art 15 Abs. 4: „Die rechtsverbindlichen Rechtsakte, die von der Union aufgrund der speziellen, in Teil II für diese Bereiche vorgesehenen Bestimmungen erlassen werden, schließen keinerlei Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ein.“

Artikel 17: Flexibilitätsklausel

Die Einstimmigkeit wird gemäß CONV 375/1/02 REV 1, S 16 weiterhin gefordert, die Zustimmung des EP sei jedoch erforderlich. Die empfohlene Vorabprüfung durch den EuGH wurde nicht übernommen (S 17).

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es

(1) Erscheint ein Tätigwerden der Union im Rahmen der in Teil III festgelegten Politikbereiche erforderlich, um eines der Ziele der Verfassung zu verwirklichen, und sind in dieser Verfassung die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erlässt der Ministerrat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments die geeigneten Vorschriften.

Artikel 308 (ex-Art 235) EGV

Erscheint ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich, um im Rahmen des Gemeinsamen Marktes eines ihrer Ziele zu verwirklichen, und sind in diesem Vertrag die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erlässt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die geeigneten Vorschriften.

bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit oder auch durch eine Neudefinition der Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer Maßnahme, für die in der Verfassung ein einstimmiges Votum vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann.

Ebenso nicht die Möglichkeit durch qualifizierte Mehrheit auf Grundlage von Art 308 erlassene Rechtsakte aufzuheben.

Das STÄNDIGE FORUM DER

ZIVILGESELLSCHAFT, das 1995 auf Initiative der Internationalen Europäischen Bewegung zur Mobilisierung des europäischen Vereinslebens gegründet wurde hat in Art 3 u.a. gefordert: dass die Flexibilitätsklausel für die geteilten Kompetenzen und die Unterstützungsmaßnahmen dem Rat und dem Parlament ermöglichen muss, gemeinsam mit qualifizierter Mehrheit den Beginn einer Unionshandlung über die Verfassung hinaus zu beschließen (also eine Kompetenz-Kompetenz).

Vgl. zu diesem Absatz die Ausführungen in CONV 375/1/02 REV 1, S 15. Es wurde ein Missbrauch von Art 308 EGV befürchtet.

CONV 528/03 Art 16 Abs. 1: „Erscheint ein Tätigwerden der Union im Rahmen der in Teil II festgelegten Politik erforderlich, um eines der Ziele dieser Verfassung zu verwirklichen, und sind in dieser Verfassung die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erlässt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments die geeigneten Vorschriften.“

(2) Die Kommission macht die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten im Rahmen des Verfahrens zur Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach Artikel 9 Absatz 3 auf die Vorschläge aufmerksam, die sich auf den vorliegenden Artikel stützen.

CONV 528/03 Art 16 Abs. 2: „Die Kommission macht die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten im Rahmen des Verfahrens zur Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach Artikel 9 auf die Vorschläge aufmerksam, die sich auf den vorliegenden Artikel stützen.“

(3) Aufgrund des vorliegenden Artikels erlassene Vorschriften dürfen keine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in den Fällen beinhalten, in denen eine solche Harmonisierung nach der Verfassung ausgeschlossen ist.

Erläuterungen aus CONV 528/03 zu Art. 17 (16):

„Flexibilitätsklausel (Artikel 16)

Da der Konvent gewährleistet sehen wollte, dass bei der Anwendung dieser Bestimmung die Grenzen der der Union durch die Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten beachtet werden, wird in Absatz 1 klargestellt, dass diese Bestimmung nur "im Rahmen der in Teil II festgelegten Politik" herangezogen werden kann. – – –

Es wird vorgeschlagen, dass das Europäische Parlament seine Zustimmung geben muss (abweichend von den Schlussfolgerungen der Gruppe von Herrn Amato, die beschlossen hat, dass die Mitentscheidung die allgemeine Regel für die Annahme von Gesetzgebungsakten sein soll und die Zustimmung dem Abschluss internationaler Übereinkommen vorzubehalten sei) und dass der Rat einstimmig beschließen muss. Bei der allgemeinen Aussprache des Konvents über diesen Punkt könnte der Frage nachgegangen werden, ob eine qualifizierte Mehrheit ausreichen würde. Mit dem vorgeschlagenen Verfahren soll die Inanspruchnahme dieser Bestimmung eingeschränkt, zugleich aber auch dafür gesorgt werden, dass das Verfahren zügig abgewickelt werden kann, falls eine solche Inanspruchnahme erforderlich ist.

Mit dem Absatz 2 soll den Vorschlägen der Gruppe von Herrn Méndez de Vigo entsprochen werden.

Mit Absatz 3 wird bezweckt, im Einklang mit der derzeitigen Rechtsprechung des Gerichtshofs eine Begrenzung des Anwendungsbereichs der Flexibilitätsklausel in die Verfassung aufzunehmen.“

CONV 528/03 Art 16 Abs. 3: “Aufgrund des vorliegenden Artikels erlassene Bestimmungen dürfen keinerlei Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in den Fällen einschließen, in denen eine solche Harmonisierung von der Verfassung ausgeschlossen wird.“

TITEL IV: DIE ORGANE DER UNION

Kapitel I . Institutioneller Rahmen

Artikel 18: Die Organe der Union

vgl. zu Art 3 EUV auch Art III-193 VV

(1) Die Union verfügt über einen einheitlichen institutionellen Rahmen, mit dem angestrebt wird,

- die Ziele der Union zu verfolgen,
- ihren Werten Geltung zu verschaffen,
- den Interessen der Union, ihrer Bürgerinnen und Bürger und ihrer Mitgliedstaaten zu dienen

und die Kohärenz, Effizienz und Kontinuität der Politik der Union und der von ihr zur Erreichung ihrer Ziele getroffenen Maßnahmen sicherzustellen.

(2) Dieser institutionelle Rahmen umfasst

- das Europäische Parlament,
- den Europäischen Rat,
- den Ministerrat,
- die Europäische Kommission,
- den Gerichtshof.

(3) Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in dieser Verfassung zugewiesenen Befugnisse nach den Verfahren und unter den Bedingungen, die in der Verfassung festgelegt sind. Die Organe arbeiten loyal zusammen.

Artikel 3 (ex-Artikel C) EUV: Die Union verfügt über einen einheitlichen institutionellen Rahmen, der die Kohärenz und Kontinuität der Maßnahmen zur Erreichung ihrer Ziele unter gleichzeitiger Wahrung und Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Besitzstands sicherstellt.

Artikel 7 (ex-Art 4) Abs. 1 EGV Die der Gemeinschaft zugewiesenen Aufgaben werden durch folgende Organe wahrgenommen:

- ein EUROPÄISCHES PARLAMENT,
- einen RAT,
- eine KOMMISSION,
- einen GERICHTSHOF,

Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse.

Artikel 19: Das Europäische Parlament

EGV

(1) Das Europäische Parlament wird gemeinsam mit dem Ministerrat als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus; es erfüllt ferner Aufgaben der politischen Kontrolle und Beratungsfunktionen nach Maßgabe der Verfassung. Es wählt den Präsidenten der Europäischen Kommission.

Artikel 189 (ex-Art 137) Abs. 1 EGV: Das Europäische Parlament besteht aus Vertretern der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten; es übt die Befugnisse aus, die ihm nach diesem Vertrag zustehen.

(2) Das Europäische Parlament wird von den europäischen Bürgerinnen und Bürgern für eine Amtszeit von fünf Jahren in allgemeinen, freien und geheimen Wahlen direkt gewählt. Die Anzahl seiner Mitglieder darf 736 nicht überschreiten. Die europäischen Bürgerinnen und Bürger sind im Europäischen Parlament degressiv proportional, mindestens jedoch mit vier Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten.

Artikel 189 (ex-Art 137) Abs. 3 EGV: Die Abgeordneten werden auf fünf Jahre gewählt.

Erklärung Nr. 20 im Vertrag von Nizza.

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit oder auch durch eine Neudefinierung der Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer Maßnahme, für die in der Verfassung ein einstimmiges Votum vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann.

Rechtzeitig vor den Wahlen zum Europäischen Parlament 2009 und danach im Bedarfsfall im Hinblick auf künftige Wahlen erlässt der Europäische Rat einstimmig auf Vorschlag des Europäischen Parlaments und mit dessen Zustimmung einen Beschluss über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments, in dem die oben genannten Grundsätze gewahrt sind.

vgl. zu Art 197 EGV auch Art III-239 VV

(3) Das Europäische Parlament wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium.

Artikel 197 (ex-Art 140) Abs. 1 EGV: Das Europäische Parlament wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium.

Artikel 20: Der Europäische Rat

vgl. zu Art 4 EUV auch Art III-194 VV.
In CONV 529/03, S. 29 ist Art 19 noch nach Art 20 und 21 gereiht.

(1) Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt ihre allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten fest. Er wird nicht gesetzgeberisch tätig.

(2) Der Europäische Rat setzt sich zusammen aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Kommission. Der Außenminister der Union nimmt an den Beratungen teil.

(3) Der Europäische Rat tritt vierteljährlich zusammen; er wird von seinem Präsidenten einberufen. Wenn es die Tagesordnung erfordert, können die Mitglieder des Europäischen Rates beschließen, sich von einem Minister oder – im Fall des Präsidenten der Kommission – von einem Europäischen Kommissar unterstützen zu lassen. Wenn es die Lage erfordert, beruft der Präsident eine außerordentliche Tagung des Europäischen Rates ein.

(4) Soweit in der Verfassung nichts anderes festgelegt ist, entscheidet der Europäische Rat durch Konsens.

Artikel 21: Der Präsident des Europäischen Rates

(1) Der Präsident des Europäischen Rates wird vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren gewählt; er kann einmal wiedergewählt werden. Im Falle schwerwiegender Hinderungsgründe oder einer schweren Verfehlung kann der Europäische Rat ihn im Wege des gleichen Verfahrens von seinem Amt entbinden.

(2) Der Präsident des Europäischen Rates

- führt den Vorsitz und leitet die Beratungen des Europäischen Rates,

- sorgt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Kommission auf der Grundlage der Arbeiten des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) für die angemessene Vorbereitung und Kontinuität dieser Beratungen,

- wirkt darauf hin, dass Zusammenhalt und Konsens im Europäischen Rat gefördert werden,

- legt dem Europäischen Parlament im Anschluss an jede Tagung des Europäischen Rates einen Bericht vor.

Der Präsident des Europäischen Rates nimmt in dieser Eigenschaft auf seiner Ebene unbeschadet der Zuständigkeiten des Außenministers der Union die Außenvertretung der Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wahr.

(3) Der Präsident des Europäischen Rates darf kein einzelstaatliches Amt innehaben.

Artikel 4 (ex-Artikel D) EUV

Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen für diese Entwicklung fest.

Im Europäischen Rat kommen die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie der Präsident der Kommission zusammen. Sie werden von den Ministern für auswärtige Angelegenheiten der Mitgliedstaaten und einem Mitglied der Kommission unterstützt. Der Europäische Rat tritt mindestens zweimal jährlich unter dem Vorsitz des Staats- oder Regierungschefs des Mitgliedstaats zusammen, der im Rat den Vorsitz innehat.

Artikel 22: Der Ministerrat

(1) Der Ministerrat wird gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus; er erfüllt ferner Aufgaben der Politikfestlegung und der Koordinierung nach Maßgabe der Verfassung.

vgl. zu Art 203 EGV auch Art III-245 (2) VV

(2) Der Ministerrat besteht aus je einem von jedem Mitgliedstaat auf Ministererebene ernannten Vertreter für jede seiner Zusammensetzungen. Dieser Vertreter ist als Einziger befugt, für den Mitgliedstaat, den er vertritt, verbindlich zu handeln und das Stimmrecht auszuüben.

(3) Soweit in der Verfassung nichts anderes festgelegt ist, beschließt der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 203 (ex-Art 146) EGV: Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministererebene, der befugt ist, für die Regierung des Mitgliedstaats verbindlich zu handeln.

Artikel 23: Die Zusammensetzungen des Ministerrates

(1) Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Gesetzgebung) gewährleistet die Kohärenz der Arbeiten des Ministerrates.

Als Rat (Allgemeine Angelegenheiten) trägt er in Verbindung mit der Kommission für die Vorbereitung der Tagungen des Europäischen Rates und das Vorgehen im Anschluss daran Sorge.

In seiner Eigenschaft als Gesetzgeber berät er und beschließt gemeinsam mit dem Europäischen Parlament nach Maßgabe der Verfassung über die Europäischen Gesetze und die Europäischen Rahmengesetze. Wird er in dieser Eigenschaft tätig, umfasst die Vertretung eines Mitgliedstaats außerdem je nach Tagesordnung einen oder zwei Fachvertreter auf Ministererebene.

vgl. Art III-197

(2) Der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) formuliert die Außenpolitik der Union gemäß den strategischen Vorgaben des Europäischen Rates und gewährleistet die Kohärenz ihres Handelns. Den Vorsitz führt der Außenminister der Union.

(3) Der Europäische Rat erlässt einen Europäischen Beschluss, mit dem andere Zusammensetzungen des Ministerrates festgelegt werden.

(4) Der Vorsitz in den Formationen des Ministerrates mit Ausnahme der Zusammensetzung "Auswärtige Angelegenheiten" wird für die Dauer von mindestens einem Jahr nach dem Prinzip der gleichberechtigten Rotation von den Vertretern der Mitgliedstaaten im Ministerrat wahrgenommen.

Der Europäische Rat erlässt einen Europäischen Beschluss, in dem die Regeln dieser Rotation unter Berücksichtigung des politischen und geografischen Gleichgewichts in Europa und der Verschiedenheit der Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Artikel 24: Die qualifizierte Mehrheit

Hier könnte bei Art 205 EGV die genaue, derzeitig gültige Stimmenanzahl eingefügt werden.
vgl. zu Art 205 EGV auch Art III-244 (1) und III-246 (2) (3).

(1) Beschließt der Europäische Rat bzw. der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit, so muss diese der Mehrheit der Mitgliedstaaten entsprechen und mindestens drei Fünftel der Bevölkerung der Union repräsentieren.

Artikel 205 (ex-Art 148) EGV:

Ist zu einem Beschluss des Rates die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder wie folgt gewogen:

(...)

Beschlüsse kommen zustande mit einer Mindeststimmzahl von

Die „Nettozahler“ (Belgien, Deutschland, GB, Luxemburg, NL, Österreich, Schweden) verlieren nach Art 24 VV (im Gegensatz zum Nizza-Modell) die Sperrminorität.

Die „neuen“ Beitrittsländer verlieren nach dem Konventsmodell, im Gegensatz zum Nizza-Modell, die Sperrminorität im Rat. Bevölkerungsreiche MS (Deutschland, GB, Italien, Frankreich) gewinnen an „Gewicht“ bei den Abstimmungen nach dem Konvents-Modell.

Die AG IV empfahl im Bericht CONV 353/02, S 13, dass die nationalen Parlamente durch die Stärkung der COSAC (Konferenz der Europäischen Ausschüsse der nationalen Parlamente) in die Entscheidungsfindung stärker einbezogen wird. Vgl. zu diesen Absatz 4 das angehängte PROTOKOLL ÜBER DIE ROLLE DER NATIONALEN PARLAMENTE IN DER EUROPÄISCHEN UNION, Pkt. I.6

Die AG X in CONV 426/02, S. 22ff empfahl noch weitergehend die Einrichtung einer interparlamentarischen Konferenz, Einbindung. Die Kommission meint zu diesem Bereich (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003): Dennoch trifft die Kommission die Pflicht, die Regierungskonferenz ganz klar darauf hinzuweisen, dass diese Fortschritte nicht ausreichen, wenn die Union die ihr im Verfassungsentwurf gesetzten Ziele in vollem Umfang erreichen will. Der Verfassungsentwurf räumt dem Europäischen Rat die Möglichkeit ein, zu beschließen, dass der Rat auf einem Sachgebiet, für das Einstimmigkeit vorgeschrieben ist, künftig mit qualifizierter Mehrheit Beschlüsse fassen kann (Art. I-24 Absatz 4). Doch diesen „Übergang“ kann der Europäische Rat wiederum auch nur einstimmig beschließen, und die Erfahrung zeigt, dass die in den Verträgen von Maastricht und Amsterdam für eine Gruppe von Zuständigkeiten vorgesehenen „Übergangsmöglichkeiten“ nie genutzt wurden. der nationalen Parlamente bei der Festlegung von strategischen Leitlinien

und Prioritäten u.a.

— zweiundsechzig Stimmen in den Fällen, in denen die Beschlüsse nach diesem Vertrag auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind;

— zweiundsechzig Stimmen, welche die Zustimmung von mindestens zehn Mitgliedern umfassen, in allen anderen Fällen.

(2) Wenn der Europäische Rat oder der Ministerrat gemäß der Verfassung nicht auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission beschließen muss oder wenn der Europäische Rat oder der Ministerrat nicht auf Initiative des Außenministers der Union beschließt, so entspricht die erforderliche qualifizierte Mehrheit zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die mindestens drei Fünftel der Bevölkerung der Union repräsentieren.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 treten am 1. November 2009 nach den Wahlen zum Europäischen Parlament nach Artikel 19 in Kraft.

(4) In Fällen, in denen gemäß Teil III Europäische Gesetze und Rahmengesetze vom Ministerrat nach einem besonderen Rechtsetzungsverfahren angenommen werden müssen, kann der Europäische Rat nach einem Prüfungszeitraum von mindestens sechs Monaten von sich aus einstimmig einen Europäischen Beschluss erlassen, wonach diese Europäischen Gesetze oder Rahmengesetze nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden können. Der Europäische Rat beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments und Unterrichtung der nationalen Parlamente.

In Fällen, in denen der Ministerrat gemäß Teil III in einem bestimmten Bereich einstimmig beschließen muss, kann der Europäische Rat von sich aus einstimmig einen Europäischen Beschluss erlassen, wonach der Ministerrat in diesem Bereich mit qualifizierter Mehrheit beschließen kann.

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit oder auch durch eine Neudefinierung der Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer Maßnahme, für die in der Verfassung ein einstimmiges Votum vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann.

Jede vom Europäischen Rat auf der Grundlage dieser Bestimmung ergriffene Initiative wird den nationalen Parlamenten mindestens vier Monate vor der Beschlussfassung übermittelt.

(5) Der Präsident des Europäischen Rates und der Präsident der Kommission nehmen an den

(4) Ein Mitglied des Rates kann beantragen, dass bei einer Beschlussfassung des Rates mit qualifizierter Mehrheit überprüft wird, ob die Mitgliedstaaten, die diese qualifizierte Mehrheit bilden, mindesten 62% der Gesamtbevölkerung der Union repräsentieren. Falls sich erweist, dass diese Bedingung nicht erfüllt ist, kommt der betreffende Beschluss nicht zustande.

Abstimmungen im Europäischen Rat nicht teil.

Artikel 25: Die Europäische Kommission

EGV

(1) Die Europäische Kommission fördert die allgemeinen europäischen Interessen und ergreift entsprechende Initiativen zu diesem Zweck. Sie trägt für die Anwendung der Bestimmungen der Verfassung sowie der von den Organen kraft der Verfassung erlassenen Vorschriften Sorge. Sie überwacht die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs. Sie führt den Haushaltsplan aus und verwaltet die Programme. Sie übt nach Maßgabe der Verfassung Koordinierungs-, Exekutiv- und Verwaltungsfunktionen aus. Mit Ausnahme der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der übrigen in der Verfassung vorgesehenen Fälle übernimmt sie die Vertretung der Union nach außen. Sie initiiert die jährliche und die mehrjährige Programmplanung der Union mit dem Ziel, interinstitutionelle Vereinbarungen zu erreichen.

Artikel 211 (ex-Art 155) EGV: Um das ordnungsgemäße Funktionieren und die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes zu gewährleisten, erfüllt die Kommission folgende Aufgaben:

- für die Anwendung dieses Vertrags sowie der von den Organen aufgrund dieses Vertrags getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen;
- Empfehlungen oder Stellungnahmen auf den in diesem Vertrag bezeichneten Gebieten abzugeben, soweit der Vertrag dies ausdrücklich vorsieht oder soweit sie es für notwendig erachtet;
- nach Maßgabe dieses Vertrags in eigener Zuständigkeit Entscheidungen zu treffen und am Zustandekommen der Handlungen des Rates und des Europäischen Parlaments mitzuwirken;
- die Befugnisse auszuüben, die ihr der Rat zur Durchführung der von ihm erlassenen Vorschriften überträgt.

Bisher negativ formuliert im EGV.

vgl. zu Art 208 EGV auch Art III-248 VV

vgl. zu Art 192 EGV auch Art III-234 VV

Die AG IX hat in CONV 424/02, S. 18 vorgeschlagen im Bereich des Abs. 2

Verfahren an eine Frist zu binden, innerhalb derer der von der Kom vorgeschlagene Rechtsakt angenommen werden muss.

vgl. zu Art 213 EGV auch Art III-250 und III-251 VV

Vorschlag der Kommission in COM 2003, 548 vom 17.9.2003, Anhang B: Jeder Mitgliedstaat stellt ein Mitglied der Kommission; zu diesen Kommissionsmitgliedern zählen auch der Präsident und der Außenminister.

Die Kommission setzt sich für die wichtigsten Zuständigkeitsbereiche gemäß den Modalitäten ihrer Geschäftsordnung aus Gruppen von Kommissaren zusammen.

(2) Soweit in der Verfassung nichts anderes festgelegt ist, kann ein Gesetzgebungsakt der Union nur auf Vorschlag der Kommission erlassen werden. Andere Rechtsakte werden auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags erlassen, wenn dies in der Verfassung vorgesehen ist.

Artikel 208 (ex-Art 152) EGV: Der Rat kann die Kommission auffordern, die nach seiner Ansicht zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele geeigneten Untersuchungen vorzunehmen und ihm entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Artikel 192 (ex-Art 138b) Abs. 2 EGV: Das Europäische Parlament kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu Fragen zu unterbreiten, die nach seiner Auffassung die Ausarbeitung eines Gemeinschaftsakts zur Durchführung dieses Vertrags erfordern.

(3) Die Kommission besteht aus einem Kollegium, das sich aus ihrem Präsidenten, dem Außenminister der Union, der Vizepräsident ist, und aus dreizehn Europäischen Kommissaren, die nach einem System der gleichberechtigten Rotation zwischen den Mitgliedstaaten ausgewählt werden, zusammensetzt. Dieses System wird durch einen Europäischen Beschluss des Europäischen Rates geschaffen, der auf folgenden Grundsätzen beruht:

Artikel 213 (ex-Art 157) Abs. 1 EGV: Die Kommission besteht aus zwanzig Mitgliedern, die aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt werden und volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten müssen.

a) Die Mitgliedstaaten werden bei der Festlegung der Reihenfolge und der Dauer der Amtszeiten ihrer Staatsangehörigen im Kollegium vollkommen gleich behandelt; demzufolge kann die Gesamtzahl der Mandate, welche Staatsangehörige zweier beliebiger Mitgliedstaaten innehaben, niemals um mehr als eines voneinander abweichen.

Artikel 213 (ex-Art 157) Abs. 1 EGV:

Uabs. 2: Die Zahl der Mitglieder der Kommission kann vom Rat einstimmig geändert werden.

Uabs. 4: Der Kommission muss mindestens ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedstaats angehören, jedoch dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder der Kommission dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen.

b) Vorbehaltlich des Buchstabens a ist jedes der aufeinander folgenden Kollegien so zusammengesetzt, dass das demografische und geografische Spektrum der Gesamtheit der Mitgliedstaaten der Union auf zufrieden stellende Weise zum Ausdruck kommt.

Die Kommission (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003)

Der Präsident der Kommission ernennt Kommissare ohne Stimmrecht, bei deren Auswahl

meint: Die Kommission hält die im Verfassungsentwurf gewählte konkrete Lösung – eine Kommission mit je einem Mitglied pro Mitgliedstaat, mit unterschiedlichem Stimmrecht – für kompliziert, verwirrend¹ und nicht praktikabel. Sie hat die Nachteile der beiden vorhin erwähnten Alternativen, denn sie unterminiert die Grundlage der Kollegialität, nämlich die Gleichberechtigung aller Kommissionsmitglieder. Diese Vorgehensweise birgt die Gefahr, dass sie von den Bürgern nicht akzeptiert wird und somit die Ratifizierung erschwert. Hinzu kommt, dass der Verfassungsentwurf zahlreiche, die Stellung der Mitglieder ohne Stimmrecht betreffende Fragen offen lässt, die für die konkrete Arbeit der Kommission von grundlegender Bedeutung sind². Wie auch immer die Antwort auf diese Fragen lautet, sie unterstreicht die Schwäche des vorgeschlagenen Systems. Entweder haben die Kommissare ohne Stimmrecht ein eigenes Aufgabengebiet - dann dürften sie schwerlich in der Lage sein, Ihrer Verantwortung gerecht zu werden, wenn sie nicht am Entscheidungsprozess teilnehmen können. Oder aber sie haben auch keinen eigenen Verantwortungsbereich - dann wiederum ist schwer zu beantworten, was überhaupt ihre Rolle im Kollegium sein soll. Die Kommission befürchtet, dass die im Verfassungsentwurf vorgeschlagene Lösung mit Kommissionsmitgliedern „erster“ und „zweiter“ Klasse die Legitimität und Effizienz der Kommission beeinträchtigen würde. Der Verfassungsentwurf muss und kann verbessert werden, was eine stärkere redaktionelle Vereinfachung der einschlägigen Bestimmungen mit einschließt.

Kommissare ohne Stimmrecht, bei deren Auswahl dieselben Kriterien wie bei den Mitgliedern des Kollegiums zugrunde gelegt werden und die aus allen anderen Mitgliedstaaten kommen.

Diese Bestimmungen treten am 1. November 2009 in Kraft.

Vorschlag der Kommission in COM 2003, 548 vom 17.9.2003, Anhang B zur Änderung des VV: Die Beschlüsse der Kommission werden, unbeschadet des nachfolgenden Absatzes, mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gefasst oder von einer Gruppe von Kommissaren bzw. von einem Mitglied angenommen, das befugt ist, Entscheidungen in ihrem Namen zu treffen. Die Kommission beschließt mit Zweidrittel-Mehrheit ihrer Mitglieder bei der Annahme ihrer Geschäftsordnung, die Regeln zu den Befugnissen und zur Möglichkeit enthält, dem

(4) Die Kommission übt ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit aus. Die Europäischen Kommissare und die Kommissare dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen.

Artikel 213 (ex-Art 157) Abs. 2 EGV

Uabs. 1: Die Mitglieder der Kommission üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaften aus.

Uabs. 2: Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, diesen Grundsatz zu achten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

¹ Dies gilt insbesondere für die Unterscheidung zwischen der „Kommission“ und dem „Kollegium“ sowie zwischen den „Europäischen Kommissaren“ und den „Kommissaren“; der Begriff „Europäischer Kommissar“ bezieht sich an manchen Stellen auf alle Mitglieder des „Kollegiums“; also auch auf den Präsidenten und den Außenminister (z. B. in den Artikeln I-25(4) und (5), III-250, III-251 und III-253), an anderen Stellen hingegen nur auf die dreizehn übrigen Mitglieder des Kollegiums (z. B. in den Artikeln I-25(3), I-26(2), III-252 und III-254).

² Sind die „Kommissare ohne Stimmrecht“ Mitglieder der Kommission, d. h. konkret: welche Rechte haben sie? Können sie an den Sitzungen und Beratungen des Kollegiums teilnehmen? Können sie ein schriftliches Verfahren unterbrechen? Können sie ermächtigt werden, Entscheidungen im Namen der Kommission zu treffen? Kann ihnen die Zuständigkeit für einen bestimmten Tätigkeitsbereich und damit auch das Recht übertragen werden, einer Dienststelle der Kommission Anweisungen zu geben („ein Portefeuille zu verwalten“)? In welchem Verhältnis stehen sie zum Präsidenten (der nach dem Wortlaut persönlich für die Tätigkeit der Kommissare verantwortlich ist, was dem Grundsatz der Kollegialität unmittelbar widerspricht; dagegen hat der Konvent die Vorschläge abgelehnt, die auf die Einführung der persönlichen politischen Verantwortung der Kommissionsmitglieder abzielten)?

Kollegium Fragen zur Entscheidung vorzulegen.

Hier die verschiedenen Bestimmungen des EGV zu:

- Kollegium
- politische Verantwortlichkeit
- Verantwortlichkeit des Kommissionspräsidenten
- Misstrauensantrag
- Amtrücktritt
- provisorische Amtrückführung

vgl. zu Art 217 EGV auch Art 26 (3) und III-254 VV

vgl. zu Art 201 EGV auch Art III-243 VV

vgl. zu Art 214 EGV auch Art III-250 und 26 VV

(5) Die Kommission ist als Kollegium dem Europäischen Parlament verantwortlich. Der Präsident der Kommission ist für die Tätigkeit der Kommissare dem Europäischen Parlament verantwortlich. Das Europäische Parlament kann gemäß Artikel III-243 einen Misstrauensantrag gegen die Kommission annehmen. Wird ein solcher Misstrauensantrag angenommen, so müssen die Europäischen Kommissare und die Kommissare geschlossen ihr Amt niederlegen. Die Kommission führt die laufenden Geschäfte bis zur Ernennung eines neuen Kollegiums weiter.

Vorschlag der Kommission in COM 2003, 548 vom 17.9.2003, Anhang B zur Änderung des VV: Die Kommission erfüllt ihre Aufgaben unter Beachtung der von ihrem Präsidenten festgelegten politischen Leitlinien; dieser entscheidet, unbeschadet der Absätze 3 und 4, über ihre interne Organisation, um sicherzustellen, dass ihr Handeln kohärent und effizient ist und auf der Grundlage der Kollegialität beruht. Der Präsident teilt die Zuständigkeitsbereiche der Kommission unter ihren Mitgliedern auf. Er kann die Verteilung dieser Bereiche während der Amtszeit ändern. Die Mitglieder der Kommission nehmen die ihnen vom Präsidenten übertragenen Aufgaben unter dessen Leitung wahr. Ein Mitglied der Kommission muss nach Aufforderung durch den Präsidenten zurücktreten.

Artikel 217 (ex-Art 161) Abs. 1 EGV: Die Kommission übt ihre Tätigkeit unter der politischen Führung ihres Präsidenten aus; dieser entscheidet über ihre interne Organisation, um sicherzustellen, dass ihr Handeln kohärent und effizient ist und auf Grundlage der Kollegialität beruht.

Artikel 201 (ex-Art 144) EGV: Wird wegen der Tätigkeit der Kommission ein Misstrauensantrag eingebracht, so darf das Europäische Parlament nicht vor Ablauf von drei Tagen nach seiner Einbringung und nur in offener Abstimmung darüber entscheiden.

Wird der Misstrauensantrag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen. Sie führen die laufenden Geschäfte bis zur Ernennung ihrer Nachfolger gemäß Artikel 214 weiter. In diesem Fall endet die Amtszeit der als Nachfolger ernannten Mitglieder der Kommission zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit der geschlossen zur Amtsniederlegung verpflichteten Mitglieder der Kommission geendet hätte.

Artikel 214 (ex-Art 158) Abs.2, Uabs. 3 EGV: Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission, die auf diese Weise benannt worden sind, stellen sich als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments. Nach Zustimmung des Europäischen Parlaments werden der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt.

Artikel 26: Der Präsident der Europäischen Kommission

Politische Bindung der Ernennung des Kommissionspräsidenten an die stärkste EP-Fraktion.

vgl. zu Art 214 EGV auch Art 25 (5) und III-250 VV
Das STÄNDIGE FORUM DER ZIVILGESELLSCHAFT, das 1995 auf Initiative der Internationalen Europäischen Bewegung zur Mobilisierung des europäischen Vereinslebens gegründet wurde hat in Art 3 u.a. gefordert: dass der Präsident der Kommission muss ab 2009 in allgemeiner und direkter Wahl gewählt werden.

Vorschlag der Kommission in COM 2003, 548 vom 17.9.2003, Anhang B zur Änderung des VV:

2. Die Regierung jedes Mitgliedsstaats, mit Ausnahme der Mitgliedsländer, deren Staatsangehörigkeit der Präsident und der Außenminister besitzen, erstellt eine beide Geschlechter berücksichtigende Liste von drei Personen, die sie für geeignet erachtet, das Amt eines Mitglieds der Kommission auszuüben. Der Präsident wählt aus jeder Liste

(1) Unter Berücksichtigung der Wahlen zum Europäischen Parlament schlägt der Europäische Rat diesem im Anschluss an entsprechende Konsultationen mit qualifizierter Mehrheit einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission vor. Das Europäische Parlament wählt diesen Kandidaten mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Erhält dieser Kandidat nicht die Mehrheit, so schlägt der Europäische Rat dem Europäischen Parlament innerhalb eines Monats einen neuen Kandidaten vor, wobei dasselbe Verfahren angewandt wird.

(2) Jeder durch das Rotationssystem bestimmte Mitgliedsstaat erstellt eine beide Geschlechter berücksichtigende Liste von drei Personen, die er für geeignet erachtet, das Amt eines Europäischen Kommissars auszuüben. Der gewählte Präsident benennt die dreizehn Europäischen Kommissare aufgrund ihrer Kompetenz, ihres Engagements für Europa und ihrer Gewähr für Unabhängigkeit, indem er aus jeder Vorschlagsliste eine Person auswählt. Der Präsident und die als Mitglieder des Kollegiums benannten Persönlichkeiten einschließlich des künftigen Außenministers der Union sowie die als Kommissare ohne

Artikel 214 (ex-Art 158) Abs. 2 Uabs. 1 EGV: Der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, benennt mit qualifizierter Mehrheit die Persönlichkeit, die er zum Präsidenten der Kommission zu ernennen beabsichtigt; diese Benennung bedarf der Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Der Rat nimmt mit qualifizierter Mehrheit im Einvernehmen mit dem designierten Präsidenten die gemäß den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedsstaaten erstellte Liste der anderen Persönlichkeiten an, die er zu Mitgliedern der Kommission zu ernennen beabsichtigt.

Artikel 214 (ex-Art 158) Abs. 2 Uabs. 2 EGV: Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission, die auf diese Weise benannt worden sind, stellen sich als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments. Nach Zustimmung des Europäischen Parlaments werden der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt.

eine Persönlichkeit aus, die Mitglied der Kommission werden soll. Der Präsident, der Außenminister und die übrigen auf diese Weise benannten Mitglieder der Kommission stellen sich gemeinsam dem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments.

3. Nach der Zustimmung des Parlaments übernimmt die Kommission ihre Aufgaben ab dem ersten November nach den Wahlen zum Europäischen Parlament. Die Amtszeit der Kommission beträgt fünf Jahre.“
vgl zu Art 217 EGV auch Art 25 (5) und III-254 VV

Stimmrecht benannten Persönlichkeiten stellen sich gemeinsam dem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments. Die Amtszeit der Kommission beträgt fünf Jahre.

(3) Der Präsident der Kommission

- legt die Leitlinien fest, nach denen die Kommission ihre Aufgaben ausübt,

- beschließt über ihre interne Organisation, um die Kohärenz, die Effizienz und das Kollegialitätsprinzip im Rahmen ihrer Tätigkeit sicherzustellen,

- ernennt die Vizepräsidenten aus dem Kreis der Mitglieder des Kollegiums.

Ein Europäischer Kommissar oder ein Kommissar legt sein Amt nieder, wenn er vom Präsidenten dazu aufgefordert wird.

Artikel 217 (ex-Art 161) Abs. 1 EGV:

Die Kommission übt ihre Tätigkeit unter der politischen Führung ihres Präsidenten aus; dieser entscheidet über ihre interne Organisation, um sicherzustellen, dass ihr Handeln kohärent und effizient ist und auf Grundlage der Kollegialität beruht.

Artikel 217 (ex-Art 161) Abs. 3 EGV: Nach Billigung durch das Kollegium ernennt der Präsident unter den Mitgliedern der Kommission Vizepräsidenten.

Artikel 217 (ex-Art 161) Abs. 4 EGV: Ein Mitglied der Kommission erklärt seinen Rücktritt, wenn der Präsident es nach Billigung durch das Kollegium dazu auffordert.

Artikel 27: Der Außenminister der Union

vgl. zu diesem Artikel die Ausführungen der AG VII, CONV 459/02, S 5f welche die maßgeblichen Bestimmungen vorskizziert hat.

Der Titel: Außenminister wurde gemäß AG VII, CONV 459/02, S 5f nicht einhellig begrüßt, sondern andere Bezeichnungen vorgeschlagen.

Die Verschmelzung des Hohen Vertreters und des Kommissionsmitglieds für Außenvertretung wurde von der AG VII in CONV 459/02, S 19f gefordert, um die erfolgreiche Gemeinschaftsmethode auch auf das außenpolitische Handeln der Union zu übertragen.

(1) Der Europäische Rat ernennt mit qualifizierter Mehrheit mit Zustimmung des Präsidenten der Kommission den Außenminister der Union. Dieser leitet die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union. Der Europäische Rat kann das Mandat des Außenministers nach dem gleichen Verfahren beenden.

(2) Der Außenminister der Union trägt durch seine Vorschläge zur Festlegung der gemeinsamen Außenpolitik bei und führt sie im Auftrag des Ministerrates durch. Er handelt ebenso im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

(3) Der Außenminister der Union ist einer der Vizepräsidenten der Europäischen Kommission. Er ist dort mit den Außenbeziehungen und der Koordinierung der übrigen Aspekte des auswärtigen Handelns der Union betraut. Bei der Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten in der Kommission und ausschließlich im Hinblick auf diese Zuständigkeiten unterliegt er den Verfahren, die für die Arbeitsweise der Kommission gelten.

Die Kommission meint in KOM 2003, 548 vom 17.9.2003, Pkt. 18 und 19, dass im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik handelt der Außenminister / Vizepräsident der Kommission allein als Beauftragter des Rates; als solcher legt er dem Rat Vorschläge vor und führt dessen Beschlüsse durch. Er ist außerdem von Rechts wegen Mitglied der Kommission, bei der er einer der Vizepräsidenten und mit den Außenbeziehungen und der Koordinierung der übrigen Aspekte des auswärtigen Handelns der Union betraut ist; er hat dieselben Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder der Kommission, ist in allen Bereichen an der Beschlussfassung beteiligt und teilt die kollegiale Verantwortung für das Handeln der Kommission. Ein dem Verfassungsentwurf als Anhang beigefügter Erklärungsentwurf sieht vor, dass der Minister von einem Europäischen Auswärtigen Dienst unterstützt wird, der auch die Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen umfassen wird. Der Erklärungsentwurf sieht vor, dass der Rat und die Kommission die Einrichtung dieses Dienstes vereinbaren müssen. Die sich hieraus ergebenden Fragen betreffen im wesentlichen die Verwaltungsorganisation und sollten daher nicht im Verfassungsentwurf selbst geregelt werden.

Für die Kommission ist entscheidend, dass der Europäische Auswärtige Dienst nicht losgelöst von den anderen Organen der Union agiert und in der Lage sein muss, eng mit den Dienststellen der Kommission zusammenzuarbeiten.

Artikel 28: Der Gerichtshof

(1) Zum Gerichtshof gehören der Europäische Gerichtshof, das Gericht und Fachgerichte.

Er gewährleistet die Achtung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verfassung.

Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz auf dem Gebiet des Unionsrechts gewährleistet ist.

vgl. zu Art 221 EGV auch Art III-258 und III-261 VV

(2) Der Europäische Gerichtshof besteht aus einem Richter je Mitgliedstaat und wird von Generalanwälten unterstützt.

vgl. zu Art 224 EGV auch Art III-261 VV

Das Gericht besteht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat; die Zahl der Richter wird in der Satzung des Gerichtshofs festgelegt.

vgl. auch Art III-260 –
Duplizierung und Art III-261

Als Richter und Generalanwälte des Europäischen Gerichtshofs und als Richter des Gerichts sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und die die Voraussetzungen gemäß den Artikeln III-260 und III-261 erfüllen; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

Artikel 220 (ex-Art 164) Abs. 1 EGV: Der Gerichtshof und das Gericht erster Instanz sichern im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrags.

Artikel 221 (ex-Art 165) Abs. 1 EGV: Der Gerichtshof besteht aus einem Richter je Mitgliedstaat.

Artikel 224 (ex-Art 168) Abs. 1 EGV: Das Gericht erster Instanz besteht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat. Die Zahl der Richter wird in der Satzung des Gerichtshofs festgelegt. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass das Gericht von Generalanwälten unterstützt wird.

Artikel 223 (ex-Art 167) EGV: Zu Richtern und Generalanwälten des Gerichtshofs sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen auf sechs Jahre ernannt.

Die Wiederernennung ausscheidender Richter und Generalanwälte ist zulässig

(3) Der Gerichtshof entscheidet

vgl. zu Art 234 EGV auch Art III-274 VV
vgl. zu Art 235 EGV auch Art III-275 und III-337 VV
vgl. zu Art 236 EGV auch Art III-277 VV
vgl. zu Art 239 EGV auch Art III-280 VV

- über Klagen eines Mitgliedstaats, eines Organs oder juristischer oder natürlicher Personen gemäß den Bestimmungen von Teil III,

Artikel 235 (ex-Art 178) EGV: Der Gerichtshof ist für Streitsachen über den in Artikel 288 Absatz 2 vorgesehenen Schadensersatz zuständig.

Artikel 236 (ex-Art 179) EGV: Der Gerichtshof ist für alle Streitsachen zwischen der Gemeinschaft und deren Bediensteten innerhalb der Grenzen und nach Maßgabe der Bedingungen zuständig, die im Statut der Beamten festgelegt sind oder sich aus den Beschäftigungsbedingungen für die Bediensteten ergeben.

- im Wege der Vorabentscheidung auf Antrag der einzelstaatlichen Gerichte über die Auslegung des Unionsrechts oder über die Gültigkeit der Handlungen der Organe;

Artikel 234 (ex-Art 177) EGV: Der Gerichtshof entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft und der EZB,

- über alle anderen in der Verfassung vorgesehenen Fälle.

Artikel 239 (ex-Art 182) EGV: Der Gerichtshof ist für jede mit dem Gegenstand dieses Vertrags in Zusammenhang stehende Streitigkeit zwischen Mitgliedstaaten zuständig, wenn diese bei ihm aufgrund eines Schiedsvertrags anhängig gemacht wird.

In CONV 529/03, S. 30 ist vor dem Gerichtshof noch als Organ „Der Kongress der Völker Europas genannt“:

Es wird in CONV 529/03, S. 30 keine Unterteilung zwischen Organen und Besonderen Organen gemacht. Auf den Gerichtshof folgt ohne Unterbrechung der Rechnungshof und die EZB. Nur „die beratenden Gremien der Union“ sind getrennt angeführt.

Artikel 29: Die Europäische Zentralbank

(1) Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken bilden das Europäische System der Zentralbanken. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die die Währung der Union, den "Euro" eingeführt haben, betreiben die Währungspolitik der Union.

vgl. zu Art 105 EGV auch III-77 VV

(2) Das Europäische System der Zentralbanken wird von den Beschlussorganen der Europäischen Zentralbank geleitet. Sein vorrangiges Ziel ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten.

Unbeschadet des Zieles der Preisstabilität unterstützt es die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union, um zur Verwirklichung der Ziele der Union beizutragen. Es führt alle weiteren Aufgaben einer Zentralbank nach Maßgabe des Teils III und der Satzungen des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank aus.

vgl. zu Art 106 EGV auch Art III-78.

(3) Die Europäische Zentralbank ist ein Organ, das Rechtspersönlichkeit besitzt. Sie allein ist befugt, die Ausgabe des Euro zu genehmigen. Sie ist in der Ausübung ihrer Befugnisse und ihren Finanzen unabhängig. Die Organe und Einrichtungen der Union sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sich, diesen Grundsatz zu achten.

vgl. zu Art 110 EGV auch Art III-78, III-82 VV

(4) Die Europäische Zentralbank erlässt die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Maßnahmen gemäß den Artikeln III-77 bis III-83 und III-90 und nach Maßgabe der Satzungen des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank. Gemäß diesen

Artikel 8 (ex-Art 4a)

Nach den in diesem Vertrag vorgesehenen Verfahren werden ein Europäisches System der Zentralbanken (im folgenden als „ESZB“ bezeichnet) und eine Europäische Zentralbank (im folgenden als „EZB“ bezeichnet) geschaffen, die nach Maßgabe der Befugnisse handeln, die ihnen in diesem Vertrag und der beigefügten Satzung des ESZB und der EZB (im folgenden als „Satzung des ESZB“ bezeichnet) zugewiesen werden.

Artikel 105 (ex-Art 105) Abs. 1 EGV Das vorrangige Ziel des ESZB ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Soweit dies ohne Beeinträchtigung des Zieles der Preisstabilität möglich ist, unterstützt das ESZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft, um zur Verwirklichung der in Artikel 2 festgelegten Ziele der Gemeinschaft beizutragen. Das ESZB handelt im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird, und hält sich dabei an die in Artikel 4 genannten Grundsätze.

Artikel 116 (ex-Art 109e) Abs. 2 lit. a EGV: Vor diesem Zeitpunkt wird

— erforderlichenfalls im Hinblick auf die unter Buchstabe b vorgesehene Bewertung mehrjährige Programme festlegen, die die für die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion notwendige dauerhafte Konvergenz, insbesondere hinsichtlich der Preisstabilität und gesunder öffentlicher Finanzen, gewährleisten sollen;

Artikel 116 (ex-Art 109e) Abs. 2 lit. b EGV:

b) der Rat auf der Grundlage eines Berichtes der Kommission die Fortschritte bei der Konvergenz im Wirtschafts- und Währungsbereich, insbesondere hinsichtlich der Preisstabilität und gesunder öffentlicher Finanzen, sowie bei der Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den Binnenmarkt bewerten.

Artikel 107 (ex-Art 106) Abs. 2 EGV: Die EZB besitzt Rechtspersönlichkeit.

Artikel 106 (ex-Art 105a) EGV: (1) Die EZB hat das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Banknoten innerhalb der Gemeinschaft zu genehmigen. Die EZB und die nationalen Zentralbanken sind zur Ausgabe von Banknoten berechtigt. Die von der EZB und den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten sind die einzigen Banknoten, die in der Gemeinschaft als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.

(2) Die Mitgliedstaaten haben das Recht zur Ausgabe von Münzen, wobei der Umfang dieser Ausgabe der Genehmigung durch die EZB bedarf. Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 252 und nach Anhörung der EZB Maßnahmen erlassen, um die Stückelung und die technischen Merkmale aller für den Umlauf bestimmten Münzen so weit zu harmonisieren, wie dies für deren reibungslosen Umlauf innerhalb der Gemeinschaft erforderlich ist.

Artikel 110 (ex-Art 108a) Abs. 1 EGV: Zur Erfüllung der dem ESZB übertragenen Aufgaben werden von der EZB gemäß diesem Vertrag und unter den in der Satzung des ESZB vorgesehenen Bedingungen

Europäischen Zentralbank. Gemäß diesen Bestimmungen behalten die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, sowie deren Zentralbanken ihre Zuständigkeiten im Währungsbereich.

- Verordnungen erlassen, insoweit dies für die Erfüllung der in Artikel 3.1 erster Gedankenstrich, Artikel 19.1, Artikel 22 oder Artikel 25.2 der Satzung des ESZB festgelegten Aufgaben erforderlich ist; sie erlässt Verordnungen ferner in den Fällen, die in den Rechtsakten des Rates nach Artikel 107 Absatz 6 vorgesehen werden,
- Entscheidungen erlassen, die zur Erfüllung der dem ESZB nach diesem Vertrag und der Satzung des ESZB übertragenen Aufgaben erforderlich sind,
- Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.

vgl. zu Art 113 EGV auch Art III-85.

(5) Die Europäische Zentralbank wird in ihrem Zuständigkeitsbereich zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Union sowie zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften auf einzelstaatlicher Ebene gehört und kann Stellungnahmen abgeben.

Artikel 113 (ex-Art 109b) EGV

(2) Der Präsident der EZB wird zur Teilnahme an den Tagungen des Rates eingeladen, wenn dieser Fragen im Zusammenhang mit den Zielen und Aufgaben des ESZB erörtert.

(3) Die EZB unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission sowie auch dem Europäischen Rat einen Jahresbericht über die Tätigkeit des ESZB und die Geld- und Währungspolitik im vergangenen und im laufenden Jahr. Der Präsident der EZB legt den Bericht dem Rat und dem Europäischen Parlament vor, das auf dieser Grundlage eine allgemeine Aussprache durchführen kann.

(6) Die Beschlussorgane der Europäischen Zentralbank, ihre Zusammensetzung und die Modalitäten ihrer Arbeitsweise sind in den Artikeln III-84 bis III-87 sowie in den Satzungen des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank festgelegt.

Artikel 30: Der Rechnungshof

vgl. zu Art 246 EGV auch Art III-290 VV – Duplizierung!

(1) Der Rechnungshof ist das Organ, das die Rechnungsprüfung wahrnimmt.

Artikel 246 (ex-Art 188a) EGV: Der Rechnungshof nimmt die Rechnungsprüfung wahr.

vgl. zu Art 248 EGV auch Art III-290 (1) VV – Duplizierung!

(2) Er prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Union und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Artikel 248 (ex-Art 188c) Abs. 1 Uabs. 1 EGV: Der Rechnungshof prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft. Er prüft ebenfalls die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben jeder von der Gemeinschaft geschaffenen Einrichtung, soweit der Gründungsakt dies nicht ausschließt.

vgl. zu Art 247 EGV auch Art III-291 (3) VV

(3) Der Rechnungshof besteht aus einem Staatsangehörigen je Mitgliedstaat. Seine Mitglieder üben ihre Aufgaben in voller Unabhängigkeit aus.

Artikel 248 (ex-Art 188c) Abs. 2 Uabs. 1 EGV: Der Rechnungshof prüft die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Dabei berichtet er insbesondere über alle Fälle von Unregelmäßigkeiten.

Artikel 247 (ex-Art 188b) EGV:

(1) Der Rechnungshof besteht aus einem Staatsangehörigen je Mitgliedstaat.

(4) Die Mitglieder des Rechnungshofes üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

Artikel 31: Die beratenden Einrichtungen der Union

vgl. zu Art 265 (1) EGV auch Art III-294 VV.

(1) Das Europäische Parlament, der Ministerrat und die Kommission werden von einem Ausschuss der Regionen sowie einem

Wirtschafts- und Sozialausschuss unterstützt, die beratende Aufgaben wahrnehmen.

vgl. zu Art 263 EGV auch Art III-292 VV.

(2) Der Ausschuss der Regionen setzt sich aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammen, die entweder ein Wahlamt in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.

Artikel 263 (ex-Art 198a) Abs. 1 EGV: Es wird ein beratender Ausschuss, nachstehend „Ausschuss der Regionen“ genannt, errichtet, der sich aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammensetzt, die entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.

(3) Der Wirtschafts- und Sozialausschuss setzt sich zusammen aus Vertretern der Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie anderen Vertretern der Zivilgesellschaft, insbesondere aus dem sozio-ökonomischen, dem staatsbürgerlichen, dem beruflichen und dem kulturellen Bereich.

Artikel 257 (ex-Art 193) Abs. 2 EGV: Der Ausschuss besteht aus Vertretern der verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Bereiche der organisierten Zivilgesellschaft, insbesondere der Erzeuger, der Landwirte, der Verkehrsunternehmer, der Arbeitnehmer, der Kaufleute und Handwerker, der freien Berufe, der Verbraucher und des Allgemeininteresses.

vgl. zu Art 258 83) EGV auch Art 306 VV.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus.

Artikel 258 (ex-Art 193) Abs. 3 EGV: Die Mitglieder des Ausschusses sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

(5) Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse, die Ernennung ihrer Mitglieder, ihre Befugnisse und ihre Arbeitsweise werden durch die Artikel III-292 bis III-298 geregelt. Die Bestimmungen über ihre Zusammensetzung werden in regelmäßigen Abständen vom Ministerrat auf Vorschlag der Kommission überprüft, um der wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Entwicklung in der Union Rechnung zu tragen.

TITEL V: AUSÜBUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNION

Kapitel I - Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 32: Die Rechtsakte der Union

Textentwurf zu Art (24) 32 in CONV 571/03, S 6: (1) Die Union übt die Zuständigkeiten, die ihr in der Verfassung übertragen werden, gemäß den Bestimmungen des Teils II im Wege der folgenden Rechtsakte aus: europäisches Gesetz, europäisches Rahmengesetz, europäische Verordnung, europäische Entscheidung, Empfehlungen und Stellungnahmen.

Textentwurf zu Art (24) 32 in CONV 571/03, s 6: Das europäische Gesetz ist ein allgemein gültiger Gesetzgebungsakt. Es ist in allen seinen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Textentwurf zu Art (24) 32 in CONV 571/03, S 6: Das europäische Rahmengesetz ist ein Gesetzgebungsakt, der für jeden Mitgliedstaat, an den es gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich ist, jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel überlässt.

CONV 571/03, S 3: Rechtsakte ohne Gesetzgebungscharakter werden von den beiden Organen erlassen, die exekutive Funktionen ausüben, d.h. vom Rat oder von der Kommission. Es geht um die europäische Verordnung, deren Definition der im gegenwärtigen

(1) Die Union übt die ihr in der Verfassung übertragenen Zuständigkeiten gemäß den Bestimmungen in Teil III mittels folgender Rechtsakte aus: Europäisches Gesetz, Europäisches Rahmengesetz, Europäische Verordnung, Europäischer Beschluss, Empfehlung und Stellungnahme.

Artikel 249 (ex-Art 189) Abs. 1 EGV:

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nach Maßgabe dieses Vertrags erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemeinsam, der Rat und die Kommission Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen, sprechen Empfehlungen aus oder geben Stellungnahmen ab.

Das Europäische Gesetz ist ein Gesetzgebungsakt mit allgemeiner Geltung. Es ist in allen seinen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Das Europäische Rahmengesetz ist ein Gesetzgebungsakt, der für jeden Mitgliedstaat, an den es gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich ist, jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel überlässt.

Artikel 249 (ex-Art 189) Abs. 3 EGV: Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

Die Europäische Verordnung ist ein Rechtsakt mit allgemeiner Geltung ohne Gesetzescharakter; sie dient der Durchführung der Gesetzgebungsakte und bestimmter Einzelvorschriften der Verfassung.

CONV 571/03, S 3: Verordnungen und Entscheidungen dienen zur Durchführung der Gesetzgebungsakte, aber auch einiger spezifischer Bestimmungen der Verfassung. So erlässt in einigen Fällen die Kommission, aber vor allem der Rat unmittelbar aufgrund des Vertrags Rechtsakte, die keine Gesetzgebungsakte sind. Im Bericht der Gruppe IX sind einige Kriterien für diese Art von Rechtsakten erwähnt, auf die in Teil II der Verfassung

Sie kann entweder in allen ihren Teilen

Artikel 249 EGV entspricht, und um die europäischen Beschluss (Entscheidung), deren Definition weiter gefasst sein wird als die Definition im gegenwärtigen Artikel 249. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen der Gruppe IX soll der Beschluss (die Entscheidung) gemäß Artikel 29 das einzige Rechtsinstrument der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik werden. Textentwurf in CONV 571/03, S 6 zu Art (24) 32: Die europäische Verordnung ist ein allgemein gültiger Rechtsakt ohne Gesetzgebungscharakter; sie dient der Durchführung der Gesetzgebungsakte und bestimmter Einzelvorschriften der Verfassung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Der Europäische Beschluss entspricht gemäß dem Konventionspräsidium in CONV 571/03 der EGKS-Entscheidung nach Art 14 EGKS-Vertrag. Textentwurf in CONV 571/03 S 6: Die europäische Entscheidung ist ein Rechtsakt ohne Gesetzgebungscharakter, der in allen seinen Teilen verbindlich ist. Ist sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so ist sie nur für diese verbindlich.

Textentwurf zu Art (24) 32 in CONV 571/03, S 6: Die Empfehlungen und die Stellungnahmen, die von den Organen angenommen werden, sind rechtlich nicht bindend.

Textentwurf zu Art (24) 32 in CONV 571/03, S 6: (2) Werden das Europäische Parlament und der Rat mit einem Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt befasst, so nehmen sie davon Abstand, Rechtsakte anzunehmen, die in der Verfassung nicht vorgesehen sind.

Anmerkungen zu Art (24) 32 aus CONV 571/03, S 10f:

In diesem Artikel werden die Instrumente aufgeführt, die den Organen für die Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten zur Verfügung stehen. Es handelt sich um eine erschöpfende Liste, die für sämtliche Bereiche gilt, die von der Verfassung gemäß den Bestimmungen in Teil II erfasst werden. Was die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die Gemeinsame Verteidigungspolitik und die Politik in den Bereichen Polizei und Strafrecht angeht, so wurde im Bericht der Gruppe IX in Aussicht genommen, dass die spezifischen Besonderheiten dieser Politikbereiche beibehalten, die Rechtsinstrumente aber harmonisiert werden. Diese Besonderheiten werden Gegenstand der Artikel 29, 30 und 31 sein.

Die neuen Instrumente sind entsprechend den Vorschlägen der Arbeitsgruppe IX nach einer vorher vorgenommenen Einteilung in Gesetzgebungsakte und Rechtsakte ohne Gesetzgebungscharakter definiert.

Für die Definition des Gesetzes und des Rahmengesetzes wird die gegenwärtige Definition der Verordnung bzw. der Richtlinie in Artikel 249 EGV übernommen.

Die vollständigen Bezeichnungen lauten "europäisches Gesetz" und "europäisches Rahmengesetz". In den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe wurden die Bezeichnungen "Gesetz der Europäischen Union" und "Rahmengesetz der Europäischen Union" vorgeschlagen. Die hier vorgeschlagene Bezeichnung trägt dem Umstand Rechnung, dass zwischen den Gesetzen der Union und den einzelstaatlichen Gesetzen unterschieden werden muss, worauf die Arbeitsgruppe vorrangig abzielte, ohne dass jedoch der Bezeichnung vorgegriffen wird, die der Konvent dem europäischen Gebilde verleihen wird.

Für die Definition der europäischen Verordnung wird auf die gegenwärtige Definition der Verordnung in Artikel 249 zurückgegriffen; die Verordnung als Rechtsakt ohne Gesetzgebungscharakter dient der Durchführung der Gesetzgebungsakte und einiger besonderer Vorschriften der Verfassung.

Die Definition für die europäische Entscheidung - ebenfalls im Einklang mit den Schlussfolgerungen der Gruppe IX - entspricht der Definition in Artikel 14

des EGKS-Vertrags. Im Unterschied zur Definition in Artikel 249 ist es nicht erforderlich, die Empfänger zu bezeichnen. Mit dieser weiter gefassten Definition wird unter anderem bezweckt, die Entscheidung als Rechtsinstrument im Bereich der GASP einzuführen, die die "gemeinsame Aktion" und den "gemeinsamen Standpunkt" ablöst.

In Absatz 2 wird der Rückgriff auf atypische Rechtsakte begrenzt, in Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe IX. Die Gruppe war der Auffassung, dass die atypischen Rechtsakte (Entschlüsse, Schlussfolgerungen, Erklärungen usw.) zwar keine Rechtswirkung haben, den Organen jedoch eine gewisse Flexibilität bieten, die gewahrt werden muss. Die Gruppe hat indessen vorgeschlagen, in den Vertrag die Regelung aufzunehmen, dass der Gesetzgeber (Parlament/Rat) davon Abstand nimmt, atypische Rechtsakte zu einem Thema anzunehmen, wenn er mit Vorschlägen oder

Gesetzgebungsinitiativen zu diesem Thema befasst ist. Diese Regelung ist bereits in Artikel 7 der Geschäftsordnung des Rates enthalten. Damit soll vermieden werden, dass der Eindruck entsteht, die Union werde durch die Annahme atypischer Rechtsakte gesetzgeberisch tätig.

verbindlich sein und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten oder für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sein, jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel überlassen.

besonders einzugehen ist. Auch die Europäische Zentralbank wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben Verordnungen und Entscheidungen erlassen, wie sie es bereits heute tut.

Der Europäische Beschluss ist ein Rechtsakt ohne Gesetzescharakter, der in allen seinen Teilen verbindlich ist. Ist er an bestimmte Adressaten gerichtet, so ist er nur für diese verbindlich.

Artikel 249 (ex-Art 189) Abs. 4 EGV: Die Entscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet.

Empfehlungen und Stellungnahmen der Organe sind rechtlich nicht bindend.

Artikel 249 (ex-Art 189) Abs. 4 EGV: Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

(2) Werden das Europäische Parlament und der Ministerrat mit einem Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt befasst, so erlassen sie in dem betreffenden Bereich keine in diesem Artikel nicht vorgesehenen Rechtsakte.

Artikel 33: Gesetzgebungsakte

Textentwurf zu Art (25) 33 in CONV 571/03, S 6: (1) Gesetze

(1) Europäische Gesetze und Rahmengesetze werden nach den in Artikel III-302 festgelegten

CONV 571/03, S 6: (1) Gesetze und Rahmengesetze werden auf Vorschlag der Kommission vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam nach den in Artikel X (zweiter Teil der Verfassung) festgelegten Modalitäten des Gesetzgebungsverfahrens erlassen. Gelingt es den beiden Organen nicht, sich zu einigen, so wird der betreffende Rechtsakt nicht erlassen. Für die in Artikel Z (frühere dritte Säule) genannten Fälle gelten besondere Vorschriften. Anmerkung: in Art (29) 39 werden die besonderen Regelungen für die GASP im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens angeführt.

werden nach den in Artikel III-302 festgelegten Einzelheiten des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens auf Vorschlag der Kommission vom Europäischen Parlament und vom Ministerrat gemeinsam erlassen. Gelangen die beiden Organe nicht zu einer Einigung, so kommt der betreffende Gesetzgebungsakt nicht zustande.

In den in Artikel III-165 ausdrücklich genannten Fällen können Europäische Gesetze und Rahmengesetze gemäß Artikel III-302 auf Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten erlassen werden.

Textentwurf zu Art (25) 33 in CONV 571/03, S 7:

(2) In bestimmten Fällen, die in der Verfassung aufgeführt sind, werden die Gesetze und die Rahmengesetze vom Rat erlassen. (3) Im Rahmen eines Verfahrens zur Annahme eines europäischen Gesetzes oder eines europäischen Rahmengesetzes tagen das Europäische Parlament und der Rat öffentlich. Anmerkung: zu Abs 3 im Textentwurf siehe nun Art 49.2 VV

(2) In bestimmten Fällen, die in der Verfassung aufgeführt sind, werden Europäische Gesetze und Rahmengesetze nach besonderen Gesetzgebungsverfahren vom Europäischen Parlament mit Beteiligung des Ministerrates oder vom Ministerrat mit Beteiligung des Europäischen Parlaments erlassen.

Anmerkung zu Art (25) 33 aus CONV 571/03, S 12f:

Die allgemeine Regel für das Verfahren der Beschlussfassung besteht darin, dass Gesetze und Rahmengesetze - wie im Bericht der Gruppe IX vorgeschlagen und vom Plenum gebilligt - gemäß dem Mitentscheidungsverfahren, das gegenwärtig in Artikel 251 EGV beschrieben wird, angenommen werden.

Weder in den Beratungen der Gruppe noch im Plenum des Konvents wurde über die Frage der Bezeichnung für dieses Verfahren entschieden. Im Bericht der Gruppe wird der Vorschlag genannt, das Verfahren "Gesetzgebungsverfahren" zu nennen, aber auch darauf hingewiesen, dass einige die Bezeichnung "Mitentscheidungsverfahren" wünschen. Das Präsidium schlägt die Bezeichnung "Gesetzgebungsverfahren" vor, da sie für den Bürger verständlicher ist und um hervorzuheben, dass dieses Verfahren die allgemeine Regel für die Annahme der Gesetzgebungsakte ist.

Im Bericht der Gruppe IX wird empfohlen, dass im ersten Teil des Verfassungsvertrags die Verfahren der Beschlussfassung aufgeführt und ihre wesentlichen Merkmale beschrieben werden, während die eingehende Beschreibung ihres Ablaufs im zweiten Teil erfolgt. In diesem Artikel ist daher lediglich eine kurz gefasste Beschreibung des Verfahrens enthalten, die sich auf seine wesentlichen Merkmale beschränkt: Initiative der Kommission, gemeinsamer Beschluss des Parlaments und des Rates, Gleichstellung der beiden Organe und Transparenz. Die genauen Modalitäten sind im zweiten Teil des Vertrags enthalten.

Gemäß den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe X sind in dem von der gegenwärtigen dritten Säule erfassten Bereich besondere Verfahrensmodalitäten vorgesehen. Sie beziehen sich auf das Initiativrecht, das nach in Artikel 31 festzulegenden Modalitäten auch von den Mitgliedstaaten ausgeübt werden könnte.

Die Gruppe IX hat die generelle Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat in allen Fällen, in denen das Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren) Anwendung findet, empfohlen. Diese Regel muss in der Anpassung des zweiten Teils der Verfassung Ausdruck finden. Die Mehrheiten im Rat und im Parlament, die im Übrigen in den verschiedenen Phasen des Gesetzgebungsverfahrens unterschiedlich sind, sind Teil der genauen Modalitäten des Verfahrens.

In Absatz 2 wird auf das Vorhandensein von Ausnahmen von der allgemeinen Regel der Annahme der Gesetzgebungsakte nach dem Grundsatz der Mitentscheidung hingewiesen. Diese Ausnahmen müssen in Teil II der Verfassung im Einzelnen aufgeführt werden. Das Präsidium beabsichtigt, die Liste der Ausnahmen dem Konvent vorzulegen, damit dieser sie bei der Aussprache über den vorliegenden Entwurf der Artikel 24-33 berücksichtigen kann.

Es wird lediglich das den Beschlussfassende Organ, nämlich der Rat, erwähnt. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht auch die Rolle des Parlaments (Anhörung) sowie das Initiativrecht der Kommission zu erwähnen seien. Das Präsidium hat sich dagegen entschieden, um den Ausnahmecharakter dieses Verfahrens hervorzuheben und nicht den Eindruck zu erwecken, dass es sich um eine Alternativmöglichkeit für die Annahme von Gesetzgebungsakten handelt. Die Rechtsakte werden selbstverständlich gemäß den Bestimmungen von Teil II - insbesondere hinsichtlich des legislativen Initiativrechts und der Stellungnahmen - angenommen.

Es ist ferner daran zu erinnern, dass die Gruppe in dem Bericht vorschlägt, Artikel 251 zu vereinfachen und sprachlich zu verbessern, um die Gleichstellung von Parlament und Rat deutlich zu machen.

Ein anderes als das Mitentscheidungsverfahren ist schließlich hier nicht in Betracht zu ziehen. In allen anderen Fällen (der Rat beschließt einstimmig oder mit qualifizierter Mehrheit, allein oder nach Stellungnahme oder nach Zustimmung des Europäischen Parlaments) entspricht das Verfahren den allgemeinen Beschlussfassungsregeln des jeweiligen Organs oder den Abstimmungsregeln, die bei bestimmten Rechtsgrundlagen speziell vorgesehen sind.

Artikel 34: Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

Der Rat und die Kommission sowie die Europäische Zentralbank erlassen europäische Verordnungen oder europäische Entscheidungen in den Fällen, die in den Artikeln 27 und 28 genannt werden, sowie in den Fällen, die in der Verfassung ausdrücklich vorgesehen sind.

(1) Der Ministerrat und die Kommission erlassen Europäische Verordnungen oder Europäische Beschlüsse in den Fällen nach den Artikeln 35 und 36 sowie in den in der Verfassung ausdrücklich vorgesehenen Fällen. Der Europäische Rat erlässt Europäische Beschlüsse in den in der Verfassung ausdrücklich vorgesehenen Fällen. Die Europäische Zentralbank erlässt Europäische Verordnungen und Europäische Beschlüsse, sofern sie durch die

Verfassung dazu ermächtigt ist.

(2) Der Ministerrat und die Kommission sowie die Europäische Zentralbank, sofern sie durch die Verfassung dazu ermächtigt ist, geben Empfehlungen ab.

Anmerkungen zu Art (26) 34 aus CONV 571/03, S 13f:

Unter diesen Artikel fallen alle Rechtsakte ohne Gesetzgebungscharakter und insbesondere (letzter Satz) die Fälle, in denen der Rat und die Kommission unmittelbar auf der Grundlage des Vertrags Rechtsakte ohne Gesetzgebungscharakter erlassen.

Bei von der Kommission erlassenen Rechtsakten stellt sich nicht die Frage nach dem Wesen - Gesetzgebungsakt oder Rechtsakt ohne Gesetzgebungscharakter - dieser Art von Rechtsakten, da die Kommission keine Gesetzgebungsakte erlassen kann. Wenn jedoch der Rat Urheber des Rechtsaktes ist, stellt sich die Frage, ob der fragliche Rechtsakt

- ein Gesetzgebungsakt ist, der in Bezug auf das Verfahren eine Ausnahme vom Mitentscheidungsverfahren darstellt, oder
- ein Rechtsakt ohne Gesetzgebungscharakter ist, der vom Rat unmittelbar auf der Grundlage des Vertrags erlassen wird.

Diese Frage wirkt sich in den Fällen aus, in denen der gegenwärtige Vertrag ausdrücklich das zu verwendende Rechtsinstrument (derzeit Verordnung oder Richtlinie) vorsieht. Wenn es sich um einen Gesetzgebungsakt handelt, müssten diese Rechtsinstrumente durch das Gesetz und das Rahmengesetz ersetzt werden, wenn es sich um einen Rechtsakt ohne Gesetzgebungscharakter handelt, müssten die Begriffe Verordnung oder Entscheidung benutzt werden. In der Praxis kommt es nicht oft vor, dass das zu verwendende Rechtsinstrument in den Rechtsgrundlagen der Verträge vorgesehen ist, und falls doch, so besteht kein Zweifel hinsichtlich des Wesens der Rechtsinstrumente, denn es handelt sich in allen Fällen um Gesetzgebungsakte. Falls die Rechtsakte, die unmittelbar auf der Grundlage der Verfassung erlassen werden, als "Rechtsakte ohne Gesetzgebungscharakter" eingestuft würden, wäre damit natürlich das Mitentscheidungsverfahren ausgeschlossen.

Was hingegen die Bestimmungen anbelangt, in denen kein besonderes Rechtsinstrument vorgesehen ist, so hätte diese Frage keine Auswirkungen, da das Verfahren aufgrund der spezifischen Rechtsgrundlage festgelegt ist. Sobald die Liste der Ausnahmen vom Gesetzgebungsverfahren beschlossen ist, würden die anderen Rechtsgrundlagen, die eine Beschlussfassung durch den Rat vorsehen, auf jeden Fall Rechtsakte ohne Gesetzgebungscharakter begründen. Die Europäische Zentralbank erlässt zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben ebenfalls Rechtsakte ohne Gesetzgebungscharakter, wie es bereits heute gemäß Artikel 110 EGV der Fall ist.

Diese Rechtsaktform wurde geschaffen um den Rat und das EP zu entlasten. Diese sollen sich nicht mit Detailfragen befassen müssen, sondern die wichtigsten Richtlinien durch Gesetzgebungsakte vorgeben. Dabei handelt es sich um Rechtsakte, die in der Regel von der Kommission mittels Ermächtigung durch den Gesetzgeber angenommen werden und in denen bestimmte nicht wesentliche Elemente von Gesetzgebungsakten näher ausgeführt oder geändert werden.

Textentwurf zu Art (27) 35 in CONV 571/03, S 7: (1) In den europäischen Gesetzen und Rahmengesetzen kann der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Verordnungen zur näheren Ausführung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften eines Gesetzes oder eines Rahmengesetzes zu erlassen.

Artikel 35: Delegierte Verordnungen

(1) In Europäischen Gesetzen und Rahmengesetzen kann der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Verordnungen zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzes oder Rahmengesetzes zu erlassen.

CONV 571/03, S 3f: Die Gruppe IX hat vorgeschlagen, dass delegierte Rechtsakte als eine neue Kategorie von Rechtsakten geschaffen werden, mit denen einige nicht wesentliche Vorschriften von Gesetzgebungsakten näher ausgeführt oder geändert werden können. Damit soll der Gesetzgeber angehalten werden, sich auf die grundlegenden Aspekte zu konzentrieren und zu vermeiden, dass Gesetze und Rahmengesetze allzu detailliert sind. Er kann beschließen, die technischeren Aspekte zu delegieren, wobei er diese Befugnisübertragung strengen Bedingungen unterwirft, die es ihm ermöglichen, die Gesetzgebungsbefugnis gegebenenfalls wiederzuerlangen. Die Mitglieder des Konvents haben diesen Vorschlag interessiert zu Kenntnis genommen, einige baten um nähere Erläuterungen.

Im Entwurf von Artikel 27 sind die Bedingungen und Modalitäten für die Befugnisübertragung aufgeführt und definiert. Nach mehrheitlicher Auffassung der Gruppe IX und des Konvents ist die Kommission das einzige Organ, dem die Befugnis übertragen werden kann. Der Gesetzgeber legt in jedem einzelnen Fall Ziele, Inhalt und Tragweite der Übertragung fest, die sich auf keinen Fall auf die wesentlichen Vorschriften für einen Bereich erstrecken darf. Im Bemühen um Transparenz sind die Bedingungen für die Übertragung, über die der Gesetzgeber ebenfalls in jedem einzelnen Fall zu entscheiden hat, sowie die Modalitäten für die Abstimmung im Europäischen Parlament und im Rat über deren Anwendung in der Verfassung aufgeführt. Da es sich um Rechtsakte mit normativem Charakter handelt, erhalten sie die Form von Verordnungen, daher die genaue Bezeichnung "delegierte Verordnungen".

Textentwurf zu Art (27) 35 in CONV 571/03, S 7:

In den Gesetzen und Rahmengesetzen werden Ziele, Inhalt, Tragweite und Dauer der Übertragung ausdrücklich festgelegt. Die wesentlichen Vorschriften für einen Bereich können nicht Gegenstand einer Übertragung sein. Sie sind dem Gesetz oder dem Rahmengesetz vorbehalten.

Textentwurf zu Art (27) 35 in CONV 571/03, S 7:

(2) Im Gesetz oder im Rahmengesetz wird ausdrücklich festgelegt, unter welchen Bedingungen die Übertragung zur Anwendung gelangt, wobei eine oder mehrere der folgenden Möglichkeiten in Betracht kommen:

Textentwurf zu Art (27) 35 in CONV 571/03, S 7:

- Das Europäische Parlament und der Rat können beschließen, die Übertragung zu widerrufen.

Textentwurf zu Art (27) 35 in CONV 571/03, S 7:

- Die delegierte Verordnung kann nur in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb der im Gesetz oder im Rahmengesetz festgelegten Frist keine Einwände erheben.
- Die Bestimmungen der delegierten Verordnung werden nach Ablauf einer im Gesetz oder im Rahmengesetz festgelegten Frist unwirksam. Ihre Geltungsdauer kann auf Vorschlag der Kommission durch eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates verlängert werden. (Anmerkung: Dieser dritte Spiegelstrich entfiel in der Fassung des VV.)

Textentwurf zu Art (27) 35 in CONV 571/03, S 7: Für die Zwecke des vorstehenden Unterabsatzes beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder und der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

Anmerkung zu Art (27) 35 aus CONV 571/03, S 15:

In diesem Absatz werden die Empfehlungen der Gruppe IX zu den delegierten Rechtsakten aufgegriffen. Die Definition besteht aus folgenden Elementen:

- Es ist immer der Gesetzgeber, der (durch ein Gesetz oder ein Rahmengesetz) für jeden einzelnen Fall festlegt, ob auf die Übertragung zurückzugreifen ist.
- Der Gesetzgeber trifft ebenfalls in jedem einzelnen Fall eine Entscheidung über die Tragweite der Übertragung sowie über deren Inhalt und Ziele.
- Die wesentlichen Vorschriften zu dem fraglichen Bereich müssen zwingend durch den Gesetzgebungsakt geregelt werden. Sie können auf keinen Fall Gegenstand des delegierten Rechtsakts sein.
- Was die Modalitäten der Kontrolle anbelangt, so legt der Gesetzgeber diese für jeden Einzelfall ausgehend von einer in Artikel 27 enthaltenen erschöpfenden Liste fest.

In den betreffenden Europäischen Gesetzen und Rahmengesetzen werden Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Übertragung ausdrücklich festgelegt. Für die wesentlichen Vorschriften in einem Bereich ist eine Übertragung ausgeschlossen. Diese sind dem Europäischen Gesetz oder dem Europäischen Rahmengesetz vorbehalten.

(2) In diesen Europäischen Gesetzen oder Rahmengesetzen wird ausdrücklich festgelegt, unter welchen Bedingungen eine Übertragung vorgenommen werden kann. Dabei bestehen folgende Möglichkeiten:

- Das Europäische Parlament oder der Ministerrat können beschließen, die Übertragung zu widerrufen.

- Die delegierte Verordnung kann nur in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament oder der Ministerrat innerhalb der im Europäischen Gesetz oder Rahmengesetz festgelegten Frist keine Einwände erhebt.

Diese „Call-back“ Bestimmung wurde auf Wunsch einiger Mitglieder des Konvents in den Beratungen (siehe CONV 449/02, S. 5) eingeführt.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 36: Durchführungsrechtsakte

Textentwurf zu Art (28) 36 in CONV 571/03, S 8: (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle innerstaatlichen rechtlichen Maßnahmen, die zur Durchführung der rechtlich bindenden Rechtsakte der Union erforderlich sind.

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle zur Durchführung der rechtlich bindenden Rechtsakte der Union erforderlichen innerstaatlichen Maßnahmen.

Verordnungen und Entscheidungen dienen ferner zur Durchführung der Gesetzgebungsakte. Der Entwurf von Artikel (28) 36 ist im Vergleich zu Artikel 202 EGV, in dem gegenwärtig die Durchführungsbefugnisse auf Gemeinschaftsebene geregelt sind, klarer. Artikel 28 enthält zunächst die allgemeine Regel: Die Rechtsakte der Union werden von den Mitgliedstaaten durchgeführt. Diese Regel ergibt sich aus der spezifischen Anwendung des Grundsatzes, der in Artikel 9 der Verfassung bereits in einem allgemeineren Kontext verankert ist. Eine Ausnahme, die sich durch den Bedarf an einheitlichen Durchführungsbedingungen rechtfertigt, stellt die Übertragung von Durchführungsbefugnissen an die Kommission oder gegebenenfalls an den Rat dar, insbesondere wenn es um die GASP geht. Artikel 28 legt schließlich die Rechtsgrundlage fest für die Annahme der Modalitäten für die Kontrolle der Durchführungsbefugnisse, wenn sie von der Kommission

Textentwurf zu Art (28) 36 in CONV 571/03, S 8:
(2) Bedarf es einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der rechtlich bindenden Rechtsakte der Union, so können in diesen Rechtsakten der Kommission oder - in bestimmten Fällen und in den in Artikel [GASP] genannten Fällen - dem Rat Durchführungsbefugnisse übertragen werden.

Textentwurf zu Art (28) 36 in CONV 571/03, S 8:
(3) Für die Durchführungsrechtsakte der Union können Kontrollmodalitäten festgelegt werden; diese müssen den Grundsätzen und Regeln entsprechen, die zuvor vom Europäischen Parlament und vom Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren angenommen wurden.

Textentwurf zu Art (28) 36 in CONV 571/03, S 8:
(4) Die Durchführungsrechtsakte der Union erhalten die Form von europäischen Durchführungsverordnungen oder europäischen Durchführungsentscheidungen.

(2) Bedarf es einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der rechtlich bindenden Rechtsakte der Union, so können mit diesen Rechtsakten der Kommission oder - in entsprechend begründeten Sonderfällen und in den Fällen nach Artikel 39 - dem Ministerrat Durchführungsbefugnisse übertragen werden.

(3) Ein Europäisches Gesetz legt im Voraus allgemeine Regeln und Grundsätze für die Kontrolle der Durchführungsrechtsakte der Union durch die Mitgliedstaaten fest.

(4) Die Durchführungsrechtsakte der Union ergehen in der Form von Europäischen Durchführungsverordnungen oder Europäischen Durchführungsbeschlüssen.

ausgeübt werden (der gegenwärtige Komitologie-Beschluss). Obwohl die Gruppe IX die Möglichkeit nicht erörtert hat, diese Rechtsgrundlage zu ändern, schlägt das Präsidium im Lichte der Auffassungen vieler Mitglieder des Konvents vor, dass sie dem Gesetzgebungsverfahren unterworfen wird. Das Präsidium ist der Ansicht, dass, wenn sich eine erneute Prüfung der konkreten Modalitäten für die Kontrolle (Komitologie) der Durchführungsrechtsakte als erforderlich erweisen sollte, diese Prüfung im Rahmen der Bestimmungen von Teil II erfolgen sollte.

Artikel 202 (ex-Art 145) dritter Spiegelstrich EGV: — überträgt der Rat der Kommission in den von ihm angenommenen Rechtsakten die Befugnisse zur Durchführung der Vorschriften, die er erlässt. Der Rat kann bestimmte Modalitäten für die Ausübung dieser Befugnisse festlegen. Er kann sich in spezifischen Fällen außerdem vorbehalten, Durchführungsbefugnisse selbst auszuüben. Die obengenannten Modalitäten müssen den Grundsätzen und Regeln entsprechen, die der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments vorher einstimmig festgelegt hat.

Die in CONV 571/03 S 8 vorgesehenen Artikel zu den Besonderheiten im Gesetzgebungsverfahren :

[Artikel 29: \[Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik\]](#)

[Artikel 30: \[Gemeinsame Verteidigungspolitik\]](#)

[Artikel 31: \[Politik in den Bereichen Polizei und Strafrecht\]](#)

entfielen in der weiteren Fassung.

Anmerkung zu Art (28) 36 aus CONV 571/03, S 15ff:

Im ersten Satz wird klar und deutlich der Grundsatz dargelegt, wonach die Zuständigkeit für die Durchführung der Rechtsakte der Union bei den Mitgliedstaaten liegt. Der zweite Satz betrifft die Ausnahme, d.h. die Durchführung durch die Organe der Union in dem Fall, in dem es einheitlicher

Bedingungen für die Durchführung bedarf. Dieser Satz übernimmt im Wesentlichen den Wortlaut des Artikels 202 dritter Gedankenstrich EGV, der klarer formuliert wurde.

Artikel 28 wahrt den Status quo in Bezug auf die Annahme von Durchführungsrechtsakten. Sie werden im Allgemeinen von der Kommission und in Ausnahmefällen vom Rat erlassen. Der besondere Fall der GASP wird durch einen Verweis auf den betreffenden Artikel geregelt.

Was die Modalitäten der Kontrolle der Durchführungsrechtsakte (Komitologie) betrifft, so setzt der vorgeschlagene Text bei Artikel 202 an. Als Verfahren für die Beschlussfassung wird die Mitentscheidung vorgeschlagen. Es sei daran erinnert, dass das gegenwärtige Verfahren die Einstimmigkeit im Rat nach Stellungnahme des Parlaments vorsieht. Die Gruppe IX hat das Beschluss-fassungsverfahren zwar erörtert, diesbezüglich aber keine Empfehlungen abgegeben.

Die Gruppe hat allerdings darauf hingewiesen, dass, falls das Konzept des delegierten Rechtsakts übernommen wird, die Modalitäten der Kontrolle der Durchführungsrechtsakte vereinfacht werden müssten und insbesondere das im Rahmen des Verfahrens der Regelungsausschüsse praktizierte Evokationsverfahren zugunsten des Rates abgeschafft werden müsse.

Unterscheidung zwischen den delegierten Rechtsakten und den Durchführungsrechtsakten

Die Gruppe IX hat empfohlen, als neue Kategorie die delegierten Rechtsakte einzuführen, um auf die häufig geäußerte Kritik hinsichtlich der übermäßigen Detailliertheit der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und der mangelnden Flexibilität und der Langsamkeit der Verfahren zu reagieren. Im Bericht der Gruppe IX heißt es: "Dieses Übermaß an Detailregelung in den Rechtsakten wurde für kaum angemessen gehalten, insbesondere in einigen Wirtschaftsbereichen, in denen es sehr wichtig ist, sich rasch einem sich verändernden Umfeld anpassen zu können. Der gemeinschaftliche Gesetzgeber sieht sich somit einem doppelten Bedürfnis gegenüber: Er muss Rechtsvorschriften unzweifelhafter demokratischer Legitimität erlassen, wie sie nur Rechtsetzungsverfahren garantieren können, und er muss rasch und effizient auf die Herausforderungen und Erfordernisse der Wirklichkeit reagieren und somit eine gewisse Flexibilität wahren.

Derzeit gibt es kein Verfahren, das es dem Gesetzgeber gestattet, technische Aspekte oder Klarstellungen von Rechtsvorschriften zu delegieren und sich zugleich eine Kontrolle über eine derartige Befugnisübertragung vorzubehalten. Derzeit ist der Gesetzgeber nämlich gezwungen, entweder die von ihm erlassenen Bestimmungen in allen Einzelheiten zu regeln oder die Regelung technischerer oder eingehenderer Aspekte von Rechtsvorschriften der Kommission zu übertragen, als ob es sich um Durchführungsmaßnahmen handeln würde, die nach Artikel 202 EGV der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterliegen."

Um hier Abhilfe zu schaffen, schlug die Gruppe "eine neue Art von 'delegiertem' Rechtsakt vor, der zusammen mit wirksamen Kontrollmechanismen den Gesetzgeber in dem Maße dazu veranlassen könnte, sich auf die wesentlichen Bestimmungen eines Rechtsakts zu beschränken und die technischeren Aspekte an die Exekutive zu delegieren, als garantiert wäre, dass er seine Gesetzgebungsbefugnis in gewisser Weise wiedererlangen kann."

Einige waren der Ansicht, dass das Problem leichter dadurch zu lösen wäre, dass man dem Gesetzgeber - dem Europäischen Parlament und dem Rat - ein Evokationsrecht zu den Durchführungsrechtsakten verleihen würde (Artikel 202 EGV). Die Gruppe ist dieser Option in ihren Schlussfolgerungen aus den folgenden Gründen nicht gefolgt:

- Die Durchführungsrechtsakte fallen im Prinzip in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und werden nur in Ausnahmefällen von der Kommission (bzw. in bestimmten Fällen vom Rat) erlassen.
- Aus diesem Grund auch sind die von der Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakte der Kontrolle durch Ausschüsse unterworfen, die sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzen.
- Folglich sind die Durchführungsrechtsakte nicht Sache des Gesetzgebers.

In diesem Kontext und unter diesen Prämissen hat die Gruppe die Einführung der neuen Kategorie von Rechtsakten vorgeschlagen (die es im Übrigen in vielen Verfassungen der Mitgliedstaaten - in verschiedener Form - gibt), um das Problem zu lösen.

Artikel 37: Gemeinsame Grundsätze für die Rechtsakte der Union

Textentwurf zu Art (28) 36 in CONV 571/03, S 8:

(1) Wird die Art des Rechtsakts von der Verfassung nicht ausdrücklich vorgegeben, so beschließen die Organe unter Einhaltung der geltenden Verfahren von Fall zu Fall nach dem in Artikel 8 genannten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, welche Art von Rechtsakt anzunehmen ist.

(1) Wird die Art des Rechtsakts von der Verfassung nicht ausdrücklich vorgegeben, so beschließen die Organe unter Einhaltung der geltenden Verfahren nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 9 jeweils, welche Art von Rechtsakt zu erlassen ist.

CONV 571/03, S 5: In Artikel (32) 37 wird daran erinnert, dass für die Frage, welcher Rechtsakt für die Ausübung der Zuständigkeiten heranzuziehen ist, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gilt. In dem Artikel wird ferner der gegenwärtig in Artikel 253 EGV enthaltene Grundsatz aufgegriffen, dass Rechtsakte zu begründen sind.

Textentwurf zu Art (28) 36 in CONV 571/03, S 8:

(2) Europäische Gesetze, europäische Rahmengesetze, europäische Verordnungen und europäische Entscheidungen sind zu begründen und nehmen auf die in dieser Verfassung vorgesehenen Vorschläge oder Stellungnahmen Bezug.

(2) Europäische Gesetze, Europäische Rahmengesetze, Europäische Verordnungen und Europäische Beschlüsse sind mit einer Begründung zu versehen und nehmen auf die in der Verfassung vorgesehenen Vorschläge oder Stellungnahmen Bezug.

Artikel 253 (ex-Art 190) EGV: Die Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen, die vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam oder vom Rat oder von der Kommission angenommen werden, sind mit Gründen zu versehen und nehmen auf die Vorschläge oder Stellungnahmen Bezug, die nach diesem Vertrag eingeholt werden müssen.

Anmerkung zu Art (32) 37 aus CONV 571/03, S 17:

In diesem Zusammenhang ist es zweckmäßig, auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hinzuweisen, da er das ausschlaggebende Kriterium für die Wahl des Rechtsinstruments darstellt. Es geht darum, eine klare Antwort auf die Frage zu geben, wie entschieden wird, von welcher Intensität das Handeln der Union sein soll.

In Absatz 2 wird der gegenwärtige Artikel 253 EGV übernommen.

Artikel 38: Veröffentlichung und Inkrafttreten

CONV 571/03, S 5: Artikel (33) 38 enthält Bestimmungen über die Verkündung, die Veröffentlichung und das Inkrafttreten der Rechtsakte, die für die Gewährleistung der Rechtssicherheit wichtig sind. Der

(1) Europäische Gesetze und Rahmengesetze werden vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und vom Präsidenten des Ministerrates unterzeichnet, soweit sie nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen wurden. In den übrigen Fällen werden sie entweder vom

Artikel 254 (ex-Art 191) EGV

(1) Die nach dem Verfahren des Artikels 251 angenommenen Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen werden vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und vom Präsidenten des Rates unterzeichnet und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie treten zu

gegenwärtige Artikel 254 wurde dabei an die neuen Rechtsinstrumente angepasst. Textentwurf zu Art (28) 36 in CONV 571/03, S 8f:
(1) Die europäischen Gesetze und die europäischen Rahmengesetze werden vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und vom Präsidenten des Rates unterzeichnet, soweit sie nach dem Gesetzgebungsverfahren angenommen wurden. Ansonsten werden sie vom Präsidenten des Rates unterzeichnet. Die Gesetze der Europäischen Union und die Rahmengesetze der Europäischen Union werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten zu dem in dem Gesetz oder Rahmengesetz festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Textentwurf zu Art (28) 36 in CONV 571/03, S 8f:
(2) Die europäischen Verordnungen der Kommission oder des Rates und die europäischen Entscheidungen, die an keinen bestimmten Adressaten oder an alle Mitgliedstaaten gerichtet sind, werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten zu dem in der Verordnung oder Entscheidung festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Textentwurf zu Art (28) 36 in CONV 571/03, S 8f:
(3) Die anderen Entscheidungen werden denjenigen, für die sie bestimmt sind, notifiziert und werden durch diese Notifikation wirksam.
Anmerkung zu Art (33) 38 aus CONV 571/03, S 18:

Dieser Artikel entspricht dem Wortlaut des gegenwärtigen Artikels 254, der im Lichte der vorangegangenen Artikelentwürfe überarbeitet wurde. Im Vorentwurf für eine Verfassung ist ein solcher Artikel zwar nicht vorgesehen, er muss aber eingefügt werden, weil die Bedingungen für das Inkrafttreten der Gesetze (Verkündung und Veröffentlichung) mit Blick auf die Rechtssicherheit grundlegende Elemente einer Verfassung sind.

Präsidenten des Parlaments oder vom Präsidenten des Ministerrates unterzeichnet. Die Europäischen Gesetze und Rahmengesetze werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Europäische Verordnungen und Beschlüsse, die an keinen bestimmten Adressaten oder an alle Mitgliedstaaten gerichtet sind, werden von dem Präsidenten des sie erlassenden Organs unterzeichnet; sie werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Andere Beschlüsse werden denjenigen, an die sie gerichtet sind, bekannt gegeben und durch diese Bekanntgabe wirksam.

dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Verordnungen des Rates und der Kommission sowie die an alle Mitgliedstaaten gerichteten Richtlinien dieser Organe werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Die anderen Richtlinien sowie die Entscheidungen werden denjenigen, für die sie bestimmt sind, bekanntgegeben und werden durch diese Bekanntgabe wirksam.

Kapitel II - Besondere Bestimmungen

Artikel 39:

Besondere Bestimmungen für die Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

Die Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs vom 14. und 15.12.1973 der Gemeinschaften in Kopenhagen beschließen ein „Dokument über die europäische Identität.“ Danach soll die EG eine Friedensmacht und keine Supermacht sein und werden. Hiervon ist in der Folge keine Rede mehr.

(1) Die Europäische Union verfolgt eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die auf einer Entwicklung der gegenseitigen politischen Solidarität der Mitgliedstaaten, der Ermittlung der Fragen von allgemeiner Bedeutung und der Erreichung einer immer stärkeren Konvergenz des Handelns der Mitgliedstaaten beruht.

(2) Der Europäische Rat bestimmt die strategischen Interessen der Union und legt die Ziele ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fest. Der Ministerrat gestaltet diese Politik im Rahmen der vom Europäischen Rat festgelegten strategischen Leitlinien nach

Artikel 11 (ex-Artikel J.1) Abs 2 EUV: Die Mitgliedstaaten unterstützen die Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität.

Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um ihre gegenseitige politische Solidarität zu stärken und weiterzuentwickeln. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte.

Der Rat trägt für die Einhaltung dieser Grundsätze Sorge.

Artikel 13 (ex-Artikel J.3) Abs. 1 EUV: Der Europäische Rat bestimmt die Grundsätze und die allgemeinen Leitlinien der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, und zwar auch bei Fragen mit verteidigungspolitischen Bezügen

Maßgabe von Teil III.

(3) Der Europäische Rat und der Ministerrat erlassen die erforderlichen Europäischen Beschlüsse.

Artikel 13 (ex-Artikel J.3) Abs. 2 EUV: Der Europäische Rat beschließt gemeinsame Strategien, die in Bereichen, in denen wichtige gemeinsame Interessen der Mitgliedstaaten bestehen, von der Union durchzuführen sind.

In den gemeinsamen Strategien sind jeweils Zielsetzung, Dauer und die von der Union und den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Mittel anzugeben.

Artikel 13 (ex-Artikel J.3) Abs. 3 EUV: Der Rat trifft die für die Festlegung und Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erforderlichen Entscheidungen auf der Grundlage der vom Europäischen Rat festgelegten allgemeinen Leitlinien.

Der Rat empfiehlt dem Europäischen Rat gemeinsame Strategien und führt diese durch, indem er insbesondere gemeinsame Aktionen und gemeinsame Standpunkte annimmt.

Der Rat trägt für ein einheitliches, kohärentes und wirksames Vorgehen der Union Sorge.

(4) Diese Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wird vom Außenminister der Union und von den Mitgliedstaaten mit den einzelstaatlichen Mitteln und denen der Union durchgeführt.

(5) Die Mitgliedstaaten stimmen einander im Europäischen Rat und im Ministerrat zu jeder außen- und sicherheitspolitischen Frage von allgemeiner Bedeutung ab, um ein gemeinsames Vorgehen festzulegen. Bevor ein Mitgliedstaat in einer Weise, die die Interessen der Union berühren könnte, auf internationaler Ebene tätig wird oder eine Verpflichtung eingeht, konsultiert er die anderen Mitgliedstaaten im Europäischen Rat oder im Ministerrat. Die Mitgliedstaaten gewährleisten durch konvergentes Handeln, dass die Union ihre Interessen und Werte auf internationaler Ebene geltend machen kann. Die Mitgliedstaaten sind untereinander solidarisch.

Artikel 15 (ex-Artikel J.5) EUV: Der Rat nimmt gemeinsame Standpunkte an. In den gemeinsamen Standpunkten wird das Konzept der Union für eine bestimmte Frage geographischer oder thematischer Art bestimmt. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihre einzelstaatliche Politik mit den gemeinsamen Standpunkten in Einklang steht.

Artikel 16 (ex-Artikel J.6) EUV: Zu jeder außen- und sicherheitspolitischen Frage von allgemeiner Bedeutung findet im Rat eine gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten statt, damit gewährleistet ist, dass der Einfluss der Union durch konzertiertes und konvergierendes Handeln möglichst wirksam zum Tragen kommt.

Artikel 21 (ex-Artikel J.11) EUV: Der Vorsitz hört das Europäische Parlament zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und achtet darauf, dass die Auffassungen des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigt werden. Das Europäische Parlament wird vom Vorsitz und von der Kommission regelmäßig über die Entwicklung der Außen- und Sicherheitspolitik der Union unterrichtet.

(6) Das Europäische Parlament wird zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik regelmäßig gehört und über ihre Entwicklung auf dem Laufenden gehalten.

(7) Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erlassen der Europäische Rat und der Ministerrat außer in den in Teil III vorgesehenen Fällen Europäische Beschlüsse einstimmig. Sie beschließen auf Vorschlag eines Mitgliedstaates, des Außenministers der Union oder des Außenministers mit Unterstützung der Kommission. Europäische Gesetze und Rahmengesetze sind ausgeschlossen.

Artikel 23 (ex-Artikel J.13) Abs. 1 EUV: Beschlüsse nach diesem Titel werden vom Rat einstimmig gefasst. Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen dieser Beschlüsse nicht entgegen.

zu Art 16 EUV vgl. auch Art III-213 (3) VV.
Aus diesem Artikel ist kein Verbot eines Angriffs- oder Präventionskrieges ableitbar. Die gesamte militärische Entscheidungsfindung wird ausschließlich auf den Rat verlagert, ohne weitere Kontrolle, zB durch das EP.

Das EP erhält im Rahmen der GASP nicht die seit langem geforderten Mitbestimmungsrechte. Im Gegenteil bedeutet Art 39.6 VV einen Rückschritt im Verhältnis zu Art 21 EUV

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit oder auch durch eine Neudefinierung der Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer Maßnahme, für die in der Verfassung ein

einstimmiges Votum vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann.

(8) Der Europäische Rat kann einstimmig beschließen, dass der Ministerrat in anderen als den in Teil III genannten Fällen mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

Artikel 40: Besondere Bestimmungen für die Durchführung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

in CONV 422/02 wird die Fortentwicklung zu einer Sicherheits- und Verteidigungsunion vorgeschlagen – ein „voll handlungsfähiges Europa“ sei nicht „ohne Stärkung der militärischen Fähigkeiten“ möglich. Dieses Anliegen wurde von der AG VIII nicht unterstützt.

Es wird von der AG VIII aber nicht ausgeschlossen, dass sich die ESVP lang- bis mittelfristig zu einem Militärbündnis entwickeln wird.

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit oder auch durch eine Neudefinierung der Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer Maßnahme, für die in der Verfassung ein einstimmiges Votum vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann.

(1) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie sichert der Union die auf zivile und militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen. Auf diese kann die Union bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen. Sie erfüllt diese Aufgaben mit Hilfe der Fähigkeiten, die von den Mitgliedstaaten bereit gestellt werden.

(2) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfasst die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat einstimmig darüber beschlossen hat. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften einen Beschluss zu diesem Zweck zu erlassen.

Artikel 17 (ex-Artikel J.7) Abs. 1 Uabs. 1 EUV: Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik umfasst sämtliche Fragen, welche die Sicherheit der Union betreffen, wozu auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, falls der Europäische Rat dies beschließt. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, einen solchen Beschluss gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen.

Die Politik der Union nach diesem Artikel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen bestimmter Mitgliedstaaten, die ihre gemeinsame Verteidigung in der Nordatlantikvertragsorganisation verwirklicht sehen, aufgrund des Nordatlantikvertrages und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Artikel 17 (ex-Artikel J.7) Abs. 1 Uabs. 2 EUV: Die Politik der Union nach diesem Artikel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen einiger Mitgliedstaaten, die ihre gemeinsame Verteidigung in der Nordatlantikvertragsorganisation (NATO) verwirklicht sehen, aus dem Nordatlantikvertrag und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile und militärische Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Ministerrat festgelegten Ziele zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten, die untereinander multinationale Streitkräfte bilden, können diese auch für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Verfügung stellen.

Artikel 17 (ex-Artikel J.7) Abs. 2 EUV: Die Fragen, auf die in diesem Artikel Bezug genommen wird, schließen humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen ein.

Wo bleibt eine Rüstungskontrolle bzw. eine Verhinderung einer neuen

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Es wird ein Europäisches Amt für

Artikel 17 (ex-Artikel J.7) Abs. 1 Uabs. 3 EUV: Die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik wird in einer von den

Rüstungsspirale? Abrüstung wie in den 70er Jahren im Rahmen der KSZE / OSZE scheinen hier keine Rolle mehr zu spielen.

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit oder auch durch eine Neudefinierung der Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer Maßnahme, für die in der Verfassung ein einstimmiges Votum vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann.

Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten eingerichtet, dessen Aufgabe es ist, den operativen Bedarf zu ermitteln und Maßnahmen zur Bedarfsdeckung zu fördern, zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Grundlage des Verteidigungssektors beizutragen und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen, sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich Fähigkeiten und Rüstung zu beteiligen sowie den Ministerrat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten zu unterstützen.

(4) Europäische Beschlüsse zur Durchführung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, einschließlich der Beschlüsse über die Einleitung einer Mission nach diesem Artikel, werden vom Ministerrat einstimmig auf Vorschlag des Außenministers der Union oder eines Mitgliedstaates erlassen. Der Außenminister der Union kann gegebenenfalls gemeinsam mit der Kommission den Rückgriff auf einzelstaatliche Mittel sowie auf Instrumente der Union vorschlagen.

(5) Der Ministerrat kann zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen eine Gruppe von Mitgliedstaaten mit der Durchführung einer Mission im Rahmen der Union beauftragen. Diese Mission wird nach Maßgabe von Artikel III-211 durchgeführt.

(6) Die Mitgliedstaaten, die anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander festere Verpflichtungen eingegangen sind, begründen eine strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Union. Diese Zusammenarbeit erfolgt nach Maßgabe von Artikel III-213.

(7) Solange der Europäische Rat keinen Beschluss im Sinne des Absatzes 2 gefasst hat, wird im Rahmen der Union eine engere Zusammenarbeit im Bereich der gegenseitigen Verteidigung eingerichtet. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit leisten im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines an dieser Zusammenarbeit beteiligten Staates die anderen beteiligten Staaten gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen alle in ihrer Macht stehende militärische und sonstige Hilfe und Unterstützung. Bei der Umsetzung der engeren Zusammenarbeit im Bereich der gegenseitigen Verteidigung arbeiten die beteiligten Staaten eng mit der Nordatlantikvertrags-Organisation zusammen. Die Teilnahmemodalitäten und die praktischen Modalitäten sowie die dieser Zusammenarbeit eigenen Beschlussfassungsverfahren sind in Artikel III-214 enthalten.

(8) Das Europäische Parlament wird zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik regelmäßig gehört und über ihre Entwicklung auf dem Laufenden

Mitgliedstaaten als angemessen erachteten Weise durch eine rüstungspolitische Zusammenarbeit zwischen ihnen unterstützt.

Artikel 17 (ex-Artikel J.7) Abs. 3 EUV: Beschlüsse mit verteidigungspolitischen Bezügen nach diesem Artikel werden unbeschadet der Politiken und Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 Unterabsatz 2 gefasst.

Artikel 17 (ex-Artikel J.7) Abs. 4 EUV: Dieser Artikel steht der Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten auf zweiseitiger Ebene sowie im Rahmen der Westeuropäischen Union (WEU) und der NATO nicht entgegen, soweit sie der nach diesem Titel vorgesehenen Zusammenarbeit nicht zuwiderläuft und diese nicht behindert.

Artikel 27b EUV: Die verstärkte Zusammenarbeit nach diesem Titel betrifft die Durchführung einer gemeinsamen Aktion oder die Umsetzung eines gemeinsamen Standpunkts. Sie kann nicht Fragen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen betreffen.

Artikel 21 (ex-Artikel J.11) EUV: Der Vorsitz hört das Europäische Parlament zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und achtet darauf, dass die

gehalten.

Auffassungen des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigt werden. Das Europäische Parlament wird vom Vorsitz und von der Kommission regelmäßig über die Entwicklung der Außen- und Sicherheitspolitik der Union unterrichtet.

Artikel 41:

Besondere Bestimmungen zur Verwirklichung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Textentwurf zu Art (31) 41 in CONV 609/03, S 2:
(1) Die Union gewährleistet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
– durch die Annahme von Gesetzen und Rahmengesetzen, mit denen insbesondere die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in den im zweiten Teil der Verfassung aufgeführten Bereichen einander angenähert werden sollen;

vgl. auch zu Art 29 EUV den Art III-158 VV.

Textentwurf zu Art (31) 41 in CONV 609/03, S 2:
– durch eine Förderung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung der gerichtlichen und außergerichtlichen Entscheidungen;

Textentwurf zu Art (31) 41 in CONV 609/03, S 2:
– durch eine operative Zusammenarbeit aller für die innere Sicherheit zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

vgl. auch zu Art 29 EUV den Art III-158 (3) VV
vgl. das Übereinkommen des Rates über die Rechtshilfe in Strafsachen aus 200, den Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl vom Juni 2002, den Vorschlag über die Schaffung einer europäischen Richteraademie zur Weiterbildung von Richtern.

Textentwurf zu Art (31) 41 in CONV 609/03, S 2:
(2) Im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts können sich die einzelstaatlichen Parlamente an den Bewertungsmechanismen nach Artikel [4 des Teils II] der Verfassung

(1) Die Union bildet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

- durch den Erlass von Europäischen Gesetzen und Rahmengesetzen, mit denen, soweit erforderlich, die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in den in Teil III aufgeführten Bereichen einander angeglichen werden sollen;

- durch Förderung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung der gerichtlichen und außergerichtlichen Entscheidungen;

- durch operative Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einschließlich der Polizei, des Zolls und anderer auf die Prävention und die Aufdeckung von Straftaten spezialisierter Behörden.

(2) In diesem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts können sich die nationalen Parlamente an den Bewertungsmechanismen nach Artikel III-161 beteiligen und werden in die politische Kontrolle von Europol und die Bewertung der Tätigkeit von Eurojust gemäß den Artikeln III-177 und III-174 einbezogen.

Artikel 29 (ex-Artikel K.1) EUV: Unbeschadet der Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft verfolgt die Union das Ziel, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten, indem sie ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entwickelt sowie Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verhütet und bekämpft.

Artikel 40 (ex-Artikel K.12) Abs. 1 EUV: Eine verstärkte Zusammenarbeit in einem unter diesen Titel fallenden Bereich hat zum Ziel, dass die Union unter Wahrung der Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft sowie der in diesem Titel festgelegten Ziele rascher zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts entwickeln kann.

Artikel 29 (ex-Artikel K.1) Abs. 1 EUV: Unbeschadet der Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft verfolgt die Union das Ziel, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten, indem sie ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entwickelt sowie Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verhütet und bekämpft.

Dieses Ziel wird erreicht durch die Verhütung und Bekämpfung der – organisierten oder nichtorganisierten – Kriminalität, insbesondere des Terrorismus, des Menschenhandels und der Straftaten gegenüber Kindern, des illegalen Drogen- und Waffenhandels, der Bestechung und Bestechlichkeit sowie des Betrugs im Wege einer

– engeren Zusammenarbeit der Polizei-, Zoll- und anderer zuständiger Behörden in den Mitgliedstaaten, sowohl unmittelbar als auch unter Einschaltung des Europäischen Polizeiamts (Europol), nach den Artikeln 30 und 32;

– engeren Zusammenarbeit der Justizbehörden sowie anderer zuständiger Behörden der Mitgliedstaaten, auch unter Einschaltung der Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit (EUROJUST), nach den Artikeln 31 und 32;

– Annäherung der Strafvorschriften der Mitgliedstaaten nach Artikel 31 Buchstabe e, soweit dies erforderlich ist.

beteiligen und werden in die politische Kontrolle der Tätigkeiten von Europol entsprechend Artikel [22 des Teils II] der Verfassung einbezogen.

Die Einbeziehung der nationalen Parlamente wurde als wichtiger Schritt zu einer demokratischen Kontrolle von Europol gesehen (CONV 449/02, S 15).

Textentwurf zu Art (31) 41 in CONV 609/03, S 2:

(3) Im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verfügen die Mitgliedstaaten über ein Initiativrecht nach Maßgabe des Artikels [8 des Teils II] der Verfassung.

Anmerkung zu Art (31) 41 aus CONV 609/03:

Dieser Artikel enthält die näheren Angaben zum Tätigwerden der Union im Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. In Absatz 1 werden die Bereiche des Tätigwerdens der Union genannt, d.h. als Gesetzgeber und in Form einer operativen Zusammenarbeit (die eine Besonderheit dieser Politik der Union darstellt).

Absatz 2 beschreibt die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente, insbesondere hinsichtlich der vom Rat vorgenommenen Bewertung der Umsetzung der Politik der Union (siehe Artikel 4 des Teils II), sowie ihre Einbeziehung in die politische Kontrolle von Europol (siehe Artikel 22 des Teils II).

Absatz 3 erwähnt als weitere Besonderheit ein Initiativrecht der Mitgliedstaaten, das neben dem Initiativrecht der Kommission in den Bereichen polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen bestehen wird.

(3) Im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verfügen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel III-165 über ein Initiativrecht.

Artikel 42: Solidaritätsklausel

(1) Die Union und ihre Mitgliedstaaten handeln gemeinsam im Geiste der Solidarität, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag oder einer Katastrophe natürlichen oder menschlichen Ursprungs betroffen ist. Die Union mobilisiert alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel, um

a) . terroristische Bedrohungen im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten abzuwenden;

- die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen;

- im Falle eines Terroranschlags einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen;

b) . im Falle einer Katastrophe einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen.

(2) Die Modalitäten der Durchführung dieser Bestimmung sind in Artikel III-231 enthalten.

Kapitel III - Die verstärkte Zusammenarbeit

Artikel 43: Die verstärkte Zusammenarbeit

Das STÄNDIGE FORUM DER ZIVILGESELLSCHAFT, das 1995 auf Initiative der Internationalen Europäischen Bewegung zur Mobilisierung des europäischen Vereinslebens gegründet wurde hat in Art 3 u.a. gefordert: dass eine Klausel verstärkter Kooperation gewissen Staaten die Möglichkeit geben, in der Verwirklichung gemeinsamer Politiken und Aktivitäten voranzuschreiten, ohne von den

(1) Die Mitgliedstaaten, die untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der Union begründen wollen, können in den Grenzen und nach den in diesem Artikel und den Artikeln III-322 bis III-329 vorgesehenen Modalitäten die Organe der Union in Anspruch nehmen und diese Zuständigkeiten unter Anwendung der einschlägigen Verfassungsbestimmungen ausüben.

Staaten gehindert zu werden,
die dazu nicht bereit sind.

Eine verstärkte Zusammenarbeit ist darauf ausgerichtet, die Verwirklichung der Ziele der Union zu fördern, ihre Interessen zu schützen und ihren Integrationsprozess zu stärken. Sie steht bei ihrer Begründung und anschließend gemäß Artikel III-324 jederzeit allen Mitgliedstaaten offen.

vgl. zu 1/3 die Fassung des
EUV nach Nizza = acht MS.
Dies entspricht in etwa de facto
1/3 der MS nach der
Osterweiterung.

(2) Die Ermächtigung zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit wird vom Ministerrat als letztes Mittel gewährt, wenn im Ministerrat festgestellt worden ist, dass die mit dieser Zusammenarbeit angestrebten Ziele von der Union insgesamt nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums verwirklicht werden können, und sofern an der Zusammenarbeit mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten beteiligt ist. Der Ministerrat beschließt nach dem in Artikel III-325 vorgesehenen Verfahren.

zu Art 44 EUV vgl. auch den
Art. III-213 (3) VV.

(3) Nur die Mitglieder des Ministerrates, welche die an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Staaten vertreten, nehmen an der Annahme der Rechtsakte im Ministerrat teil. An den Beratungen des Ministerrates dürfen jedoch alle Mitgliedstaaten teilnehmen.

Die Einstimmigkeit bezieht sich allein auf die Stimmen der Vertreter der an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Staaten. Als qualifizierte Mehrheit gilt die Mehrheit der Stimmen der Vertreter der beteiligten Staaten, sofern diese mindestens drei Fünftel der Bevölkerung dieser Staaten repräsentiert. Wenn der Ministerrat gemäß der Verfassung nicht auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission beschließen muss oder wenn er nicht auf Initiative des Außenministers beschließt, so entspricht die erforderliche qualifizierte Mehrheit zwei Dritteln der beteiligten Staaten, sofern diese mindestens drei Fünftel der Bevölkerung dieser Staaten repräsentieren.

(4) An die im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit erlassenen Rechtsakte sind nur die an dieser Zusammenarbeit beteiligten Staaten gebunden. Sie gelten nicht als Besitzstand, der von beitragswilligen Ländern angenommen werden muss.

Artikel 43 Abs.1 lit. a) EUV: darauf ausgerichtet ist, die Ziele der Union und der Gemeinschaft zu fördern und ihre Interessen zu schützen und diesen zu dienen und ihren Integrationsprozess zu stärken;

Artikel 43a EUV: Eine verstärkte Zusammenarbeit kann nur als letztes Mittel aufgenommen werden, wenn der Rat zu dem Schluss gelangt ist, dass die mit dieser Zusammenarbeit angestrebten Ziele unter Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Verträge nicht in einem vertretbaren Zeitraum verwirklicht werden können.

Artikel 44 (ex-Artikel K.16) Abs. 1 Uabs. 1 EUV: Für die Annahme der Rechtsakte und Beschlüsse, die für die Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit nach Artikel 43 erforderlich sind, gelten die einschlägigen institutionellen Bestimmungen dieses Vertrags und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Alle Mitglieder des Rates können an den Beratungen teilnehmen, jedoch nehmen nur die Vertreter der an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten an der Beschlussfassung teil. Als qualifizierte Mehrheit gelten derselbe Anteil der gewogenen Stimmen und derselbe Anteil der Anzahl der betreffenden Mitglieder des Rates, wie sie in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und hinsichtlich einer verstärkten Zusammenarbeit aufgrund des Artikels 27c in Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 2 und 3 dieses Vertrags festgelegt sind. Die Einstimmigkeit bezieht sich allein auf die betroffenen Mitglieder des Rates.

Artikel 44 (ex-Artikel K.16) Abs. 1 Uabs. 2 EUV: Solche Rechtsakte und Beschlüsse sind nicht Bestandteil des Besitzstandes der Union.

Artikel 44 (ex-Artikel K.16) Abs. 2 EUV: Die Mitgliedsstaaten wenden, soweit sie betroffen sind, die Rechtsakte und Beschlüsse an, die für die Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit, an der sie sich beteiligen, angenommen wurden. Solche Rechtsakte und Beschlüsse binden nur die Mitgliedsstaaten, die sich daran beteiligen, und haben gegebenenfalls nur in diesen Staaten unmittelbare Geltung. Die Mitgliedsstaaten, die sich an der verstärkten Zusammenarbeit nicht beteiligen, stehen der Durchführung durch die daran beteiligten Mitgliedsstaaten nicht im Wege.

TITEL VI: DAS DEMOKRATISCHE LEBEN DER UNION

Artikel 44: Grundsatz der demokratischen Gleichheit

Die Gleichheit von Mann und
Frau wurden auf Empfehlung
der AG XI, CONV 516/1/03
REV 1, S 10f, aufgenommen
die diesen Grundsatz als
zentrales Element betrachtet.

Die Union achtet in ihrem gesamten Handeln den Grundsatz der Gleichheit ihrer Bürgerinnen und Bürger. Die Bürgerinnen und Bürger genießen ein gleiches Maß an Aufmerksamkeit seitens der Organe der Union.

Dieser Art. 45 ist in CONV 529/03 vom Februar 2003 noch nicht vorgesehen.

Artikel 45: Grundsatz der repräsentativen Demokratie

- (1) Die Arbeitsweise der Union beruht auf dem Grundsatz der repräsentativen Demokratie.
- (2) Die Bürgerinnen und Bürger sind auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten. Die Mitgliedstaaten werden im Europäischen Rat und im Ministerrat von ihren jeweiligen Regierungen vertreten, die ihrerseits den von den Bürgerinnen und Bürgern gewählten nationalen Parlamenten Rechenschaft ablegen müssen.
- (3) Alle Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen. Die Entscheidungen werden so offen und so bürgernah wie möglich getroffen.
- (4) Politische Parteien auf europäischer Ebene tragen zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union bei.

Artikel 191 (ex-Art 138a) EGV: Politische Parteien auf europäischer Ebene sind wichtig als Faktor der Integration in der Union. Sie tragen dazu bei, ein europäisches Bewusstsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 46: Grundsatz der partizipativen Demokratie

- (1) Die Organe der Union geben den Bürgerinnen und Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen.
- (2) Die Organe der Union pflegen einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft.
- (3) Um die Kohärenz und die Transparenz des Handelns der Union zu gewährleisten, führt die Kommission umfangreiche Anhörungen der Betroffenen durch.
- (4) Mindestens eine Million Bürgerinnen und Bürger aus einer erheblichen Zahl von Mitgliedstaaten können die Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht der Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verfassung umzusetzen. Die Bestimmungen über die besonderen Verfahren und Bedingungen, die für eine solche Bürgerinitiative gelten, werden durch ein Europäisches Gesetz festgelegt.

Beispiel: Bei 450 Mio Gesamtbevölkerung = 1 Mio gerade einmal 0,2%, geschätzt 300 Mio Wahlberechtigte = 1 Mio gerade einmal 0,33% der Gesamtbevölkerung.

Artikel 47: Die Sozialpartner und der autonome soziale Dialog

Die Rolle der Sozialpartner wurde auf Empfehlung der AG XI, CONV 516/1/03 REV I, S 3, aufgenommen.

Die Europäische Union anerkennt und fördert die Rolle der Sozialpartner auf Ebene der Union unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der nationalen Systeme; sie fördert den sozialen Dialog und achtet dabei die Autonomie der Sozialpartner.

Artikel 48: Der Europäische Bürgerbeauftragte

vgl. zu Art 195 (1) EGV auch Art III-237 VV.

Das Europäische Parlament ernennt einen Europäischen Bürgerbeauftragten, der Beschwerden über Missstände bei der Tätigkeit

Artikel 195 (ex-Art 138e) Abs. 1 EGV: Das Europäische Parlament ernennt einen Bürgerbeauftragten, der befugt ist, Beschwerden

der Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen der Union entgegennimmt, ihnen nachgeht und darüber Bericht erstattet. Der Europäische Bürgerbeauftragte übt sein Amt in völliger Unabhängigkeit aus.

von jedem Bürger der Union oder von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat über Missstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen.

Artikel 49: Transparenz der Arbeit der Organe der Union

(1) Um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen, handeln die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union unter weitest gehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit.

(2) Das Europäische Parlament tagt öffentlich; dies gilt auch für den Ministerrat, wenn er über Gesetzgebungsvorschläge berät oder beschließt.

(3) Jede Unionsbürgerin und jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder mit Sitz in einem Mitgliedstaat hat unter den in Teil III festgelegten Bedingungen das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union, und zwar unabhängig davon, in welcher Form diese Dokumente erstellt werden.

(4) In Europäischen Gesetzen werden die allgemeinen Grundsätze und die aufgrund öffentlicher oder privater Interessen geltenden Einschränkungen für die Ausübung des Rechts auf Zugang zu solchen Dokumenten festgelegt.

(5) Im Einklang mit den in Absatz 4 genannten Europäischen Gesetzen legen die in Absatz 3 genannten Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen in ihren jeweiligen Geschäftsordnungen besondere Bestimmungen für den Zugang zu ihren Dokumenten fest.

Artikel 207 (ex-Art 151)EGV: Der Rat legt zur Anwendung des Artikels 255 Absatz 3 in seiner Geschäftsordnung die Bedingungen fest, unter denen die Öffentlichkeit Zugang zu Dokumenten des Rates erhält. Für die Zwecke dieses Absatzes bestimmt der Rat die Fälle, in denen davon auszugehen ist, dass er als Gesetzgeber tätig wird, damit in solchen Fällen umfassenderer Zugang zu den Dokumenten gewährt werden kann, gleichzeitig aber die Wirksamkeit des Beschlussfassungsverfahrens gewahrt bleibt. In jedem Fall werden, wenn der Rat als Gesetzgeber tätig wird, die Abstimmungsergebnisse sowie die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Protokollerklärungen veröffentlicht.

Artikel 255 (ex-Art 199a) Abs. 1 EGV: Jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat hat das Recht auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vorbehaltlich der Grundsätze und Bedingungen, die nach den Absätzen 2 und 3 festzulegen sind.

(2) Die allgemeinen Grundsätze und die aufgrund öffentlicher oder privater Interessen geltenden Einschränkungen für die Ausübung dieses Rechts auf Zugang zu Dokumenten werden vom Rat binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam gemäß dem Verfahren des Artikels 251 festgelegt.

(3) Jedes der vorgenannten Organe legt in seiner Geschäftsordnung Sonderbestimmungen hinsichtlich des Zugangs zu seinen Dokumenten fest.

Artikel 50: Schutz personenbezogener Daten

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der ihn betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Europäische Gesetze legen Regeln über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union

Artikel 286 (ex-Art. 213b) EGV

(1) Ab 1. Januar 1999 finden die Rechtsakte der Gemeinschaft über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und dem freien Verkehr solcher Daten auf die durch diesen Vertrag oder auf der Grundlage dieses Vertrags errichteten Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft Anwendung.

(2) Vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt beschließt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 251 die Errichtung einer unabhängigen Kontrollinstanz, die für die Überwachung der

Zur Öffentlichkeit der Tagungen des Rates vgl. auch CONV 353/02 der AG IV, Pkt. 7 und die Entscheidung des ER in Sevilla vom Juni 2002.

Ident mit Art II-8

Einschränkender als Art II-8

sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr fest. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Behörde überwacht.

Anwendung solcher Rechtsakte der Gemeinschaft auf die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft verantwortlich ist, und erlässt erforderlichenfalls andere einschlägige Bestimmungen.

Dieser Art. 51 ist in CONV 529/03 vom Februar 2003 noch nicht vorgesehen.

Artikel 51: Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften

(1) Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.

(2) Die Union achtet den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise.

(3) Die Union pflegt in Anerkennung der Identität und des besonderen Beitrags dieser Kirchen und Gemeinschaften einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit ihnen.

TITEL VII: DIE FINANZEN DER UNION

Artikel 52: Die Haushalts- und Finanzgrundsätze

Textentwurf zu Art (39) 52 in CONV 602/03, S 4:

1. Alle Einnahmen und Ausgaben der Union werden gemäß den Bestimmungen von Teil II der Verfassung für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt.

Textentwurf zu Art (39) 52 in CONV 602/03, S 4:

2. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

Textentwurf zu Art (39) 52 in CONV 602/03, S 4:

3. Die in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben werden für ein Haushaltsjahr gemäß dem Gesetz nach Artikel B (Teil II, ex-Artikel 279: Haushaltsordnung) bewilligt.

Textentwurf zu Art (39) 52 in CONV 602/03, S 5:

4. Zur Tätigkeit der in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben ist zuvor ein verbindlicher Rechtsakt zu erlassen, mit dem eine Maßnahme der Union und die Vornahme der entsprechenden Ausgabe gemäß dem Gesetz nach Artikel B eine Rechtsgrundlage erhalten (Teil II, ex-Artikel 279: die Haushaltsordnung). Dieser Rechtsakt muss in Form eines europäischen Gesetzes, eines europäischen Rahmengesetzes, einer europäischen Verordnung oder einer europäischen Entscheidung ergehen.

Textentwurf zu Art (39) 52 in CONV 602/03, S 5:

5. Damit die Haushaltsdisziplin gewährleistet wird, unterbreitet die Kommission keine Vorschläge für Rechtsakte der Union, ändert nicht ihre Vorschläge und erlässt keine Durchführungsmaßnahme, die erhebliche Auswirkungen auf

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Union werden gemäß den Bestimmungen von Teil III für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt.

(2) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(3) Die in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben werden für ein Haushaltsjahr gemäß dem Europäischen Gesetz nach Artikel III-318 bewilligt.

(4) Die Ausführung der in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben setzt den Erlass eines verbindlichen Rechtsakts voraus, mit dem die Maßnahme der Union und die Ausführung der entsprechenden Ausgabe gemäß dem Europäischen Gesetz nach Artikel III-318 eine Rechtsgrundlage erhalten. Dieser Rechtsakt muss in Form eines Europäischen Gesetzes, eines Europäischen Rahmengesetzes, einer Europäischen Verordnung oder eines Europäischen Beschlusses ergehen.

(5) Damit die Haushaltsdisziplin gewährleistet wird, erlässt die Union keine Rechtsakte, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben könnten, ohne die Gewähr zu bieten, dass der betreffende Vorschlag bzw. die betreffende Maßnahme im Rahmen der Eigenmittel der Union und des mehrjährigen Finanzrahmens nach Artikel 54 finanziert werden kann.

Artikel 268 (ex-Art 199) Abs. 1 Uabs. 1 EGV: Alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft einschließlich derjenigen des Europäischen Sozialfonds werden für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt.

Artikel 268 (ex-Art 199) Abs. 1 Uabs. 3 EGV: Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

vgl. dazu das EuGH Urteil C-106/96 vom 12.3.1998

Artikel 270 (ex-Art 201a) EGV: Damit die Haushaltsdisziplin gewährleistet wird, unterbreitet die Kommission keine Vorschläge für Rechtsakte der Gemeinschaft, ändert nicht ihre Vorschläge und erlässt keine Durchführungsmaßnahme, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben könnte, ohne die Gewähr zu bieten, dass er betreffende Vorschlag bzw. die betreffende Maßnahme im Rahmen der Eigenmittel der

den Haushaltsplan haben könnte, ohne die Gewähr zu bieten, dass der betreffende Vorschlag bzw. die betreffende Maßnahme im Rahmen der Eigenmittel der Union finanziert werden kann.
Textentwurf zu Art (39) 52 in CONV 602/03, S 5:
6. Der Haushaltsplan der Union wird entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ausgeführt. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Union zusammen, um sicherzustellen, dass die in den Haushaltsplan eingesetzten Mittel nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet werden.

Textentwurf zu Art (39) 52 in CONV 602/03, S 5:
7. Die Union und die Mitgliedstaaten bekämpfen Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen gemäß den Bestimmungen von Artikel Z (Teil II, ex-Artikel 280 EGV).

Kommentar aus CONV 602/03 zu Art (39) 52:

Dieser Artikel enthält die Grundsätze für die Finanzen der Union, wie sie im Bericht der Gruppe IX ausgeführt sind:

- Absatz 1 nimmt den Grundsatz der Einheit des Haushalts auf, der in Artikel 268 EGV enthalten ist: "Alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft einschließlich derjenigen des Europäischen Sozialfonds werden für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt." Die hinfällig gewordene Bezugnahme auf den Europäischen Sozialfonds wurde gestrichen. Mit dem Verweis auf die Bestimmungen von Teil II der Verfassung wird dem Erfordernis Rechnung getragen, die besondere Regelung für die Finanzierung bestimmter Politikbereiche zu berücksichtigen, bis sich der Konvent zu dieser Frage äußert. Insbesondere geht es um die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres, die zurzeit Gegenstand von Artikel 268 Absatz 2 und der Artikel 28 und 41 EUV sind, sowie um den Europäischen Entwicklungsfonds.
- Absatz 2 greift den Grundsatz des Haushaltsausgleichs auf, der gegenwärtig in Artikel 268 Absatz 3 festgeschrieben ist: "Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen."
- In Absatz 3 wird der Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts wiedergegeben, der zurzeit in Artikel 271 Absatz 1 EGV verankert ist: "Die in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben werden für ein Haushaltsjahr bewilligt, soweit die gemäß Artikel 279 festgelegte Haushaltsordnung nicht etwas anderes bestimmt." In der französischen Fassung wurde der Zeitraum des Haushaltsjahres präzisiert (betrifft nicht die deutsche Fassung). Die aufgrund von Artikel 279 erlassene Verordnung ist die Haushaltsordnung, in der unter anderem vorgesehen ist, dass Mittel in begrenztem Umfang aus einem Haushaltsjahr in ein anderes übertragen werden können. Die Haushaltsordnung soll nach dem Entwurf von Artikel 24 zu einem Gesetz werden.
- Die Absätze 4 und 5 spiegeln die zwei Seiten des gleichen Grundsatzes wider: Für die Einsetzung von Mitteln in den Haushalt ist einerseits ein verbindlicher Rechtsakt erforderlich, andererseits muss die Kommission, wenn sie einen Rechtsakt vorschlägt, seine Auswirkungen auf den Haushaltsplan berücksichtigen. In Absatz 4 wird der Vorschlag der Gruppe IX aufgegriffen, die sich ihrerseits auf Nummer 36 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 9. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens gestützt hat: "Nach der Systematik des Vertrags ist zur Ausführung in Bezug auf die im Haushaltsplan für alle Gemeinschaftsaktionen ausgewiesenen Mittel zuvor ein Basisrechtsakt zu erlassen. Ein "Basisrechtsakt" ist ein Rechtsakt des abgeleiteten Rechts, mit dem eine Gemeinschaftsmaßnahme und die Vornahme der entsprechenden, im Haushaltsplan ausgewiesenen Ausgabe eine Rechtsgrundlage erhalten. Dieser Rechtsakt muss in Form einer Verordnung, einer Richtlinie, einer Entscheidung oder eines Beschlusses ergehen. Empfehlungen und Stellungnahmen sowie Entschuldigungen und Erklärungen stellen keine Basisrechtsakte dar." In der Interinstitutionellen Vereinbarung sind stark eingegrenzte Ausnahmen von dieser Regel vorgesehen. Diese Ausnahmen sollen, wenn erst einmal der allgemeine Grundsatz in der Verfassung verankert ist, Gegenstand der Haushaltsordnung nach Artikel 279 EGV sein. In Absatz 5 wird der Wortlaut von Artikel 270 EGV aufgenommen: "Damit die Haushaltsdisziplin gewährleistet wird, unterbreitet die Kommission keine Vorschläge für Rechtsakte der Gemeinschaft, ändert nicht ihre Vorschläge und erlässt keine Durchführungsmaßnahme, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben könnte, ohne die Gewähr zu bieten, dass der betreffende Vorschlag bzw. die betreffende Maßnahme im Rahmen der Eigenmittel der Gemeinschaft finanziert werden kann, die sich aufgrund der vom Rat nach Artikel 269 festgelegten Bestimmungen ergeben."
- Absatz 6 betrifft die Ausführung des Haushaltsplans und stellt den in Artikel 274 EGV enthaltenen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung in einen größeren Zusammenhang. Anstelle der Kommission, die in diesem Artikel genannt ist, wird nunmehr die Union genannt. Dieser Grundsatz darf nämlich nicht allein für die Kommission gelten. Sämtliche Organe haben bei der Verwaltung der Mittel der Union Teilverantwortlichkeiten. Das Europäische Parlament beispielsweise muss diesem Grundsatz gerecht werden, wenn es der Kommission die Entlastung erteilt. In Artikel 274 Absatz 2 EGV wird dieser Ansatz zum Teil bestätigt, was die Durchführung des jeweiligen Einzelplans durch die anderen Organe angeht.
- Absatz 6 greift im Übrigen nicht die Verantwortlichkeit der Kommission bei der Durchführung des Haushaltsplans vor. Die jeweiligen Verantwortlichkeiten der Organe und der Mitgliedstaaten bei der Verwaltung der Mittel werden Gegenstand von Bestimmungen in Teil II der Verfassung sein. Die Mitgliedstaaten sind von diesem Grundsatz insofern betroffen, als sie auch an der Durchführung des Haushaltsplans beteiligt sind. Der gegenwärtige Artikel 274 EGV lautet wie folgt: "Die Kommission führt den Haushaltsplan gemäß der nach Artikel 279 festgelegten Haushaltsordnung in eigener Verantwortung und im Rahmen der zugewiesenen Mittel entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung aus. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission zusammen, um sicherzustellen, dass die Mittel nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet werden. Die Beteiligung der einzelnen Organe bei der Vornahme ihrer Ausgaben wird in der Haushaltsordnung im Einzelnen geregelt."
- In Absatz 7 ist der erste Teil von Artikel 280 Absatz 1 wiedergegeben, der wie folgt lautet: "Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bekämpfen Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichtete rechtswidrige Handlungen mit Maßnahmen nach diesem Artikel, die abschreckend sind und in den Mitgliedstaaten einen effektiven Schutz bewirken."

Artikel 53: Die Finanzmittel der Union

(1) Die Union stattet sich mit den erforderlichen Mitteln aus, um ihre Ziele erreichen und ihre Politik durchführen zu können.

Gemeinschaft finanziert werden kann, die sich aufgrund der vom Rat nach Artikel 269 festgelegten Bestimmungen ergeben.

zu Art 270 EGV vgl. auch art III-319 VV.

Artikel 274 (ex-Art 205) EGV: Die Kommission führt den Haushaltsplan gemäß der nach Artikel 279 festgelegten Haushaltsordnung in eigener Verantwortung und im Rahmen der zugewiesenen Mittel entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung aus. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission zusammen, um sicherzustellen, dass die Mittel nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet werden.

zu Art 274 EGV vgl. auch art III-313 VV.

Artikel 280 (ex-Art 209a) Abs. 1 EGV: Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bekämpfen Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichtete rechtswidrige Handlungen mit Maßnahmen nach diesem Artikel, die abschreckend sind und in den Mitgliedstaaten einen effektiven Schutz bewirken.

zu Art 280 EGV vgl. auch art III-321 VV.

Artikel 269 (ex-Art 201)EGV:

Textentwurf aus CONV 602/03, S 2 zu Art (38) 52: Der Haushalt der Union wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert.

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit oder auch durch eine Neudefinierung der Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer Maßnahme, für die in der Verfassung ein einstimmiges Votum vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann.

Textentwurf aus CONV 602/03, S 2 zu Art (38) 53: Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Union fest und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Kommentar aus CON 602, S 2ff:

In diesem Artikel wird der gegenwärtige Artikel 269 EGV aufgegriffen:

"Der Haushalt wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert. Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Gemeinschaft fest und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften." Die Arbeitsgruppe "Vereinfachung" hat in ihrem Bericht voll und ganz anerkannt, dass dem Rat bei der Festlegung des Systems der Eigenmittel der Union, das anschließend von den Mitgliedstaaten anzunehmen ist, eine entscheidende Rolle zukommt. Dieser Ansatz ist vom Konvent nicht demontiert worden.

Im Einklang mit den Beratungsergebnissen der Arbeitsgruppe legt das Präsidium den unveränderten Artikel 269 EGV vor. Jedoch möchte es den Konvent darauf aufmerksam machen, dass sich hinter dieser Bestimmung eine komplexe Problematik verbirgt.

Artikel 269 EGV sieht in seiner derzeitigen Form vor, dass die Vorschriften über das System der Eigenmittel der Union einstimmig verabschiedet werden. Es handelt sich jedoch nicht um verbindliche Vorschriften; der Rat empfiehlt den Mitgliedstaaten lediglich ihre Ratifizierung. Daher hat sich das Präsidium gefragt, ob dieses Verfahren auch in Zukunft noch - unter Berücksichtigung der großen Anzahl der Mitgliedstaaten - gewährleisten kann, dass die für die Finanzierung der Politikbereiche der Union erforderlichen Maßnahmen angenommen werden. Es geht darum, die Frage zu beantworten, ob es in einer erweiterten Union weiterhin möglich sein wird, die Finanzierung über einen einstimmig anzunehmenden und von allen Mitgliedstaaten zu ratifizierenden Beschluss sicherzustellen.

Ferner kann man sich die Frage stellen, ob es mit dem derzeitigen Verfahren möglich wäre, dass die Union über "echte" Eigenmittel verfügt. Bei den Eigenmitteln handelt es sich um Einnahmen, mit denen der Haushalt der Union finanziert wird und die ihr im Rahmen einer jährlichen Obergrenze, welche in der Finanziellen Vorausschau als Prozentsatz des Bruttoinlandsprodukts der Union festgelegt wird, automatisch zustehen. Derzeit gibt es vier Arten von Eigenmitteln:

- die Agrarabschöpfungen
- die Zollabgaben des gemeinsamen Zolltarifs
- ein Prozentsatz des Betrags, der sich aus der Anwendung eines nach Gemeinschaftsvorschriften festgelegten einheitlichen Satzes auf die MwSt-Besteuerungsgrundlage ergibt

- ein Betrag, der sich aus der Anwendung eines im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festzulegenden Satzes auf die Summe der (einheitlich nach Gemeinschaftsvorschriften berechneten) Bruttoinlandsprodukte ergibt.

Der relative Anteil der beiden erstgenannten Eigenmittel an der Finanzierung ist stark rückläufig, während die beiden letztgenannten Eigenmittel nach Auffassung einiger Mitglieder des Konvents keine echten Eigenmittel, sondern eher nationale Beiträge sind. Diese Mitglieder des Konvents möchten, dass die Union über autonome Mittel in Form einer europäischen Steuer oder in Form einer Teilhabe an den nationalen Steuern verfügt, ohne dass dies zu einer Erhöhung der Steuerbelastung der Bürger führt. Es ginge vor allem darum, die Transparenz zu erhöhen: Die europäischen Bürger müssten wissen, wie und inwieweit sie die Union finanzieren. Würde eine derartige Entwicklung mit dem zurzeit in Artikel 269 EGV vorgesehenen Verfahren möglich sein?

Anzumerken wäre, dass eine Änderung des Verfahrens dahingehend, dass die Notwendigkeit einer Ratifizierung in den Mitgliedstaaten künftig entfällt, bedeuten würde, dass eine neue Kompetenz der Union geschaffen würde, der in Titel III der Verfassung Rechnung zu tragen wäre. Das Präsidium möchte den Konvent auf diese Problematik aufmerksam machen und hofft, dass es durch die Beratungen im Plenum konkretere Aufschlüsse über die einzuschlagende Richtung erhält. Es hat beschlossen, vorerst den Artikel 269 EGV in seiner jetzigen Fassung vorzulegen, bevor es etwaige Änderungen vorschlägt.

(2) Der Haushalt der Union wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert.

Der Haushalt wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert.

(3) Die Obergrenze für die Finanzmittel der Union wird in einem Europäischen Gesetz des Ministerrates festgelegt, durch das auch neue Mittelkategorien eingeführt und bestehende Kategorien abgeschafft werden können. Dieses Gesetz tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verfassungsbestimmungen in Kraft. Der Ministerrat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Die Kommission sieht die Gefahr, dass durch die erweiterten Union es in diesem Bereich, insbesondere bei der Festlegung der Eigenmittel, zu extrem schwierigen Verhandlungen kommen wird, wogegen eine Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit zu einer ausgewogenen Lösung führen werde.

(4) Die Modalitäten der Finanzmittel der Union werden in einem Europäischen Gesetz des Ministerrates geregelt. Der Ministerrat beschließt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Gemeinschaft fest und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Bedingt durch die Änderungen in Abs. 4 wurde den MS die Möglichkeit genommen im Rahmen der Eigenmittel verfassungsrechtliche Bedenken geltend zu machen oder durch Nichtratifikation einen Unionsrechtsakt zu behindern.

Artikel 54: Der mehrjährige Finanzrahmen

(1) Mit dem mehrjährigen Finanzrahmen soll sichergestellt werden, dass die Ausgaben der Union innerhalb der Grenzen der Eigenmittel eine geordnete Entwicklung nehmen. Im mehrjährigen Finanzrahmen werden die jährlichen Obergrenzen für die Mittel für Verpflichtungen je Ausgabenkategorie gemäß

Artikel III-308 festgesetzt.

Textentwurf aus CONV 602/03, S 8 zu Art (40) 54: Das Europäische Parlament und der Rat nehmen gemeinsam auf Vorschlag der Kommission gemäß den Modalitäten des Artikels W (ex-Artikel 272 EGV, Teil II der Verfassung) den jährlichen Haushaltsplan der Union an. Textentwurf aus CONV 602/03, S 8 zu Art (40) 54: Der Haushaltsplan der Union wird unter Einhaltung der mehrjährigen Finanziellen Vorausschau nach Artikel Y (Teil II der Verfassung) aufgestellt.

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit oder auch durch eine Neudefinierung der Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer Maßnahme, für die in der Verfassung ein einstimmiges Votum vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann.

Kommentar zu Art (40) 54 in CONV 602/03

Der Konvent hat sich in seiner Aussprache vom 5. und 6. Dezember 2002 nicht den Vorschlägen der Gruppe IX für die genauen Modalitäten des jährlichen Haushaltsverfahrens angeschlossen. Ein gewisser Konsens war indessen festzustellen, was den Grundsatz der gemeinsamen Annahme des Haushaltsplans durch die beiden Teile der Haushaltsbehörde, das Europäische Parlament und den Rat, auf der Grundlage eines entsprechend angepassten Mitentscheidungsverfahrens anbelangt. Die in Teil II der Verfassung aufzunehmenden Einzelheiten zur Vereinfachung des gegenwärtigen Artikels 272 sind später noch festzulegen.

Es sei bemerkt, dass der Vorschlag für den Wortlaut von Artikel 40 im Vergleich zur Beschreibung des "Gesetzgebungsverfahrens" im Entwurf von Artikel 25 nicht vorsieht, dass das Verfahren eingestellt wird, wenn es nicht zu einer Einigung kommt. Im Haushaltsbereich kann das Verfahren gar nicht "eingestellt" werden, da die Union einen Haushaltsplan zwingend benötigt. Die Schwierigkeit bei der Ausgestaltung der Einzelheiten des Verfahrens liegt genau darin, eine Antwort auf folgende Frage zu finden: "Was soll geschehen, wenn sich Parlament und Rat nicht einigen?" Der Konvent hat ferner mit Interesse den Vorschlag zur Kenntnis genommen, die Finanzielle Vorausschau, die zurzeit Gegenstand einer interinstitutionellen Vereinbarung ist, in der Verfassung zu verankern. Viele Mitglieder des Konvents haben gewürdigt, dass mit der Finanziellen Vorausschau seit ihrer Schaffung im Jahr 1988 ein Beitrag zu Stabilität und zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin geleistet wurde. Es sei darauf hingewiesen, dass die Gruppe IX in ihrem Bericht die Vereinfachung des jährlichen Haushaltsverfahrens davon abhängig macht, dass die Finanzielle Vorausschau, die auf diese Weise rechtsverbindlich würde, in die Verfassung aufgenommen wird.

Wenn dieser Grundsatz in Teil I aufgenommen würde, müsste der Konvent anschließend über eine in Teil II der Verfassung aufzunehmende Rechtsgrundlage sowie über die dort vorzusehenden Bestandteile der Finanziellen Vorausschau befinden, die unmittelbar in der Verfassung zu verankern wären. Das Verfahren für die Annahme des Gesetzes über die Finanzielle Vorausschau müsste ebenfalls durch die Rechtsgrundlage in Teil II festgelegt werden. Abschließend ist zu bemerken, dass Artikel 40 in großen Linien ein Verfahren wiedergibt, das den kleinsten gemeinsamen Nenner der von den Mitgliedern des Konvents vertretenen Positionen darstellt. Da aus den Beratungen des Konvents keine alternativen Ansätze hervorgegangen sind, sollte in einer späteren Phase in einem Arbeitskreis im engeren Rahmen über das Problem des jährlichen Haushaltsverfahrens, der Aufnahme einer Rechtsgrundlage für die Finanzielle Vorausschau in Teil II der Verfassung und des Anwendungsbereichs dieser Rechtsgrundlage nachgedacht werden.

(2) Der mehrjährige Finanzrahmen wird in einem Europäischen Gesetz des Ministerrates festgelegt. Der Ministerrat beschließt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der Mehrheit seiner Mitglieder Stellung nimmt.

(3) Bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans der Union ist der mehrjährige Finanzrahmen einzuhalten.

(4) Bei der Festlegung des ersten mehrjährigen Finanzrahmens nach Inkrafttreten der Verfassung beschließt der Ministerrat einstimmig.

Die Kommission sieht die Gefahr, dass durch die erweiterten Union es in diesem Bereich, insbesondere bei der Festlegung des ersten Finanzrahmens, zu extrem schwierigen Verhandlungen kommen wird, wogegen eine Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit zu einer ausgewogenen Lösung führen werde.

Artikel 55: Der Haushaltsplan der Union

Das Europäische Parlament und der Ministerrat erlassen auf Vorschlag der Kommission gemäß den Modalitäten des Artikels III-310 das Europäische Gesetz zur Feststellung des jährlichen Haushaltsplans der Union.

TITEL VIII: DIE UNION UND IHRE NACHBARN

Artikel 56: Die Union und ihre Nachbarn

(1) Die Union entwickelt besondere Beziehungen zu den Staaten in ihrer Nachbarschaft, um einen Raum des Wohlstands und der guten Nachbarschaft zu schaffen, der auf den Werten der Union aufbaut und sich durch enge, friedliche Beziehungen auf der Grundlage der

Zusammenarbeit auszeichnet.

Zu Art 300 (1) EGV vgl. auch Art III-227 VV.

(2) Zu diesem Zweck kann die Union nach Artikel III-227 spezielle Abkommen mit den betreffenden Ländern schließen und durchführen. Diese Abkommen können gegenseitige Rechte und Pflichten umfassen und die Möglichkeit zu gemeinsamem Vorgehen eröffnen. Zur Durchführung der Abkommen finden regelmäßig Konzertierungen statt.

Artikel 300 (ex-Art. 228) Abs. 1 EGV: Soweit dieser Vertrag den Abschluss von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen vorsieht, legt die Kommission dem Rat Empfehlungen vor; dieser ermächtigt die Kommission zur Einleitung der erforderlichen Verhandlungen. Die Kommission führt diese Verhandlungen im Benehmen mit den zu ihrer Unterstützung vom Rat bestellten besonderen Ausschüssen nach Maßgabe der Richtlinie, die ihr der Rat erteilen kann.

TITEL IX: ZUGEHÖRIGKEIT ZUR UNION

Artikel 57: Kriterien und Verfahren für den Beitritt zur Union

(1) Die Union steht allen europäischen Staaten offen, die die in Artikel 2 genannten Werte achten und sich verpflichten, ihnen gemeinsam Geltung zu verschaffen.

(2) Europäische Staaten, die Mitglieder der Union werden möchten, richten ihren Antrag an den Ministerrat. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten werden von diesem Antrag unterrichtet. Der Ministerrat beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments. Die Bedingungen und Modalitäten der Aufnahme werden durch ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dem antragstellenden Staat geregelt. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation durch alle Vertragsstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Artikel 49 (ex-Artikel O) EUV

Jeder europäische Staat, der die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätze achtet, kann beantragen, Mitglied der Union zu werden. Er richtet seinen Antrag an den Rat; dieser beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.

Die Aufnahmebedingungen und die durch eine Aufnahme erforderlich werdenden Anpassungen der Verträge, auf denen die Union beruht, werden durch ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dem antragstellenden Staat geregelt. Das Abkommen bedarf der Ratifikation durch alle Vertragsstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Artikel 58: Aussetzung der mit der Zugehörigkeit zur Union verbundenen Rechte

(1) Auf begründeten Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Kommission kann der Ministerrat mit der Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einen Europäischen Beschluss erlassen, mit dem festgestellt wird, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat besteht. Der Ministerrat hört, bevor er eine solche Feststellung trifft, den betroffenen Mitgliedstaat und kann nach demselben Verfahren Empfehlungen an ihn richten.

Der Ministerrat überprüft regelmäßig, ob die Gründe, die zu dieser Feststellung geführt haben, noch zutreffen.

(2) Auf Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten oder der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments kann der Europäische Rat einstimmig einen Europäischen Beschluss erlassen, mit dem festgestellt wird, dass eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat vorliegt, nachdem er diesen Mitgliedstaat zu einer Stellungnahme aufgefordert hat.

Artikel 7 (ex-Artikel F.1) EUV

(1) Auf begründeten Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Kommission kann der Rat mit der Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder nach Zustimmung des Europäischen Parlaments feststellen, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden und anhaltenden Verletzung von in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätzen durch einen Mitgliedstaat besteht, und an diesen Mitgliedsstaat geeignete Empfehlungen richten. Der Rat hört, bevor er eine solche Feststellung trifft, den betroffenen Mitgliedstaat und kann nach demselben Verfahren unabhängige Persönlichkeiten ersuchen, innerhalb einer angemessenen Frist einen Bericht über die Lage in dem betreffenden Mitgliedsstaat vorzulegen.

Der Rat überprüft regelmäßig, ob die Gründe, die zu dieser Feststellung geführt haben, noch zutreffen.

(2) Auf Vorschlag eines Drittels der Mitgliedsstaaten oder der Kommission nach Zustimmung des Europäischen Parlaments kann der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, einstimmig feststellen, dass eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung von in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätzen durch einen Mitgliedsstaat vorliegt, nachdem er die Regierung des betroffenen Mitgliedsstaats zu einer Stellungnahme aufgefordert hat.

Vgl. zu Art 58 VV auch Art 309 EGV. Eingeschränkte Zuständigkeit des EuGH nach III-276.

(3) Wurde die Feststellung nach Absatz 2 getroffen, so kann der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit einen Europäischen Beschluss erlassen, mit dem bestimmte Rechte, die sich aus der Anwendung der Verfassung auf den betroffenen Mitgliedstaat herleiten, einschließlich der Stimmrechte des Mitgliedstaats im Ministerrat ausgesetzt werden. Dabei berücksichtigt er die möglichen Auswirkungen einer solchen Aussetzung auf die Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen.

Die sich aus der Verfassung ergebenden Verpflichtungen des betroffenen Mitgliedstaats sind für diesen auf jeden Fall weiterhin verbindlich.

(4) Der Ministerrat kann zu einem späteren Zeitpunkt mit qualifizierter Mehrheit einen Europäischen Beschluss erlassen, mit dem die nach Absatz 3 getroffenen Maßnahmen abgeändert oder aufgehoben werden, wenn in der Lage, die zur Verhängung dieser Maßnahmen geführt hat, Änderungen eingetreten sind.

(5) Für die Zwecke dieses Artikels beschließt der Ministerrat ohne Berücksichtigung der Stimme des betroffenen Mitgliedstaats. Die Stimmhaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen nach Absatz 2 nicht entgegen.

Dieser Absatz gilt auch, wenn Stimmrechte nach Absatz 3 ausgesetzt werden.

(6) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Wurde die Feststellung nach Absatz 2 getroffen, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, bestimmte Rechte auszusetzen, die sich aus der Anwendung dieses Vertrags auf den betroffenen Mitgliedstaat herleiten, einschließlich der Stimmrechte des Vertreters der Regierung dieses Mitgliedstaats im Rat. Dabei berücksichtigt er die möglichen Auswirkungen einer solchen Aussetzung auf die Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen.

Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des betroffenen Mitgliedstaats sind für diesen auf jeden Fall weiterhin verbindlich.

(4) Der Rat kann zu einem späteren Zeitpunkt mit qualifizierter Mehrheit beschließen, nach Absatz 3 getroffene Maßnahmen abzuändern oder aufzuheben, wenn in der Lage, die zur Verhängung dieser Maßnahmen geführt hat, Änderungen eingetreten sind.

(5) Für die Zwecke dieses Artikels handelt der Rat ohne Berücksichtigung der Stimme des Vertreters der Regierung des betroffenen Mitgliedstaats. Die Stimmhaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen nach Absatz 2 nicht entgegen. Als qualifizierte Mehrheit gilt derselbe Anteil der gewogenen Stimmen der betreffenden Mitglieder des Rates, wie er in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegt ist.

Dieser Absatz gilt auch, wenn Stimmrechte nach Absatz 3 ausgesetzt werden.

(6) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Artikel 59: Freiwilliger Austritt aus der Union

Das STÄNDIGE FORUM DER ZIVILGESELLSCHAFT, das 1995 auf Initiative der Internationalen Europäischen Bewegung zur Mobilisierung des europäischen Vereinslebens gegründet wurde hat in Art 3 u.a. gefordert: dass ein Mitgliedsstaat sich innerhalb einer Übergangszeit von zehn Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung aus der Union zurückziehen kann. Nach zehn Jahren erlischt das Austrittsrecht.

(1) Jeder Mitgliedstaat kann gemäß seinen internen Verfassungsvorschriften beschließen, aus der Europäischen Union auszutreten.

(2) Ein Mitgliedstaat, der auszutreten beschließt, teilt dem Europäischen Rat seine Absicht mit; dieser befasst sich mit der Mitteilung. Auf der Grundlage der Leitlinien des Europäischen Rates handelt die Union mit diesem Staat ein Abkommen über die Modalitäten des Austritts aus und schließt es, wobei der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Union berücksichtigt wird. Das Abkommen wird nach Zustimmung des Europäischen Parlaments vom Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit im Namen der Union geschlossen.

Der Vertreter des austretenden Mitgliedstaats nimmt weder an den diesen Mitgliedstaat betreffenden Beratungen noch an der diesbezüglichen Beschlussfassung des Europäischen Rates oder des Ministerrates teil.

(3) Die Verfassung findet auf den betroffenen Staat ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der in Absatz 2 genannten Mitteilung keine Anwendung mehr, es sei denn, dass der Europäische Rat im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat beschließt, diese Frist zu verlängern.

(4) Ein Staat, der aus der Union ausgetreten ist und erneut Mitglied werden möchte, muss dies gemäß dem Verfahren des Artikels 57 beantragen.